

105904

sh. 149-262

2

89 II

Herbard von Auersperg und die Veldeser Herrschaft.

Mit 12 Beilagen.

Von Julius Wallner.

Zu allen Zeiten äusserte sich im Kreise der Geschichtsfreunde das lebhafteste Interesse, die Helden der Vergangenheit, deren Grossthaten uns mit Bewunderung erfüllen, auch in dem stillen Walten ihrer Häuslichkeit, in dem engen Rahmen ihrer persönlichen Verhältnisse zu betrachten; es übt immer einen eigenthümlichen Reiz aus, wenn wir den sonst schwertgerüsteten Kriegsmann im friedlichen Hauskleide, den geschickten, listengewandten Diplomaten als Gatten und traulichen Familienvater betrachten können; ist es doch, als ob die weltgeschichtliche Grösse uns dadurch menschlich näher rücke, wenn wir erfahren, wie auch sie einen Theil ihres Daseins denselben Alltagsleiden und Freuden widmen musste, denen wir alle unterworfen sind. Gar oft erhält das Charakterbild der geschichtlichen Persönlichkeit erst von dieser Seite die richtige Beleuchtung, und häufig wird auf diesem Wege dem Imponirenden auch das Sympathische, dem Bewunderungswürdigen das Gemüthvolle zugesellt.

Nachstehende Zeilen beabsichtigen, in ähnlicher Weise die Aufmerksamkeit auf einen der bekanntesten und berühmtesten Helden der krainischen Geschichte zu lenken, der im rühmlichsten Kampfe mit dem türkischen Erbfeinde manchen Sieg gewann, aber auch sein Leben lassen musste, und dessen Andenken bis auf heute in dem Volke, für dessen Sicherheit er gestritten, noch fortlebt.

102861

Kleinmayr

Herbard VIII., Freiherr von Auersperg, der berühmte Sprosse des vor und nach ihm glänzenden Geschlechtes, hat bezüglich seiner Heldenlaufbahn bereits von berufener Seite einen beredten Biographen gefunden; Peter von Radics hat in seinem Buche, das den Namen des Gefeierten als Titel trägt, die vielseitige Thätigkeit desselben als Grenzvertheidiger, als Landeshauptmann sowie als sorgsamer Hüter und Mehrer seines angestammten Familienbesitzes eingehend dargestellt. Deshalb soll hier auf die erstgenannten Richtungen seines thatenreichen Lebens nicht weiter eingegangen, dagegen aus der letztbezeichneten Seite seines Wesens eine Angelegenheit hervorgehoben werden, die ihn fast die ganze Zeit seines Mannesalters beschäftigte, nämlich die Erwerbung der Veldeser Herrschaft. Seine Bemühungen, diese Perle krainischen Bodens in sein Eigenthum zu bringen, sein unermüdeliches Festhalten an diesem Plane trotz vielfacher Gegenbestrebungen und hindernder Einflüsse, soll hier auf Grund archivalischer Behelfe, meist Correspondenzen von und an Herbard, erörtert werden.¹ Daraus wird sich ergeben, wie unser Held neben dem angestrengtesten Dienste im Interesse der bedrohten Heimat, des Kaisers, ja der ganzen Christenheit, noch Zeit fand, rastlos das materielle Wohl seiner Nachkommen zu fördern, wie aber trotzdem seine diesbezüglichen Bemühungen nicht überall Erfolg ernteten und namentlich dieses Lieblingsproject trotz aller aufgewandten Mühen und Opfer scheiterte.

Die Lebensschicksale Herbards bis zum Eintritte in die hier zu berührenden Verhältnisse zu skizziren,² fällt ausser den

¹ Dieselben befinden sich im Archive des Rudolfinums, Abtheilung: Veldeser Archiv. Der jüngst verstorbene, hochverdiente Musealcustos Karl Deschmann machte den Verfasser auf das betreffende Material aufmerksam und gestattete bereitwilligst die eingehende Benützung desselben.

² Der Uebersichtlichkeit willen sei Nachstehendes kurz erwähnt: Herbard wurde am 15. Juni 1528 als Sohn des kgl. ung.-böhm. Rathes und niederöst. Statthalters Trojan von Auersperg geboren, erhielt seine Erziehung am Hofe zu Cleve, wo er bis zum Jahre 1546 blieb, um darnach in sein krainisches Ahnenland zurückzukehren und seinem ritterlichen Berufe als Grenz-

Rahmen dieses Aufsatzes, hier sei nur erwähnt, dass den ersten Anlass, sich um die Veldeser Herrschaft zu bemühen, wohl seine im Jahre 1549 erfolgende Vermählung mit Maria Christine, Freiin von Spaur und Valör, bot. Diese, dem rühmlichst bekannten Tiroler Geschlechte angehörig, brachte ihren Gatten in vielfache, einflussreiche Familienbeziehungen, namentlich mit dem Cardinal und Trienter Bischof Christoph von Modrusch, dessen Schwester die Mutter von Herbards Gattin war. Christoph verwaltete zu dieser Zeit auch das Bisthum Brixen, dessen Domcapitel ein Bruder der vorgenannten, Hans Thomas von Spaur, als Coadjutor des Bischofs vorstand. Ein Oheim väterlicher Seite, Hans Kaspar von Spaur, verwaltete überdies das Amt eines bischöflichen Pflegers zu Hainfels, so dass Herbard die bedeutendsten Persönlichkeiten des Brixner Domstiftes zu seinen nahen Verwandten zählte.³ Da letzteres aber die krainische Herrschaft Veldes

vertheidiger nachzugehen. Unter dem berühmten Hans Lenkowitsch verdiente er sich die ersten Sporen, übte sich in Scharmützel und «Reisen», wie man plötzliche Ueberfälle zu nennen pflegte, erhielt den Befehl über 50, später über 100 gerüstete Pferde und bekam seiner persönlichen Tüchtigkeit wegen bereits 1548 die Hauptmannschaft von Zengg. Trotz seiner Jugend versah er dies Amt mit Thatkraft und Geschick und fand in den nächsten Jahren vielfach Gelegenheit, sich an grösseren Unternehmungen zu betheiligen, doch verliefen die ersten Fünfzigerjahre im allgemeinen ruhiger, als man es erwartet hatte, so dass er Musse fand, sich auch seinen Privatangelegenheiten zu widmen. Vergl. Radics: Herbard VIII., p. 116 und ff.

³ Die Verwandtschaft stellt nachfolgende Tabelle dar:

Geschwister

Christoph v. Modrusch * 1512, † 1578. Card. u. Bischof v. Trient, Administrator zu Brixen.	Katharina v. Modrusch vermählt mit Ulrich Freih. v. Spaur u. Valör, Hauptmann auf Nauss u. Sulz.	Hans Kaspar Freih. v. Spaur, Erbschenk v. Tirol, bischöfl. Pfleger auf Hainfels.
Maria Christine vermählt mit Herbard v. Auersperg * 1528, † 1575.	Hans Thomas Coadjutor in Brixen, Bischof daselbst 1578—1600.	Christoph Andreas Felicitas Bischof von Gurk, seit 1601 von Brixen.
Christoph, Wolf Engelbert, Trojan, Johann Thomas.		

innhatte, so baute Herbard wohl zunächst auf diese Umstände seinen Plan auf, in den Besitz, beziehungsweise die Verwaltung dieses Gutes zu gelangen.

Veldes, durch die bekannte Schenkung Heinrich II. im Jahre 1004 dem Brixner Bisthume als Eigenthum übergeben, wurde jedoch seit geraumer Zeit nicht mehr von diesem selbst bewirtschaftet. Man übergab es gegen eine grössere darauf haftende Pfandsumme und ein jährlich zu entrichtendes Bestandsgeld an benachbarte Edelleute, die als jeweilige Pfandschaftsinhaber, zugleich aber auch als brixenische Hauptleute auf Veldes fungirten, weil das Capitel sich alle Hoheitsrechte gegenüber den Unterthanen als Eigenthümer vorbehalten hatte und selbe wirklich durch den jeweiligen Bestandsbesitzer ausübte. Es liess ferner in löblicher Fürsorge für das Gut und die Unterthanen die Thätigkeit und Gebarung des letzteren durch periodisch wiederkehrende Commissäre überwachen und beeinflussen.

Daraus entwickelte sich mit der Zeit ein eigenthümliches und manchmal widersprechendes Rechtsverhältnis zwischen beiden Factoren, indem der Bestandsinhaber durch seine für das Gut vorgestreckte Pfandsumme Gläubiger des Capitels und doch wieder als Hauptmann dessen Beamte war, seine Interessen kreuzten sich naturgemäss mit denen des Capitels; ersterer war bestrebt, den Bestand so ergiebig als möglich zu machen, das angelegte Capital so gut, als es nur gieng, zu verzinsen, zumal die Bestandsverträge nur auf kurze Zeit abgeschlossen und nicht selten nach Ablauf weniger Jahre gekündigt wurden; letzteres dagegen wünschte in einer gegenüber den landläufigen Anschauungen von der Wirtschaftsgebarung vergangener Zeiten überraschenden Sachkenntnis und Einsicht, die vorzeitige Entwertung der Herrschaft, die Bedrückung der Unterthanen, die übermässige Ausbeutung hintanzuhalten. Daher war Misshelligkeit und Streit zwischen den beiden Parteien eine gewöhnliche Sache, und bischöfliche Commissionen erschienen nicht selten, um die entstandenen Streitpunkte nach Möglichkeit auszugleichen.

In solcher Weise wurde die Herrschaft Veldes bereits im Jahre 1421 dem kärntnerischen Edelmann Gotthard von Kreyg übergeben.⁴ Dieser streckte dem Brixner Bischofe Berthold die Summe von 1000 fl. vor, wofür ihm das genannte Gut unter der Zusage verpfändet wurde, selbes, so lange er lebe, nicht wieder auszulösen. Auch dessen Nachkommen blieben im ununterbrochenen Genusse der Pfandschaft, ja der vor dem Jahre 1549 verstorbene Christoph von Kreyg hatte durch neuerliche Geldvorschüsse an die Brixner noch die Erweiterung seines Bestandsrechtes in der Art erworben, dass das Capitel ihm für zehn Jahre dieses einräumte und sogar im Ablebensfalle seinen Erben innerhalb der genannten Frist zusagte. Als die Witwe des Genannten sich in zweiter Ehe mit Anton Freiherrn von Thurn vermählte, übte dieser im Namen seiner Gattin die Bestandsinhaberschaft von Veldes aus. Derselbe scheint nun übel gewirtschaftet zu haben. Bei späteren Verhandlungen stellte sich heraus, dass er seine Einkünfte in eigenmächtiger Weise durch Verpachtung, ja selbst Verkauf von Wald- und Ackerparcellen, namentlich von neuen Gereuten, vergrösserte und so das Urbar des Capitels dauernd schädigte. Auch die Behandlung der Unterthanen bot zu vielfachen Beschwerden Anlass, so dass das Brixner Capitel sich zu einer Aenderung der Bestandsinhabung entschloss und diesen Beschluss, beziehungsweise die Aufkündigung, am 5. November 1551 dem genannten Freiherrn mittheilte. Derselbe war freilich nicht gewillt, das Object so leichten Kaufes aus der Hand zu geben, zumal, wie oben erwähnt, seine

⁴ Schon in früherer Zeit war dem Brixner Capitel vorübergehend die Verwaltung des Veldeser Gutes entzogen worden. Kaiser Friedrich II. berührte im Jahre 1236 die Stadt Brixen und ordnete hiebei die in starken Verfall gerathenen Verhältnisse des Bisthums. Gleichzeitig übertrug er die Veldeser Herrschaft dem Herzoge von Kärnten, beließ aber den Bischof im Genusse der Einkünfte. Fünf Jahre später wurde das Gut zwar an das Capitel wieder zurückgegeben, doch gieng die Vogtei über selbes an die Görzer Grafen über, weshalb auch im Jahre 1290 Meinhard von Kärnten in dieser Eigenschaft urkundlich erwähnt wird. Sinnacher, Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen. Bd. IV, p. 297 und 336, Bd. V, p. 10, und Bd. VI, p. 87.

Gemahlin als Erbin ihres ersten Gatten verbriefte Ansprüche auf den weiteren Pfandbesitz erheben konnte. Am 15. Jänner 1552 wandte er sich in einem Schreiben direct an den Cardinal Christoph von Modrusch und erklärte, «dass seine Frau fest entschlossen sei, von der früher auf zehn Jahre zugesicherten Pfandschaft Gebrauch zu machen. Bevor sie aber den Rechtsweg betrete, wende er sich an den Bischof selbst, da die Kündigung von dem Capitel ausgegangen sei, was gleichfalls gegen das alte Herkommen verstosse; denn alle vorhandenen Briefe und Urkunden bezeugten, dass seit hundert Jahren die Entscheidungen und Beschlüsse bezüglich Veldes direct vom Bischofe und nicht vom Capitel ausgegangen seien. Was den angeblichen Grund, die Bedrückung der Unterthanen, betreffe, so sei er der Meinung, dass eine einzuleitende Untersuchung die Haltlosigkeit dieser Beschuldigung erweisen dürfte. Doch, selbst zugegeben, dass er sich derartiger Uebergriffe schuldig gemacht, wäre er höchstens zur Schadloshaltung zu verpflichten, nie könne jedoch das Recht und die Ansprüche seiner Gattin deswegen verloren gehen.»

Diesen Erwägungen trug das Brixner Capitel auch thatsächlich Rechnung, denn wir erfahren, dass Freiherr von Thurn, beziehungsweise seine Gemahlin, noch durch einige Jahre, wahrscheinlich bis zum Ablauf der oben bezeichneten Verschreibungsfrist, im Besitze von Veldes verblieb. Die Absicht der Brixner, letzteres anderwärts pachtweise zu vergeben, war indessen nicht unbekannt geblieben, und von mehreren Seiten drängten sich die Bewerber herzu, darunter auch Herbard von Auersperg.

Die erste Nachricht von dem Bestreben desselben, in den Besitz von Veldes zu kommen, erfahren wir aus einem Briefe vom 26. Juni 1552,⁵ in dem er vom Schlosse Auersperg aus seinen vielvermögenden Schwager, den Coadjutor Hans Thomas von Spaur, bittet, derselbe möge sich seinetwegen beim Cardinal Christoph von Modrusch verwenden, damit ihm

⁵ Sieh Beilage I.

nach Ablauf des Kreyg'schen Bestandes die Veldeser Herrschaft eingewantwortet werde. Wir erfahren gleichzeitig, dass er in derselben Angelegenheit sich bereits an den Cardinal direct gewendet habe, doch darüber noch keine Antwort eingelangt sei. Herbard stellte sich, wohl in Hinsicht auf die Schwäger-schaft, die Sache viel einfacher und leichter vor, als ihn die spätere Erfahrung lehren sollte, verlangt er doch schon in diesem ersten Schreiben bereits die Zusendung einer Revers-copie, ja des bischöflichen Willebriefes. Er ahnte damals noch nicht, dass er erst an der Schwelle langwieriger und ver-wickelter Verhandlungen stünde. Er erfuhr zunächst, dass der Cardinal gerade zur Zeit, als sein Schreiben in Brixen ein-getroffen, eine Romreise angetreten habe, wodurch sich das Ausbleiben der Antwort erklärte; da er aber nicht gewillt war, von seinem Anbringen abzustehen, so übersandte er ein zweites Schreiben,⁶ diesmal nach Rom, wo sein Bruder Weik-hard sich gerade aufhielt.

Aus demselben entnehmen wir die Absichten und Pläne, welche unser Held mit der Bestandsübernahme von Veldes verband. Er erklärt, dass selbe für ihn von grösster Wichtig-keit sei, da er drei Söhne besitze, für deren Versorgung er bei-zeiten bedacht sein müsse; aus diesem Grunde aber sei es nöthig, dass der Bestand nicht etwa bloss auf einige Jahre, sondern auf längere Frist, womöglich auf Lebenszeit vergeben würde, zumal bei der Uebnahme bedeutende Anlagekosten zu bestreiten wären. Mit dem jährlichen Bestandsgelde von 600 fl. rh. erklärt sich Herbard zwar im wesentlichen einver-standen, erbittet sich aber möglichenfalls eine Herabminderung, da die bedeutenden Steuern hinzukämen. In die Bestandssumme könnten nach seiner Meinung auch jene mehrere hundert Gulden eingerechnet werden, welche der Cardinal als Heirats-gut für Herbards Gattin wohl beizusteuern versprochen, aber bis jetzt nicht geleistet hatte. Auch der Bauzustand des Veldeser Schlosses bedurfte nach Herbards Ansicht einer

⁶ Undatirt, laut Rubricalbemerkung aus dem Jahre 1553.

eingehenden Reparatur, die unter 1000 fl. nicht leicht zu bewerkstelligen wäre. Sollte das Capitel diese Summe nicht sofort anwenden wollen, sei er gerne bereit, selbe vorzustrecken und dann in Jahresraten vom Bestande in Abzug zu bringen.⁷

Diese rückhaltslosen, offenen Darlegungen der Pläne Auerspergs bezüglich der Uebernahme von Veldes waren indessen nicht geeignet, das Capitel zu Brixen für ihn günstig zu stimmen, zudem war dasselbe bereits von anderer Seite beeinflusst worden. Josef Freiherr von Lamberg, zur Zeit Landeshauptmann von Krain, hatte gleichfalls die Absicht kundgegeben, in den Besitz der Herrschaft zu kommen. Er schrieb am 6. December 1552 an den bischöflichen Kanzler Dr. Wolfgang Paumgarten und ersuchte denselben um seine

⁷ Seit dem Erdbeben vom Jahre 1509 (Valvasor XI, 612) scheint der Bauzustand des Veldeser Schlosses ein schadhafter gewesen zu sein. Auch Christian Freiherr von Kreyg hatte bei seiner Bestandsübernahme sich angeboten, zur Besserung desselben 400 fl. rh. vorzustrecken und den Betrag durch einige Jahre ohne Verzinsung zu lassen, wenn sich das Stift verpflichte, denselben nach Ablauf des Bestandes mit der übrigen Pfandsumme rückzuzahlen. Das Capitel scheint aber keine rechte Lust gehabt zu haben, auf den Umbau einzugehen, wollte aber doch die genannten vortheilhaften Bedingungen nicht gänzlich von der Hand weisen. Der Bischof erklärte daher, dass er das Anerbieten «mit besonderen gnaden anneme», verlangte aber, dass «er one vnnsere vorwissen vnnd verordnung sollichen paw nicht verrichten noch anfachen, sonder vnnsers beschaidts, denn wier Ime nach dato dreyer Monatsfrist geben wellen, darin erwartten soll». (Auszug aus dem Bestandsvertrag im Veldeser Archiv.) Die genannte Frist vergieng jedoch, ohne dass der versprochene Baubescheid gekommen wäre. Nach des Freiherrn Tode verwandte sich die Witve vergeblich um die Baubewilligung, und als sie sich bereits wieder in zweiter Ehe mit Freiherrn von Thurn vermählt hatte, schritt der letztere neuerlich darum ein. Er bezeichnet (1549) namentlich das Dachwerk als verfault, keiner Reparatur mehr fähig, so dass die Aufnahme eines Befundes durch Commissäre unumgänglich nöthig sei. Sollten diese aber, wie voraussichtlich, nicht so rasch nach Veldes kommen, so soll er beauftragt werden, wenigstens die dringendsten Schäden zu beheben, damit nicht später dreifache Kosten erwüchsen. (Original im Veldeser Archiv.) Aus dem im Text Angeführten ersehen wir, dass auch Thurns Einschreiten nichts nützte und die Befürchtung desselben bezüglich der grösseren Kosten in Erfüllung gegangen war.

mächtige Verwendung in der Sache, berief sich auch hiebei auf die Befürwortung seines Schwagers Herrn Niklas von Modrusch, den er als seinen «promotor» und «sollicitator» bezeichnete. Wirklich hatte dieser bereits am 4. October desselben Jahres sich an den Cardinal gewandt und seinen Verwandten wärmstens zur Berücksichtigung empfohlen. Auersperg war somit zu spät gekommen, die Brixner entschieden sich dahin, dem Genannten die Pfandschaft auf Veldes nach Ablauf des noch in Kraft stehenden Bestandsvertrages zuzusichern. Doch trat Lamberg niemals den Besitz von Veldes an. Im Frühjahr 1554 schied er aus dem Leben, und die Ablösungsfrage harrte einer neuen Erledigung. Herbard versäumte nicht, durch ein Schreiben an den Coadjutor sich neuerlich um die Zusicherung von Veldes zu bewerben, doch auch diesmal liess der Erfolg auf sich warten. Im nächsten Jahre schlug nun unser Held, der mit der ganzen Zähigkeit einer kraftvollen Natur an dem einmal gefassten Vorhaben festhielt, denselben Weg ein, welchen sein glücklicherer Mitbewerber gewählt hatte. Er wandte sich gleichfalls an des Bischofs Kanzler, den genannten Paumgarten, und betonte in diesem Schreiben (ddto. Radmannsdorf 22. April 1555) hauptsächlich die geschäftliche Seite seines Angebotes sowie die Vortheile, die dem Capitel aus seiner Bestandsübernahme erwachsen dürften. Er erklärte sich bereit, die auf dem Gute lastende Pfandsumme sogleich zu erlegen, und verspricht, bezüglich der Einkünfte jederzeit genaueste Rechnung vorzulegen, ja sogar einen bischöflichen Gegensreiber auf seine Kosten anzustellen, damit das Capitel jederzeit genauesten Einblick in die Gebahrung hätte. Nicht sein eigener Vortheil, «seine begrasung», fügt er hinzu, sei es, was ihn zur wiederholten Bewerbung veranlasse, sondern sein Ehrgefühl, da er den Spott seiner Standesgenossen, die Schande der Abweisung nicht ertragen könne.

Wir begreifen, dass der Gedanke an ein erneutes Misslingen seiner Absichten dem schon damals hochverdienten Manne schwerfallen musste; daraus wird auch erklärlich, dass

er keinen Anstand nahm, zu dem in jener Blütezeit des Sportel- und Präsentewesens üblichen Auswege zu schreiten; wir finden dem Briefe an Paumgarten, der ausdrücklich bestimmt war, dem Cardinal vorgelegt zu werden, noch ein unscheinbares aber inhaltsschweres Zettelchen beigefügt, in welchem dem einflussreichen Kanzler für seine erfolgreiche Verwendung eine «Verehrung» von 100 Kronen und «was sonst noch etwa von türkischer war mitkommt», versprochen wird.

Auch seines Schwagers, Hans Thomas von Spaur, Befürwortung suchte Herbard durch ein sehr verbindliches Schreiben zu erwirken. Er befand sich im Herbst 1555 bereits wieder zu Zengg, wo er, wie bekannt, die Hauptmannschaft innehatte. Von dort aus meldete er am 12. December seinem Gönner, er sei durch die dienstlichen Geschäfte so sehr in Anspruch genommen worden, dass er nicht einmal der Höflichkeitspflicht einer baldigen Nachricht habe entsprechen können. Er sendet einige kleine Geschenke aus dem Lande seines Wirkens und ergeht sich in eine kurze Schilderung der von den Türken auch während der Friedenszeit gemachten Fortschritte. Das von heiterster Seelenstimmung und einem gesunden Humor durchwürzte Schreiben⁸ enthält endlich die Mittheilung, dass er vor einiger Zeit türkische und jüdische Kaufleute zu Gefangenen gemacht und sich von ihnen «ein guetten schlaftrunkh» verspreche, da sie wohl an 3000 bis 4000 Ducaten Lösegeld bezahlen würden. Doch fügt er hinzu, dass die Sache eigentlich einen unangenehmen Handel mit den Venetianern nach sich gezogen, die ihm seine Beute, als auf ihrem Boden gefangen, streitig machten und deshalb sogar des Kaisers Machtwort angerufen. Doch hoffe er, wie er drastisch genug sagt, «ein tails mit gerechtigkeit, ein teils mit vnfüeg» sich daraus zu «hackhen». Bemerkenswert erscheint der Umstand, dass in diesem Schreiben der Veldeser Angelegenheit mit keinem Worte gedacht ist, während wir doch wissen, dass Herbard

⁸ Sieh Beilage II.

jetzt eifriger als je die Sache betrieb. Vielleicht vermied er seinem Schwager gegenüber die Erwähnung seines Begehrens deshalb, weil er mit demselben Schreiben Geschenke mitsandte und so jeder möglichen Missdeutung vorgebeugt haben wollte.

Der Erfolg all dieser Bemühungen liess aber noch immer auf sich warten. Im April 1556 lief zwar das dem Ehepaare Thurn zugesicherte Pfandjahr ab, doch gelang es demselben, die Uebergabe der Herrschaft noch um ein weiteres Jahr zu verzögern, beziehungsweise den Bestand auf Veldes auf diese Zeit verlängert zu sehen. Herbard musste sich daher begnügen, sich für den Ablauf der genannten Frist in Erinnerung zu bringen. Er that dies am 6. November nicht nur seinem Schwager Hans Thomas von Spaur gegenüber, sondern sandte auch am gleichen Tage ein höfliches Schreiben an den Cardinal, worin er unter Anführung der bereits früher geltend gemachten Gründe seine Bitte eindringlich wiederholte. Auch die Vermittlung einflussreicher Verwandter nahm er zu Hilfe. Er ersuchte einen gewissen Ludwig Vintler, der mit ihm verschwägert war, persönlich seine Bitte zu unterstützen, und erwirkte ein Empfehlungsschreiben seitens des schon früher genannten Niklas von Modrusch, der, wie oben erwähnt, sich bereits einmal in erfolgreicher Weise für den seither verstorbenen Lamberg eingesetzt hatte. Niklas stand, wie aus dem Schreiben an den Coadjutor Spaur ddo. 30. Juli 1556 hervorgeht, in den vertrautesten Beziehungen zu letzterem. Er erzog die beiden jüngeren Brüder Spaur in seinem eigenen Hause und war bemüht, für deren Schwester Felicitas eine passende Heirat zustande zu bringen. Umso wertvoller musste dessen Fürsprache für Herbard erscheinen, da er diesmal in den wärmsten Ausdrücken für die Ueberlassung von Veldes an diesen eintrat. Auersperg war ein günstiger Ausgang seiner Angelegenheit gerade in dieser Zeit besonders willkommen, da der Sommer und Herbst des genannten Jahres ihm nichts Erfreuliches gebracht hatte. Seine Gefangenen, von denen er sich so reichen Gewinn versprochen, liessen mit der gehofften

Schatzung noch immer warten; der ihrethalben mit den Venetianern entstandene Streit zog immer grössere Kreise; sein Sohn Wolf, den er zu Seisenberg gelassen, war erkrankt; seine eigene Thätigkeit zu Zengg entbehrte jeglicher Abwechslung und bewegte sich in zwar anstrengendem, aber unfruchtbarem Einerlei. Man suchte in kleinen Scharmützel und Streifzügen einander so viel als möglich Schaden zuzufügen und Beute zu gewinnen. Letzteres namentlich im Interesse der schlecht oder häufig gar nicht bezahlten Soldknechte, die nur unter dieser Voraussetzung im Dienste blieben. Wie wenig Herbard die Pflege des Kriegshandwerkes in dieser rohesten Form zusagte, entnehmen wir aus seinem eigenen Urtheile, das er seinem Schwager gegenüber bezüglich seines Thuns und Treibens fällt: «vmb mich stets Gott sei lob, zimblich, hab zu Zengg nichts vil andres ze thuen, als Rauben, prennen vnd mördten ze lassen, das ist hier unsere Narung.»

Hans Thomas von Spaur ertheilte darauf unserem Herbard den Rath, sich etwa ein halbes Jahr vor Ablauf des neuerlichen Bestandsjahres beim Brixner Capitel wiederum zu melden, und wir begreifen, dass derselbe es nicht versäumte. Am 8. Juli 1557 bringt er die Angelegenheit und seine Bewerbung bei den massgebendsten Persönlichkeiten, darunter auch beim Domdechant in Brixen, Hans Jakob von Khuen, in Erinnerung, diesmal sogar mit besserem Erfolge. Schon im Herbste desselben Jahres ergieng von Brixen aus an Herbard die vertrauliche Anfrage, ob er imstande sei, zu Georgi die auf Veldes lastende Bestandssumme von 4400 fl. bar zu entrichten, und ob er willens sei, persönlich daselbst die Wirtschaft zu leiten, was dem Stifte im Interesse einer guten Verwaltung sehr erwünscht wäre. Herbard schreibt noch im November 1557 aus Warasdin, wohin er vom obersten Feldhauptmanne Lenkovitsch geschickt worden, dass die geforderten Geldmittel bereit lägen; bezüglich der zweiten Forderung musste er freilich eine behutsame Zurückhaltung beobachten. Er wollte einerseits nicht ohneweiters auf seine kriegerische Laufbahn und Zukunft verzichten und war doch zu klug, um

die dem Abschlusse so nahe gebrachte Angelegenheit gerade an dieser Klippe scheitern zu lassen. Zudem hatte Auersperg gerade damals manche bittere Erfahrung im Dienste gemacht, namentlich mit den Venetianern, den angeblich Verbündeten, die ihn aber, wie wir gehört, persönlich befeindeten. Der Gedanke, sich von der Zengger Hauptmannschaft zurückzuziehen, schien ihm deshalb einer Erwägung wert, namentlich, «weil mir yetzo vil mer gefeulicher vndt sorglicher meines leibs vndt lebens neben den vermainten Freundten, den Venedigern, als pey den rechten feindten, den Türkhen, zu dienen.»⁹ Er konnte deshalb den zweiten Punkt der bischöflichen Forderung, freilich mit der Einschränkung, zusagen, dass er im Falle seiner Abwesenheit von Veldes eine taugliche Adelsperson dahin als Stellvertreter entsenden wolle, damit die Verwaltung des Gutes keinen Schaden erleide. Damit waren vorläufig alle Bedingungen erfüllt, und unser Held konnte am 30. März 1558 die berechtigte Zuversicht aussprechen, dass nun alles in Kürze den günstigsten Abschluss finden werde.

Der Ablauf des Thurn'schen Bestandes und dessen Uebergabe an Auersperg sollte indessen noch immer nicht so glatt vonstatten gehen; das Brixner Capitel machte noch in letzter Stunde den Versuch, die Uebergabe der sicher recht einträglich scheinenden Pfandschaft zu einer grösseren Finanzoperation zu benützen. Als bereits die Uebergabscommissäre zu Veldes weilten, verlangte einer derselben, Rumbl, im Namen des Brixner Bischofs von Auersperg neben der stipulirten Uebernahme der auf Veldes lastenden Hypothekarschuld per 4400 fl. noch ein unverzinsliches Darlehen von 20.000 fl., d. i. die volle Pfandwertsumme des ganzen Gutes. Dieses Darlehen sollte nun in 48 Raten per 500 fl. von dem jährlichen Bestandsgelde abgezogen und so getilgt werden, d. h. das Brixner Capitel verlangte gewissermassen die Vorausbezahlung fast des ganzen Pachtschillings auf nahezu ein halbes Jahrhundert. Diese neue, wahrlich nicht bescheidene Forderung

⁹ Aus seinem Schreiben ddto. Auersperg, 6. September 1556.

liess Herbard die Geduld reissen. In seinem Schreiben an Spaur vom 30. April 1558¹⁰ spricht er in unverblühten Worten seine Entrüstung darüber aus, dass der Cardinal, der doch für ihn und seine Familie ein Vater und Blutsfreund sein solle, ihn so unerhört zu drücken verstehe. Er werde selbst ermessen, dass kein vernünftiger Mensch unter der Sonne auf dergleichen eingehen könne; es sei ja gar nicht möglich, im besten Falle eine solche Riesensumme in der verlangten kurzen Zeit zustande zu bringen, auch wenn er sein und seiner Familie Vermögen in die Schanze schlage. Nach dieser Erfahrung, schreibt er, «wollte ich aber ein Hohes niederlegen vnd schuldig sein, dass ich von der Herrschaft wegen mein leben lang nie khein Wort geredt, geschweigens gehandelt hett, vnd wär mir Tausentmal lieber gewest, mein genedigster Herr, hete mir zuvor nie erteilt noch einantworten lassen, als mit mir dermassen vmbzugen!»

Die Drohung, im Falle der Ablehnung die Verhandlungen mit Auersperg abubrechen, wurde indessen nicht erfüllt. Es scheint, dass die Brixner nur ein Fühlhorn ausgestreckt oder den Versuch gemacht haben, von der Willfähigkeit des neuen Bestandsinhabers grösseren Vorthail zu ziehen. Die Forderung wurde fallen gelassen, und am 1. Mai 1558 fand die endliche Uebergabe des Gutes Veldes und der Hauptmannschaft daselbst an Auersperg statt, und zwar vorläufig auf drei Jahre.¹¹ Bei dieser Gelegenheit übergab die bischöfliche Commission Herbard eine genaue Instruction,¹² nach welcher er sich in den verschiedenen Zweigen seiner Amtsführung verhalten sollte. Wir erfahren daraus so manches Wichtige bezüglich der damaligen Wirtschaftsverhältnisse und finden darin manche Berichtigung althergebrachter Irrthümer

¹⁰ Sieh Beilage III.

¹¹ Eine längere Ausdehnung der Bestandszeit war von dem vorsichtigen Brixner Capitel nicht zu erlangen, wiewohl auch die Gemahlin Herbarde, Maria Christine, in einem eigenhändigen Schreiben darum ihren Bruder ersuchte und dabei die Vorrechte der Verwandtschaft geltend machte.

¹² Sieh Beilage IV.

und Gemeinplätze über die Lage des unterthänigen Bauernstandes, über das Verhältnis der Grundobrigkeit zu den angeblich rechtlosen Unterthanen.

Dem Pächter und Hauptmanne auf Veldes wird namentlich die rationelle Pflege der Landwirtschaft mit erstaunlicher Sachkenntnis ans Herz gelegt, und Schlagwörter, die man sonst als moderne Errungenschaften der Oekonomie anzusehen beliebt, wie Wälderschonung, Fischereipflege u. dgl., begegnen uns bereits hier. Die verödeten Fischwässer in der Save und Rothwein sollen wieder belebt und vorläufig nur zu seinem eigenen Hausgebrauche benützt werden. Er solle keine neuen Zinse oder sonstige Giebigkeiten seitens der Unterthanen fordern, auch keinen derselben vertreiben oder entsetzen; alle diese in den Besitzstand des Gutes tiefer eingreifenden Massnahmen sollen der bischöflichen Commission vorbehalten bleiben, welche alle zwei bis drei Jahre erscheinen werde, um den Zustand des Gutes zu prüfen. Dagegen sollte er nicht dulden, dass irgendwelche Nutzungen von Nachbarn widerrechtlich erworben würden, sondern Sorge tragen, dass derlei Entgänge wieder ins Veldeser Urbar eingetragen würden. Er hätte ferner alle Rechtshandlungen der Unterthanen als bischöflicher Gewaltsträger zu unterzeichnen, im Namen des Cardinals Recht zu sprechen und Streitigkeiten zu schlichten. Noch eine ganze Reihe manchmal recht unangenehmer Verpflichtungen wird dem neuen Hauptmanne auferlegt. Man sieht daraus, wie Ordnung und Besitzstand des Gutes unter der früheren Bestandschaft erheblich gelitten. Da ist der Fischer in der Wochein abzusetzen, weil er seine Befugnisse missbraucht, dort die Bestrafung eines widerspenstigen Bauers angeordnet, der das Capitel mit erlogenen Beschwerden behelligt, jedoch hinzugefügt, dass er im Falle der Zahlungsfähigkeit dies auch mit einer Geldstrafe sühnen könne. Mit dem freising'schen Gutsverwalter zu Laak soll er gute Nachbarschaft halten und die jüngst eingegangenen Vergleiche achten. Einzelnen Eisenhammerbesitzern der Umgebung wird der Holz- und Kohlenbezug aus den bischöflichen Wäldern

verboten, anderen dagegen unter genau bezeichneten Bedingungen gewährt. Die Holz- und Schindelerzeugung wird mit einer bestimmten Abgabe belegt, der eigenmächtige Holzschlag mit schweren Strafen verpönt, ebenso die Haltung von Ziegen im Jungbestande verwehrt. Dem kaiserlichen Forstmeister soll zwar von Seite der Unterthanen das schuldige Jagdrecht geleistet werden, aber nur in dem von altersher verpflichteten Masse.

Ueber sein Verhalten zu den Unterthanen erhält Herbard eine ganze Reihe von Weisungen, aus denen ersichtlich ist, dass das Brixner Capitel sich in humaner Weise derselben annahm und bestrebt war, den alten Satz, unter dem Krummstabe sei gut zu leben, zu rechtfertigen. Freilich lag dies im mittelbaren Interesse dieser Körperschaft selbst, denn wohlhabende, leistungsfähige Zinsbauern erhöhten den Wert des Gutes. Andererseits bedurften die Unterthanen sicherlich hie und da eines kräftigen Schutzes, da einzelne der Bestandsinhaber nur den eigenen Vortheil in ihrer oft kurzen Pachtzeit rücksichtslos ausbeuten mochten.

Herbard erhält ferner den Auftrag, die Lastenrobot, d. i. sogenannte «Sambfahrt», in der Weise zu mildern, dass das Gewicht der Ladung von 80 auf 70 Viertel herabgesetzt werde und es gestattet sei, diese Leistung auch mit Geld abzustatten, wobei aber eine billige Abwechslung stattfinden sollte. Den Wocheiner Bauern soll der Weg gebessert und selbe nur in gütlicher Weise bewogen werden, die zwar nicht rechtlich verpflichtete, aber seit einiger Zeit übliche Holzschwemmrobot zu leisten. Da die Betroffenen hiebei über Schaden geklagt, der an ihren Wasserwehren angerichtet würde, soll Auersperg denselben erheben lassen und nach Gebür den Betroffenen vergüten. Die Arbeitsleistungen sollen gerecht und nach Massgabe der Zinse und Abgaben vertheilt werden, damit die armen Kaischler nicht etwa härter behandelt würden als die wohlhabenden Hubleute. Eine ganze Reihe von Einzelbeschwerden und Anliegen seitens der Bauern wird ihm zur Schlichtung und Erledigung übergeben und endlich die An-

bringung des brixnischen Stiftswappens als sichtbarer Ausdruck der Hoheitsrechte des Bisthums in allen Pfarr- und Ferialkirchen angeordnet.

Dass der neue Pfandherr redlich bemüht war, allen diesen verwickelten Aufträgen zu entsprechen, geht aus zahlreichen Randbemerkungen¹³ hervor; wir lesen fast bei allen Punkten ein: «Ist vollzogen», «Ist in Richtigkeit», «Es hat keine Irrung» u. s. w.

Andere Dinge freilich, namentlich das Verhältnis zu seinen oft recht eigennütigen Nachbarn, gewisse unklare und verfahrenere Eigenthumsstritte, liessen sich nicht so leicht ins reine bringen und führten noch zu manchen recht unerquicklichen Processen.

So beanspruchten im Jahre 1560 die Wocheiner Bauern ein Gereut, «Veliki dol» genannt, zur eigenen Nutzung, während es früher zur Herrschaft Veldes gehörte und von dem vorigen Bestandsinhaber den Gebrüdern Mastele käuflich überlassen worden war. Hierüber konnten sich die gegenwärtigen Nutzniesser documentarisch ausweisen; selbst die Bauern hatten zur Zeit dieser Rechtshandlung und auch darnach keine Beschwerde erhoben. Jetzt erst erklärten sie und bekräftigten es bei der diesbezüglichen Commissionsverhandlung einstimmig, dass seit Menschengedenken der strittige Boden von den Gemeindegensassen benutzt und erst seit kurzer Zeit von den Veldeser Bestandsinhabern widerrechtlich beansprucht werde. Herbard suchte die Sache persönlich zu schlichten. Obwohl kränklich, nahm er von seinen Oberen Urlaub, erschien im Juni in Veldes und wollte selbst den Augenschein in der Wochein vornehmen, musste aber diese Handlung seinem Pfleger überlassen, da ein neuer Anfall seines Fiebers ihn nicht ins Gebirge reisen liess. Auersperg verhehlte sein Urtheil in der Streitfrage keineswegs dem Brixner Capitel. «Ihm und seinem einfältigen Verstande,» schreibt er am 23. Juni aus Veldes, «sei es klar, dass der begehrte Besitz wirklich früher der Wocheiner Bauernschaft

¹³ Vergl. Beilage IV.

zugehörig gewesen, doch sei ihr diesbezügliches Recht durch die mehr als dreissigjährige Unterlassung aller Nutzung erloschen. Deshalb sei es schwer, den Kauf etwa ungiltig zu erklären, weil der Käufer sich an die Thurn'sche Familie mit Ersatzansprüchen wenden würde. Ueberhaupt wäre er überzeugt, dass die Wocheiner mehr aus Starrsinn als aus Bedürfnis an ihrer Forderung festhielten, indem sie gleichzeitig mit mehreren Nachbarn in ähnlichen Dingen im Streite lägen. Er habe sich bemüht, sie zum Aufgeben einer so unbedeutenden Kleinigkeit zu bewegen, doch liessen sie sich nicht weisen, noch ‚ihrer Härtigkeit halber richten.‘ Ueber den Ausgang dieses Handels ist uns nichts Bestimmteres überliefert, als die lakonische Notiz späterer Commissäre, in deren Instruction bemerkt ist, dass es in dieser Sache bei dem früher ergangenen Befehle zu verbleiben habe; es ist also anzunehmen, dass die Wocheiner mit ihrer Forderung abgewiesen wurden.

Herbard benützte die Gelegenheit dieses Berichtes, um dem Brixner Capitel in Kürze seine bisherige Wirksamkeit als Hauptmann des Gutes Veldes zu schildern. Er meldet, wie er für die Belebung der Fischwässer gesorgt und die Gewinnung der Beute (Karpfen und Hechte) überwache, wobei er freilich über den geringen Nutzen klagt, den die Fischerei im Veldeser See wegen der schwierigen und theueren Beschaffung genügend grosser Netze abwerfe. Neben den Forstknechten habe er weiters zwei Gerichtsdienere angestellt, um jeden Unfug oder Missbrauch hintanzuhalten, auch dem Lieblingswunsche des Brixner Capitels, seine persönliche Anwesenheit in Veldes, kommt er wenigstens theilweise mit dem Versprechen entgegen, dass künftighin seine Gattin daselbst den Wohnsitz nehmen werde.

Eine derartige Zusicherung schien umso gerathener, weil mit Georgi 1562 die erste Bestandszeit wieder ablief und er natürlich alles daran setzte, die Verlängerung des bestehenden Vertrages zu erwirken. Eine bischöfliche Commission untersuchte deshalb im Juni des genannten Jahres den gesammten Zustand des Gutes und ergieng sich mit gründlicher Genauig-

keit in alle Einzelheiten der Wirtschaftsverhältnisse. Das Capitel strebte nämlich nebenbei eine Erhöhung des bisher gezahlten Bestandsgeldes an. Es erklärte, dass durch die stetige Ausbeutung der Wälder seitens der Hammergewerke neue Gereute entstanden seien, aus deren Bewirtschaftung sich naturgemäss weitere Zinsungen ergäben. Dieser Zuwachs an Einkünften sollte auch in der neuen Bestandsumme seinen Ausdruck finden. Die Commissäre prüften nun den Zustand des Gutes auch nach dieser Seite, worauf sie das Resultat ihrer Wahrnehmungen nach Brixen berichteten.¹⁴ Das Ergebnis war ein für Herbard durchaus günstiges, ja, derselbe konnte keine beredteren Anwälte für seine Ansprüche finden, als es die Commissäre, darunter freilich der Oheim seiner Frau, Hans Kaspar von Spaur, und der ihm allzeit gewogene Rumbel, waren. Dieselben verstiegen sich sogar zu dem Zugeständnis, dass Herbard keine höhere Summe als bisher zahlen könne, da er ohnehin kaum genügende Verzinsung seines auf Veldes angelegten Capitals fände. Beim Antritte des Bestandes habe er 4201 fl. 45 kr. erlegt, welche still lägen und einen jährlichen Zinsverlust von etwa 400 fl. darstellten, ausserdem habe er nebst dem Pachtschilling von 600 fl. die landesfürstlichen Steuern, d. i. die halbe Gült, mit 208 fl., den sechsten Pfennig zur Landrüstung mit 69 $\frac{1}{2}$ fl., zu entrichten, die Ausgaben betrügen daher etwa 1300 fl.; da die Urbarseinkünfte etwa 1400 fl. ausmachten, so bleibe dem Bestandshaber eigentlich nur ein Ueberschuss von 100 fl., der etwa einer 2 $\frac{1}{2}$ %igen Verzinsung des Anlagecapitals entspräche, während doch der übliche Zinsfuss, selbst bei der kgl. Kammer, 7 % betrage. Die Commissäre veranschlagten ferner die Kosten des Haushaltes auf Veldes gering auf 500 fl., so dass der Inhaber eigentlich eine Summe von 400 fl. jährlich aus Eigenem zuschiessen müsste, wenn nicht einzelne zufällige Einnahmen, wie Fischerei, Strafgeder und ausserordentliche Nutzungen, das Gleichgewicht einigermassen herstellten. Da sich aber Herbard auch hierin «ganz beschai-

¹⁴ Sieh Beilage V.

dentlich verhalten», so sei es klar, dass er nicht des Vortheils willen die Herrschaft behalten wolle, sondern stets den Nutzen des Capitels gewahrt habe und bestrebt gewesen sei, den Besitzstand des Gutes ungeschmälert zu lassen. Obwohl benachbarte Hammerbesitzer ein Angebot von jährlichen 1000 fl. gemacht, so warnten die Commissäre doch ernstlich davor, da selbe nach der aufgestellten Berechnung diese Summe nur durch rücksichtslose Ausbeutung des Waldreichthums zu ihren industriellen Zwecken aufbringen könnten und nach einer kurzen Reihe von Jahren dem Capitel ein völlig entwertetes, ausgesogenes Besitzthum zurückstellen würden. Schliesslich sei es für Brixen auch von nicht geringem Werte, dass Auersperg wegen «seiner Aufrichtigkeit und guten Lobes bei Hoch und Gering ein hohes Ansehen geniesse und vermöge seiner tapferen Thaten noch einer glänzenden Zukunft entgensehe». Aus diesen Gründen könne das Capitel keinen vortheilhafteren Bestandsinhaber finden und selbem sogar einen mässigen Zinsnachlass gewähren.

Das Brixner Capitel gieng auf diese Vorschläge mit Bereitwilligkeit ein und verlieh neuerdings die Herrschaft Veldes Herbard auf drei Jahre. Es willigte sogar in eine dauernde Verringerung des Bestandsgeldes in der Weise ein, dass die Einkünfte aus den neuen Gereuten ohne Erhöhung der Gesamtsumme in selbe eingerechnet wurden.

Auersperg äusserte angesichts dieses günstigen Erfolges seine unverhohlene Freude, indem er dem Cardinal im Schreiben vom 12. Juni 1562 die Erfüllung aller sonst gestellten Bedingungen und Aufträge zusicherte. Freilich drückte sein Herz noch eine Sorge. Der Kirchenfürst hatte, wie oben erwähnt, vor 13 Jahren seiner Gattin zur Hochzeit eine Mitgift von 450 fl. versprochen, die Herbard schon früher vergebens gefordert; jetzt machte er neuerlich den Vorschlag, diesen Betrag in zwei Jahresraten von der Pachtsumme in Abzug zu bringen.

Ueber die Schlichtung dieses Geldanspruches ist aus den vorliegenden Correspondenzen nur so viel sicherzustellen, dass

Herbard im Jahre 1563 eine Abschlagszahlung von 100 fl. erhielt, bezw. von dem Pachtzinse in Abrechnung brachte; doch dürfte die Sache in der folgenden Zeit geebnet worden sein, da dieser Forderung weiterhin keine Erwähnung geschah.

Es schien, als ob nun Herbard sich des ungestörten Besitzes und Genusses der schwer errungenen Veldeser Herrschaft erfreuen könne, doch sorgten unzufriedene Unterthanen und streitsüchtige Nachbarn bald wieder dafür, dass Herbard in unangenehme Händel verwickelt wurde. Er hatte den Veldeser Pfarrer Christoph Faschank, welcher bekanntlich der protestantischen Lehre zugethan war und für Auersperg noch eine verhängnisvolle Bedeutung gewinnen sollte, zum Pfleger der Herrschaft ernannt, und dieser belegte einzelne zu Abgaben nach Veldes verpflichtete Bauern mit erhöhtem Zinse. Einer derselben, eigentlich ein Unterthan des Freiherrn von Lamberg, wandte sich sofort an die Landeshauptmannschaft mit einer Beschwerde, worauf Jakob von Lamberg, damals Landeshauptmann, am 10. December 1562 im Namen der Landesobrigkeit befahl, dass die geschehene Bedrückung einzustellen sei. Wiewohl sich Herbard persönlich der Sache annahm und die Rechtsgründe geltend machte, aus denen die erwähnte Steigerung geschehen, ja sich dagegen energisch verwahrte, dass vor der Anhörung der Gutsobrigkeit von der Landesstelle Recht gesprochen worden sei, so war doch von dieser kein anderer Bescheid zu erlangen,¹⁵ weil eben der Kläger als Unterthan des Landeshauptmannes von diesem geschützt wurde. Wiewohl Auersperg seinen Pfleger kräftig vertrat, erlitt er doch eine Schlappe, die umso empfindlicher war, weil infolge des günstigen Ausganges dieser Beschwerde sich auch andere Bauern mit ähnlichen Klagen meldeten. Herbard sah sich endlich gezwungen, seinen Pfleger Faschank dieses Amtes zu entheben, worauf derselbe seines Berufes als evangelischer Prediger zu Veldes unter der Zustimmung und Unterstützung seines Gönners weiter oblag.

¹⁵ Sieh Beilage VI und VII.

Aergerlich war auch ein Grenzstreit, der um dieselbe Zeit mit den benachbarten, auf Radmannsdorf behausten Dietrichsteinen entstand und welcher sich durch mehrere Jahre in hartnäckiger Weise fortspann; doch waren alle diese Misshelligkeiten noch verhältnismässig geringfügig gegen eine andere am Horizonte drohend aufsteigende Wetterwolke. Im Schosse des Brixner Capitels scheinen um diese Zeit verschiedene Bedenken über die Zweckmässigkeit der bisherigen Wirtschaftsverhältnisse aufgestiegen zu sein. Namentlich machten sich Zweifel geltend, ob der Besitz von Veldes dem Stifte zum Nutzen gereiche, da das Gut für seine grosse Ausdehnung verhältnismässig wenig trage und der Gewinn aus demselben eher den Bestandsinhabern als dem eigentlichen Besitzer zufalle. Da auch die directe Bewirtschaftung desselben angesichts der grossen Entfernung von Brixen und wegen der darauf haftenden grösseren Pfandsomme unthunlich erschien, ferner mancherlei Streitigkeiten und Processe, die darum geführt werden mussten, die Brixner Capitelsverwaltung belästigten, so machte sich bei einzelnen einflussreichen Factoren die Ansicht geltend, dass es vortheilhafter wäre, den ganzen Complex gegen eine in Tirol gelegene Herrschaft, etwa Hainfels oder Innichen, umzutauschen. So entstand im Jahre 1563 ein Verkaufsproject, das unter Umständen alle Pläne Auerspergs betreffs der seinerzeitigen Erwerbung von Veldes in seinen dauernden Besitz zunichte machen konnte. Es ist wenig erfreulich, hiebei annehmen zu müssen, dass seine eigenen Verwandten es waren, die in dieser Sache die Hände im Spiele hatten; namentlich der Schwiegeroheim Herbards, Hans Kaspar von Spaur, tritt bei dieser Angelegenheit in den Vordergrund. Obwohl das vorliegende Actenmateriale über diesen Punkt ein unzulängliches ist und eigentlich nur ein einziges Schriftstück die ziemlich dunkle Angelegenheit beleuchtet, so kann doch so viel mit Sicherheit behauptet werden, dass die Familie Spaur entschlossen war, sich selbst in den Besitz des Veldeser Gutes zu setzen, und hiebei den sicher einflussreichen Rumbl ins Vertrauen zog.

Auf die Nachricht des letzteren, dass er in der nächsten Zeit mit dem Bischofe persönlich bezüglich der Veldeser Herrschaft Berathungen pflegen werde, beeilte sich Spaur am 14. September 1563, für ein bestimmtes Project, vorläufig freilich nur ganz unter der Hand, sich Rumbls Vermittlung zu sichern. Er führt in diesem Schreiben aus, wie der Cardinal keine Neigung besitze, sich um Veldes weiter anzunehmen, namentlich der Kosten halber ¹⁶ und weil das Gut für seinen Wert unter den bisherigen Verhältnissen zu geringen Nutzen abwerfe. Er weist ferner auf die gerade jetzt vorhandene günstige Gelegenheit eines Verkaufes hin, indem zahlreiche ungarische oder kroatische Edelleute wegen der Türkengefahr bestrebt sein dürften, ihren Güterbesitz weiter nach Westen zu verlegen, weshalb ein Angebot von 50.000 bis 60.000 fl. nicht schwer erzielt werden könne. Diese verlockenden Auseinandersetzungen gipfeln aber in dem schliesslich vorgebrachten Anerbieten, mit Hilfe seiner Schwäger ¹⁷ und des Feldobristen Hans von Lenkovitsch selbst ein höheres Angebot zu stellen, da, wie er hofft, das Capitel für den Fall einer Veräusserung des Gutes überhaupt gegen einen derartigen Verkauf nicht sein werde.

Wenn auch dieses Schreiben vorläufig keinerlei Wirkung ausübte und das Verkaufsproject beim Brixner Capitel — wir wissen nicht, durch welche Motive oder Einflüsse — wieder in den Hintergrund gedrängt wurde, so zeigt doch dieser Zwischenfall eine für Herbard bedenkliche Thatsache. Wir erkennen daraus, dass die beim Trienter Cardinal so einflussreiche Familie Spaur, wenigstens zu dieser Zeit, nicht mehr

¹⁶ Hiebei dürfte sicher der so oft schon verlangte und noch immer verschobene Umbau des Veldeser Schlosses gemeint sein..

¹⁷ Dass darunter nicht Herbard, sondern die Familien Modrusch u. a. gemeint sind, geht, abgesehen von dem Inhalte obigen Schreibens, auch aus der Thatsache hervor, dass Herbard des Projectes nirgends erwähnt und wahrscheinlich damals gar keine Kenntniss davon hatte, sonst hätte der rührige Mann es sicher nicht unterlassen, eine für ihn so vortheilhafte Wendung der Sache im Sinne seiner früheren Erwerbungspläne auszunützen.

das Interesse Auerspergs vertrat, sondern seine Sympathien den anderen Schwägerschaftslinien zuwandte. Die Ursache dieser Erscheinung dürfte wohl zum nicht geringen Theile in dem Umstande zu suchen sein, dass Herbard sich bekanntlich unumwunden für die evangelische Lehre eingesetzt hatte und selbe nach Kräften zu fördern bemüht war.

Dazu nahmen die schon früher erwähnten Streitigkeiten mit dem Landeshauptmanne Jakob von Lamberg ihren ununterbrochenen Fortgang. Trotz der Entlassung Faschanks und der Bestellung eines neuen Pflegers auf Veldes, Namens Hans Diener, meldeten sich immer wieder einzelne Unterthanen und beschwerten sich über angebliche Erhöhungen der alten Zinse oder unberechtigte Enteignungen von Gründen. Bei dem gespannten Verhältnis, das zwischen Lamberg und Auersperg nach dem früher Berührten herrschen musste, erscheint es nicht auffallend, dass die geringsten Differenzen zu langwierigen Processen anschwellen. Bezüglich des Haidezehents in Rothwein beanspruchten beide Theile ihr Recht darauf, und als Herbard denselben durch seinen Pfleger einfordern liess, belangte Lamberg den ersteren wegen Eingriffes in sein Eigenthum beim Hofrechte. Auch diesmal war dem Landeshauptmanne der Erfolg günstig. Aus einem Schreiben Herbarde an seinen Schwager vom 4. März 1564 geht nämlich hervor, dass der Cardinal freiwillig auf sein diesbezügliches Recht verzichtet habe, ein Beweis, dass der Wert des Streitobjectes ein geringfügiger, den bedeutenden Kosten einer umständlichen Processführung nicht entsprechender gewesen sein muss.¹⁸ Noch bedenklicher erschienen andere, in Abwesenheit Herbarde erfolgte Eingriffe in den Besitzstand des Veldeser Gutes. Wie der Pfleger Diener am 15. Juli 1564 berichtet, beanspruchte

¹⁸ Der unerwartete Ausgang raubte Herbard auch die sehnlich erhoffte Gelegenheit, seinen Schwager, den Coadjutor, als Gast in Veldes begrüßen zu können, was er aus begreiflichen Gründen gerne gethan hätte. Darum schreibt er nicht ohne Humor: «wie wohl Euer Gnaden nicht genuessam het mögen gepflegt werden, so hete doch dieselbe mit den groben Crainern, etwo so vils die Gelegenheit mit sich het pracht, zu guet genommen».

Lamberg nicht nur einen der Propstei gehörigen Acker, sondern zog auch ein paar Huben, die er für sein Eigenthum erklärte, ohneweiters ein und vertrieb die bisher darauf ansässigen Hubleute. Solche und andere Vorkommnisse mussten naturgemäss beim Brixner Stifte übel vermerkt werden und die Ueberzeugung wachrufen, dass Auersperg bei seiner so vielfachen Inanspruchnahme und weitverzweigten Thätigkeit denn doch nicht so recht geeignet sei, die Herrschaft Veldes im Interesse des Capitels zu verwalten.

Wir dürfen nicht vergessen, dass eben Herbard hauptsächlich seinem militärischen Berufe lebte und demselben den grössten Theil seiner Arbeitskraft widmen musste. Namentlich boten die Sechzigerjahre in dieser Beziehung reiche Gelegenheit.¹⁹ Neben kleineren Waffenthaten brachte das Jahr 1565 eine grössere Unternehmung gegen den türkischen Erbfeind, und das folgende ist durch den Feldzug Suleimans gegen Sziget gekennzeichnet. An allen diesen Ereignissen nahm Herbard hervorragenden Antheil und mehrte seinen Kriegeruhm, doch ist es leicht einzusehen, dass die dadurch bedingte fast stetige Abwesenheit von Veldes für seine Bestandschaft von nachtheiligen Folgen war. An Stelle des gleichfalls unhaltbar gewordenen Pflegers Diener war ein gewisser Jausinger dasselbst angestellt worden, der aber ebenso übel gewirtschaftet haben muss, da er von der im Jahre 1565 neuerlich erschienenen bischöflichen Commission als «zum dienst gar nicht geschickt noch taugenlich» befunden wurde. Das Ergebnis der diesmaligen Untersuchung war aus dem angeführten Grunde minder günstig als früher, ja, selbst der Herbard sonst wohlgesinnte Rumbl vermochte in seinem diesmaligen Berichte nicht seine Besorgnis über die so häufige Abwesenheit des Herrn zu unterdrücken. Wiewohl er im ganzen den Zustand des Gutes erträglich findet sowie Herbards sonstige Thätigkeit als Brixner Hauptmann zu Veldes eine erspriessliche nennt, klingt doch aus mehreren Stellen seines Berichtes

¹⁹ Vergl. Radics, p. 130.

direct oder indirect der Hinweis auf diesen bedenklichen Umstand.²⁰ Die Visitation des Veldeser Besitzthums wurde auch aus dem Grunde diesmal mit besonderer Genauigkeit vorgenommen, weil inzwischen der Cardinal mit dem Brixner Capitel einen Gütertausch in der Weise vorgenommen hatte, dass die vordem dem Domstifte gehörige Propstei Maria-Werth im Veldeser See sammt allen dazu gehörigen Unterthanen, Zinsen und Gülten von nun an in den unmittelbaren Besitz des Brixner Bischofs übergieng. Aus diesem Anlasse sollte eine neuerliche Huldigung seitens der Unterthanen stattfinden, die im Namen des Cardinals entgegenzunehmen Rumbl beauftragt war. Der Zustand der genannten Propstei war indessen nicht der günstigste, der von Auersperg dahin eingesetzte Pfarrer von Asp entsprach durchaus nicht den an ihn gestellten Forderungen, war auch mit den Steuern derart im Rückstande geblieben, dass die Landesverwaltung mit der «Spänung», d. i. Pfandnahme, von sieben zum Gute gehörigen Bauern vorgehen musste und das Gut in Gefahr schwebte, selbe durch Terminversäumnis gänzlich zu verlieren. Ueberhaupt scheint der Propstei-Inhaber ein indolenter, unfähiger Mann gewesen zu sein, wenigstens gewinnen wir aus dem Berichte des bischöflichen Commissärs diesen Eindruck. Es ist begreiflich, dass derlei Befunde nicht geeignet waren, die Thätigkeit Auerspergs als Bestandsinhaber in der jüngstvergangenen Zeit als den Interessen des Bischofs dienlich erscheinen zu lassen.

Wir entnehmen aus dem umfangreichen, in der Beilage mitgetheilten Schriftstücke die vielfachen Streitigkeiten, Processe und Anstände, die sich bei der Verwaltung des Gutes ergaben und welche beizulegen Auersperg nicht gelingen wollte, zumal er in der Wahl seiner Pfleger, wie wir gesehen, nicht gerade glücklich war. Rumbl suchte nun in Abwesenheit Herbards mit aner kennenswerthem Eifer und Geschick die Angelegenheiten so gut als möglich zu ebnen und entfaltete

²⁰ Sieh den ausführlichen und eingehenden Bericht in der Beilage VIII.

hiebei nicht nur eine genaue Sachkenntnis, sondern auch eine kraftvolle Energie. Es ist jedoch klar, dass diese Art und Weise des Auftretens des bischöflichen Commissärs, der, sozusagen, *brevi manu* Recht sprach und dem Pfleger bestimmte Weisungen gab, dem Ansehen und der Autorität Herbards als Hauptmann zu Veldes keineswegs dienlich sein konnte. Darin liegt eben das Missliche der Doppelstellung Herbards, der einerseits an der Landesgrenze im Dienste des Kaisers und Vaterlandes sich kriegerische Lorbeern um die Stirne zu flechten bemüht war und anderseits versuchte, seinen Familienbesitz zu vermehren und zu erweitern. Eines musste von beiden vernachlässigt werden, und es gereicht dem Andenken unseres Helden keineswegs zum Abbruche, wenn wir wahrnehmen, dass dies in letzterer Beziehung der Fall war. In seinem öffentlichen Wirken dagegen stieg Auersperg gerade zu derselben Zeit eine weitere Stufe empor; im Jahre 1566 erfolgte seine Ernennung zum krainischen Landeshauptmann, als welcher er seinen Sitz im Hauptschlosse zu Laibach nahm. Für sein Verhältniß zu Veldes brachte diese Veränderung insofern einen Vortheil mit sich, als er jetzt in der Nähe seines Pachtgutes weilte und sich den mannigfachen vernachlässigten Angelegenheiten desselben eingehender widmen konnte.

Die nächsten Jahre verliefen auch thatsächlich ohne besondere Zwischenfälle und, wie wir aus dem Mangel gegentheiligter Nachrichten mit einigem Rechte schliessen können, ruhig. Der Brixner Bischof erneuerte den laufenden Bestand 1565 und 1568 ohne Bedenken auf weitere drei Jahre, wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil das Stift sich mit Verkaufsprojecten trug und deshalb bis zum Eintritte einer derartigen Wendung keinerlei Aenderung eintreten lassen wollte.

Mit seinen hochvermögenden Verwandten blieb er auf bestem Fusse; er sandte 1570 seine Frau zum Besuche derselben nach Tirol und lud darnach in freundschaftlicher Weise den Coadjutor nach Veldes zur Jagd, welcher Aufforderung auch seine Gattin Maria Christine mit zierlicher Frauenhand

herzliche Worte an ihren Bruder und die anderen Geschwister beifügte.²¹

Wenn alle diese Thatsachen etwa zur Vermuthung führen sollten, dass jetzt endlich Herbard sich seiner so schwer errungenen und mühsam behaupteten Pfandherrschaft ungestört erfreuen konnte, so wäre dieser Schluss doch unrichtig; die Ruhe, welche in den Jahren 1566 bis 1570 herrschte, glich vielmehr der vor einem ausbrechenden Gewitter, das auch thatsächlich bald über Auersperg hereinbrach. Es scheint, als ob der Cardinal und das Capitel schon längst den Entschluss gefasst hätten, den bisherigen Bestandsinhaber von Veldes zu entfernen, anfänglich in der für ihn weniger empfindlichen Form eines Verkaufes, später sogar in der rücksichtsloseren einer einfachen Entsetzung. Da ein solcher Schritt jedoch bei den mannigfachen Verdiensten Herbards um die Herrschaft selbst, bei seiner hohen, einflussreichen Stellung, namentlich aber bei seinen engen verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Brixner Kreisen wohl überlegt und nur aus den triftigsten Gründen unternommen werden konnte, so handelte man nicht voreilig, sondern sammelte durch längere Zeit alle Momente, welche ein derartiges Vorgehen rechtfertigen konnten. Abgesehen von den fortwährenden Processen, unter denen namentlich der mit den Dietrichsteinern zu Radmannsdorf zu keinem Ende gelangen konnte, bot der früher erwähnte

²¹ «ich pin der zuesagung nach des heren pruederen vnd der frauen schwester frauen Gräfin sambt der schwester freile felicitas mit freiden gewislich mit zuegebung gottes gewarttent, geb got ein glückhsälige rais vnd ein guet wetter darzue, amen; hiemit wier al vntter den schirm des höchsten beuelchen.

E. G. G. t. w. sch.

Maria Cristina Freiin zu Auersperg.

Ich hab von heren Cristofen auch ein zusag das ich mich auch seiner ankunft verttresten mag.» Postscriptum in dem Originalschreiben Herbards an Hans Thomas von Spaur ddto. Laibach, 19. November 1570. In demselben berührt der erstere auch seine Geschäfte am kaiserlichen Hofe, die ihn längere Zeit in Wien festhielten und wahrscheinlich wieder dahin rufen würden.

Bericht Rumbles aus dem Jahre 1565 in dieser Beziehung manche Handhabe. Dazu kamen noch, und zwar von Seite Herbards selbst, neue ausschlaggebende Dinge: der eigenmächtige Umbau des Veldeser Schlosses und, wohl das entscheidendste, die Haltung Auerspergs in der religiösen Bewegung der Zeit. Mit dem Jahre 1571 scheint das Brixner Capitel, beziehungsweise der Cardinal, den festen Entschluss gefasst zu haben, Auersperg auf jeden Fall die Veldeser Herrschaft zu entziehen, dies ersehen wir am besten aus dem Wortlaute der seit der genannten Zeit gewechselten Schriftstücke, die bereits einen ziemlich rücksichtslosen Ton annehmen und deren Inhalt geeignet war, Herbard über die Absichten der Brixner keineswegs im Zweifel zu lassen.

Der Ablauf der dreijährigen Bestandsfrist im Jahre 1571 bot hiezu die passendste Gelegenheit. Zunächst schwirrten wiederum die Verkaufsprojecte in der Luft. Angeblich hatte der Cardinal ein neuerliches Angebot von 50.000 fl. erhalten, doch lässt sich über die Thatsächlichkeit desselben oder die Person des Käufers nichts ermitteln, nur so viel steht fest, dass der Coadjutor Spaur seinen Schwager davon benachrichtigte und an denselben die Anfrage stellte, ob er nicht mit einem entsprechenden Gegenangebote aufzutreten gewillt sei. Ob dies übrigens im Ernste gemeint war oder ob vielleicht damit etwa nur eine verwandtschaftliche Rücksichtnahme geübt werden sollte, ist nicht ganz klar, letzteres scheint beinahe wahrscheinlicher.

Wir wissen, dass Herbard schon längst die allfällige Erwerbung von Veldes in sein Eigenthum ins Auge gefasst hatte, deshalb stand er einem Kaufe nicht gerade grundsätzlich entgegen. Freilich war der genannte Betrag ein zu hoher, für ihn unerschwinglicher. Deshalb setzte er seinem Verwandten in einem Schreiben vom 8. März 1571 die Gründe auseinander, die ihm den Veldeser Besitz so wert machten. Nach dem Ableben seines Bruders Dietrich und bei der Kinderlosigkeit seines zweiten Bruders Weikhard läge es ihm sehr am Herzen, seinen ältesten Sohn so bald als möglich zu

verheiraten, um den Mannsstamm des Hauses zu erhalten. Seinen Sohn gedächte er auf Veldes zu behausen. Deshalb sei er gerne bereit, in einen allfälligen Kauf zu willigen, doch wäre er nicht imstande, die geforderte Summe sogleich aufzutreiben, zumal selbe angesichts der Einkünfte des Gutes viel zu hoch gegriffen sei. Er verlangte deshalb wenigstens vier bis fünf Jahre Aufschub, damit er sich darauf vorzubereiten Gelegenheit habe, bat jedoch um billige Berücksichtigung und Verständigung, sofern etwa das Stift auch um einen geringeren Preis die Herrschaft loszuschlagen gedächte.

Die Antwort, welche seitens des Cardinals auf dieses Angebot folgte, war bezeichnend genug und enthielt bereits sozusagen die indirecte Aufkündigung.

Am 10. November d. J. schrieb derselbe aus Cavalese, dass er von dem erfolgten Bau des Veldeser Schlosses auf Stiftskosten vernommen und darüber sein Missfallen nicht unterdrücken könne. Es hätte sich gebürt, früher die Einwilligung hiezu einzuholen, weshalb er eigentlich zur Uebernahme und Abrechnung der Kosten nicht verpflichtet wäre. Doch wolle er in Rücksicht auf mancherlei Umstände hiebei Gnade für Recht ergehen lassen und eine Commission verordnen, welche die diesbezügliche Erhebung und Richtigmachung vornehmen werde. Was aber den wichtigsten Punkt, die weitere Verleihung oder den Verkauf der Herrschaft betrifft, so äusserte sich der Cardinal darüber in nachstehender bezeichnender Weise: «Vnnd letstlichen als vil dein begern betrifft, haben wir vnns yetzt zumalen noch nicht aigentlichs resoluiert, allein wellen wir dir mitlerweylen beruerte vnnsere hauptmanschaftt auf vnnsere verrer gnedigist wolgefallen vnd widerrueffen von ainem Jar zum andern mit gnaden inhenndig lassen, inmassen vnnsere Coadjutor, Stathalter, Hauptman vnnd Rethe zu Brichsen dich dessen alles verrer gnedig werden beschaiden.»

Es ist vor allem klar, dass die eigenmächtige Vornahme des Schlossbaues durch Herbard nicht der einzige Grund der Verweigerung der Bestandsverlängerung — denn eine solche

enthält obige Resolution — sein konnte. Die Bauangelegenheit bildete, wie vorher erwähnt, schon längst eine viel umstrittene Sache, welche vom Brixner Stifte schon Jahrzehnte lang hinausgezogen wurde, bis endlich Herbard, wie ersichtlich, derselben ein rasches Ende machte. In dieser Frage konnte es sich nur um eine Geldentschädigung, um die Kostenübernahme, nicht aber um den Bestand selber handeln, sie bot aber willkommenen Anlass, die schon längere Zeit geplante Entsetzung Herbards zu beschleunigen. Da sich aber bis jetzt keine geeignete Persönlichkeit gefunden hatte, die als Auerspergs Nachfolger Veldes übernommen hätte, oder vielleicht die Unterhandlungen mit einer solchen noch nicht zum Abschlusse gediehen waren, so wurde die Bestandsverleihung gewissermassen in Schwebe erhalten und deshalb noch für je ein Jahr mit ausdrücklicher Wahrung des Kündigungsrechtes dem bisherigen Inhaber belassen. Die Verkaufsprojecte traten damit gänzlich in den Hintergrund, wir finden keinerlei Hinweis oder Erwähnung derselben mehr in den Acten, ein Beweis, dass sie mit der vorzunehmenden Aenderung des Bestandsinhabers vorläufig fallen gelassen wurden.

Von entscheidendem Einflusse auf diese Haltung des Cardinals und des Brixner Stiftes waren aber sicher nicht bloss die oben angeführten Gründe, sondern ein weit mächtigerer: die religiöse Frage.

Es ist bekannt, dass Herbard von Auersperg, gleich dem krainischen Adel des XVI. Jahrhunderts überhaupt, sich der evangelischen Lehre angeschlossen und an der Verbreitung derselben im Lande erfolgreichen Antheil genommen hatte. Wenngleich unter Maximilians II. milder und duldsamer Regierung auch in Innerösterreich — wo Erzherzog Karl entschieden das katholische Interesse zu vertreten bemüht war — dieselbe ohne wesentliche Behinderung vor sich gehen konnte, so lag die Sache doch auf den Territorien der geistlichen Fürsten anders. Das im Augsburger Religionsfrieden diesbezüglich verbürgte kostbare Recht liessen diese sich nicht verkümmern.

Der Pfarrer zu Veldes, Christoph Faschank, war, wie so viele seiner Standesgenossen, zum evangelischen Glauben übergetreten und erfreute sich in dieser Stellung nicht nur des mächtigen Schutzes seines Gutsherrn, sondern auch der Förderung seitens des geistlichen Vogteiherrn Moriz von Dietrichstein, den wir sonst als hartnäckigen Processgegner des Veldeser Hauptmannes kennen gelernt. Angesichts der religiösen Frage giengen sie aber Hand in Hand, wohl wissend, dass nur ein mannhaftes Zusammenhalten die drohende Gefahr abwenden könne. Die Thätigkeit Faschanks als Pfleger zu Veldes war, wie oben gezeigt, eine vielfach angefochtene, dem Interesse Herbards keineswegs förderliche gewesen, derselbe Mann sollte nun neuerdings verhängnisvolle Bedeutung für unsern Helden gewinnen. Dem Brixner Stift war wohl schon längere Zeit die religiöse Haltung Faschanks bekannt gewesen, doch fand es einen unmittelbaren Anlass zum Einschreiten erst im Jahre 1571, als das Laibacher Domcapitel über erzherzoglichen Auftrag eine Visitation der Oberkrainer Pfarren vornahm. Zu Radmannsdorf und Veldes fanden sich hiebei Seelsorger, die ungescheut ihren lutherischen Standpunkt vertraten. Wir begreifen, dass bei dieser Sachlage der mit der Untersuchung betraut gewesene Laibacher Dompropst Thomas Reutlinger alles daran setzte, das Brixner Capitel zur Wahrung und Geltendmachung des ihm gesetzlich zustehenden Religions-Bestimmungsrechtes bezüglich Veldes anzuspornen. Da es von Auersperg bekannt war, dass er nicht nur als Bestandsinhaber, sondern auch als Landeshauptmann seine ganze Autorität einsetzen werde, um die evangelische Religion daselbst zu schützen, so ist es erklärlich, dass die Brixner es am liebsten sahen, wenn bei geeigneter Zeit die Hauptmannschaft über das genannte Gut auf eine andere, verlässlich katholische Persönlichkeit übergehe.

Die früher erwähnte Bauangelegenheit bot nun willkommenen Anlass, eine Commission nach Veldes abzusenden, die laut ihrer Instruction sich nicht nur mit dieser materiellen Angelegenheit, sondern zunächst mit der Untersuchung der

religiösen Zustände zu befassen hatte. Die brixen'schen Abgesandten, Mathias Wertwein, Domherr, und Wolf Söll (auch Sell) von Aichperg, fürstbischöflicher Rath, erhielten am 26. Februar 1572 von dem Cardinal die bestimmte Weisung, zu constatiren, ob der bisherige Seelsorger zu Veldes «tauglich», welcher «Geschicklichkeit» zum Amte und welchen Lebenswandels er sei. Es wäre nämlich bekannt geworden, dass der Gottesdienst in Veldes seit längerer Zeit, namentlich bei «Unserer Lieben Frau im Werth», in Verfall gerathen. Solle dies Gerücht sich bewahrheiten, so müsse der Unwürdige stracks durch einen «tauglichen katholischen» Priester ersetzt werden. Dass die genannten Commissäre nicht bloss von bischöflicher Seite mit Instructionen, sondern auch von Krain aus mit bestimmten Informationen über die Veldeser Religionsverhältnisse versehen wurden, ist klar; erwiesen erscheint hierbei, dass nicht nur der Laibacher Dompropst Reutlinger in diesem Sinne thätig war, auch der Pfarrer von Assling, Mathias Raban (Roban), tritt als Vertrauensmann der Brixner Sendboten in den Vordergrund; letzterer handelte hiebei als präsumtiver Nachfolger Faschanks wohl im unmittelbaren persönlichen Interesse.

Am 4. März trafen die Commissäre in Veldes ein und meldeten, da sie Auersperg daselbst nicht antrafen, ihre Ankunft letzterem nach Laibach. Derselbe antwortete nach zwei Tagen mit der höflichen Entschuldigung, dass er des Landrechts und anderer Berufspflichten wegen nicht persönlich sich nach Veldes verfügen könne, und wies sie an seine Bestellten daselbst. Nichtsdestoweniger trug er der üblichen Sitte insoferne Rechnung, als er sie ersuchte, zum Abend- und Frühmahle ihn in den nächsten Tagen zu Laibach aufzusuchen. Das betreffende Schreiben mit seiner lakonischen Kürze (es umfasst etwa eine Drittelseite) ist ein treues Spiegelbild dessen, was in Herbards Seele vorgieng, er ahnte, oder besser gesagt, wusste wohl, welche Bedeutung das Erscheinen der Gesandten für ihn und den Besitz von Veldes habe. Ist es doch bezeichnend genug, dass die letzteren sofort ihre Ankunft dem

Laibacher Bischöfe meldeten und mit dem früher genannten Dompropst Reutlinger in Verbindung traten. Derselbe äusserte auch brieflich unverhohlen seine Freude über deren Eintreffen und verspricht, am 18. März 1572 sich persönlich in Veldes einfinden zu wollen.²²

Den ersten Stein des Anstosses fanden die Brixner Gesandten bezüglich der Propstei «Unserer lieben Frau im Werth», welche allerdings seit einigen Jahren von Herbard vernachlässigt worden und deren Einkünfte er eingezogen hatte. Doch suchte sich derselbe bezüglich dieser Verhältnisse in der Zuschrift vom 15. März d. J. an die Commission möglichst zu rechtfertigen. Er erwähnt, dass in der Ermanglung eines geeigneten Priesters er durch Kapläne von Lees und Radmannsdorf habe den Gottesdienst besorgen lassen, und stellt die Einziehung der Propsteigüter als eine mit Wissen und Willen des Cardinals durch dessen Abgesandten Rumbi vorgenommene Rechtshandlung dar. Bei dem Ausgleich zwischen dem bischöflichen Besitz und dem Antheile des Stiftes an Veldes sei ihm die Propstei in den Bestand einverleibt worden, wogegen er die Verpflichtung übernommen hätte, die auf dieselbe entfallenden Steuern und Abgaben zu entrichten. Auch hätte die so lange vernachlässigte Propstei an bedeutenden Rückständen von Abgaben und Geldleistungen gelitten, die er alle übernommen und beglichen habe, so dass er ein bedeutendes Guthaben auf selbe besitze. Aus diesen Gründen sei es schwer und unbillig, sie wiederum von der Bestandsheerrschaft zu trennen.

Es ist einleuchtend, dass derlei Erwägungen und Auseinandersetzungen die deutlich umschriebenen Absichten und

²² Hiebei äussert er einen schwerwiegenden Verdacht bezüglich der Gegenpartei. Er erklärt nämlich, dass ein schriftlicher Verkehr unsicher sei, da etwa, «wie mir zuuor geschehen, die brief in frembde händt khämen vnd dieselb verhalten werden». Weiter unten kommt er im selben Schreiben noch einmal auf «dergleichen vngebürlichen Practikhen» zu sprechen. Es ist dieser Anwurf wohl nur von dem leidenschaftlichen Hasse dictirt, wenigstens liegt keinerlei Beleg und Anzeichen vor, als ob die herrschende evangelische Partei mit ungebürlichen Mitteln den Schriftenwechsel ihrer Gegner gestört hätte.

Aufträge Wertweins und seines Genossen nicht umstimmen konnten. Das Schicksal Faschanks war besiegelt, er musste in kürzester Zeit die bisherige Stätte seines Wirkens verlassen.²³ Trotz der Bemühungen der massgebenden Kreise, voran Auersperg und Dietrichstein, und trotz seines Versuches, nach dem Abzuge der bischöflichen Commissäre wieder nach Veldes zurückzukehren, musste er der Gewalt des Cardinals weichen, und Herbard gerieth dabei in die sicherlich peinliche Zwangslage, gegen seine Ueberzeugung und Stellung als Landeshauptmann der evangelischen Landschaft diesen Befehl als bischöflicher Gewaltträger zu Veldes selbst ausführen zu müssen. Wiewohl die krainischen Landstände gegen das Vorgehen des Brixner Bischofs einen Protest einlegten, so half begreiflicherweise ein solcher nichts, sondern brachte Auersperg neuerlich in eine Pflichtencollision, in welcher er aber seinen mannhaften Charakter in der Weise bewährte, dass er keineswegs seinen religiös-politischen Standpunkt dem materiellen Interesse — der Erhaltung von Veldes — opferte.

Unter diesen Umständen ist es selbstverständlich, dass der Bericht der Brixner Commissäre kein für den bisherigen Bestandsinhaber günstiger sein konnte. In demselben²⁴ wird nicht nur die Nothwendigkeit einer durchgreifenden religiösen Reform durch Entfernung des gefährlichen Faschank und Einsetzung des früher erwähnten Raban in die Propstei betont, sondern auch in sonstiger Beziehung, namentlich in der öfters berührten Bauangelegenheit, mancher Anstand und mehrfaches Bedenken hervorgehoben, so dass es nicht wundernehmen kann, wenn das Brixner Stift jetzt die Zeit für gekommen erachtete, energisch gegen Herbard vorzugehen und ihm den weiteren Bestandsbesitz auf Veldes aufzukünden.

Am 24. November 1572 schrieb der Cardinal aus Cavalese, unmittelbar vor Antritt einer Romreise, dem Coadjutor,

²³ Das Nähere hierüber sieh bei Dimitz., «Geschichte Krains», III., p. 23 und ff.

²⁴ Sieh Beilage IX.

dass er leider gefunden, Herbard sei den «verdamblichen Yrthumben vnnnd Sectyreien» anhängig und verwandt, und es werde «der Religion halber durch die finger gesehen». Trotz sonstiger Gewogenheit für seinen Verwandten sei er deshalb bemüssigt, die Hauptmannschaft auf Veldes demselben aufzukünden, da die Sache den heiligen Glauben betreffe und er bei allen katholischen Fürsten und Leuten in schweren Verdacht fallen müsse, wenn er noch länger einem solches Aergernis erregenden Zustande ruhig zusehen wolle.²⁵ Am 13. December theilten die «Statthalter, Hauptmann und Rätthe» des Brixner Bisthums unserem Herbard die verhängnisvolle Botschaft in einem kurzgehaltenen Schreiben mit, unter der Weisung, die Herrschaft und das Schloss mit Georgi des nächsten Jahres gegen Empfangnahme der darauf haftenden Pfandsumme zu übergeben.

Herbard traf die Nachricht sicher nicht ganz unerwartet, wir wissen sogar, dass er noch am 27. November ein Schreiben an den Cardinal durch eigenen Boten abgefertigt hatte, welches aber demselben nicht mehr vor der Reise nach Rom zugestellt werden konnte. Wir werden keinen Irrthum begehen, wenn wir annehmen, dass der Inhalt dieses nicht vorliegenden Briefes sich um dieselbe Angelegenheit drehte.

Auersperg befand sich in dieser kritischen Zeit in Wien. Nicht bloss dienstliche Angelegenheiten, die Grenzvertheidigung betreffend, hatten ihn an das kaiserliche Hoflager geführt, es handelte sich hiebei auch um Familienverhältnisse, nämlich um die geplante Vermählung seines ältesten Sohnes Christoph mit Anna von Maltzan. Unter diesen Umständen traf die entscheidende Wendung Herbard besonders schmerzlich, und er liess auch kein Mittel unversucht, um das drohende Scheitern seines Lieblingsprojectes womöglich zu verhindern. Zunächst wandte er sich am 27. Jänner 1573 an seinen Schwager, den Coadjutor, um seiner Gekränktheit über die ihm zugekommene Aufkündigung Ausdruck zu geben. Er erklärt, bei

²⁵ Der Wortlaut dieses Schreibens bei Sinnacher, VII., p. 664.

seiner so vielfach vom Vaterlande in Anspruch genommenen Beschäftigung und seiner weitverzweigten Thätigkeit zu des Reiches Nutz und Vortheil keinesfalls imstande zu sein, den gewünschten Uebergangstermin, Georgi 1573, einhalten zu können, und bittet gleichzeitig um womögliche Zurücknahme des so harten Bescheides. Noch einmal betont er, dass nicht Eigennutz ihn zu diesem Schritte bewege, sondern die treue Vatersorge für seine Kinder, und zeigt endlich an, dass selbst der Kaiser, der ihm wohlgewogen, mit Unwillen vernommen, welch schlimmen Streich ihm der Cardinal gespielt. Thatsächlich wandte sich Auersperg an diese höchste Autorität, die ja, wie bekannt, der evangelischen Lehre nicht abhold gesinnt war und die Dienste des ruhmgekrönten Feldherrn wohl zu würdigen verstand. Die persönliche Anwesenheit des Bittstellers am Hofe liess einen günstigen Erfolg eines derartigen Schrittes umso eher erhoffen, und so erfahren wir, dass Herbard in einer an den Kaiser gerichteten Eingabe sich bei demselben um Vermittelung bewarb. Er erinnert in diesem Schreiben wieder an die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen ihm und dem Cardinal, dessen seinerzeitige Gnadenversicherungen und seine so erspriessliche Thätigkeit als Veldeser Hauptmann. Von der religiösen Frage freilich, die den Kernpunkt der Angelegenheit bildet, macht unser Held auch in diesem Schreiben keine Erwähnung; er mochte wohl fühlen, dass nach dieser Seite hin seine Rechtslage am unsichersten sei, und vermied es überhaupt, auf eine Discussion dieser heiklen Sache einzugehen, weil sie ihm, als überzeugungstreuen Protestanten, in keinerlei begründeter Beziehung zu seinen Privat- und Besitzverhältnissen zu stehen schien.

Maximilian II. entschloss sich thatsächlich, dem Begehren des vielverdienten Kriegsmannes und tapferen Grenzvertheidigers zu entsprechen, und richtete ein eigenhändiges Schreiben an den Cardinal, derselbe möge die Zurücknahme seiner getroffenen Verfügung anordnen.²⁶ Dass selbst des Monarchen

²⁶ Den Wortlaut dieses kaiserlichen Intercessionsschreibens sieh Beilage X.

Vermittelung für Auersperg keinen Erfolg bei dem Cardinal hatte, entnehmen wir aus des letzteren Schreiben an den Coadjutor Spaur vom 19. Februar 1573, worin er mittheilt, er sei «sonnst dem Freiherrn von Auersperg mit gnaden vnd guettem wolgenaigt», und es wäre ihm selbst nicht lieb, diese Verfügung treffen zu müssen, doch sei er dazu gezwungen, «dieweyl vnns Ampts vnd gewissens halber vnuerantwortlich, Ainen, der mit den verfuerischen Secten befleckt vnd vnsern allgemainen alten waren heyligen Catholischen glauben vnnnd Religion widerwertig vnd absönnderig ist, zu vnserm Hauptman vnnnd vnserere vnderthanen zu regiern, also bewisster dingen, zu gedulden oder zuezusehen.»

Nichts kennzeichnet die hohe Achtung, welche Kaiser Maximilian II. unserem Helden entgegenbrachte, so sehr und liefert einen so deutlichen Beweis von dem grossen Ansehen, in dem derselbe beim kaiserlichen Hofe stand, als die That- sache, dass der erwähnten kaiserlichen Fürsprache noch eine zweite, eindringlichere folgte. Am 26. Mai 1573 wandte sich der Monarch nochmals an den Trienter Cardinal, um für Auersperg die Beibehaltung der Veldeser Herrschaft durchzusetzen.²⁷ Diesmal geschieht auch der wesentlichsten Schwierigkeit, der religiösen Frage, Erwähnung. Der Monarch betont, dass es wohl keine Herrschaft im Lande gäbe, bei welcher die Besitzer so wenig sich mit kirchlichen Dingen zu befassen hätten, als in Veldes. Die Pfarre unterstehe Radmannsdorf und die Propstei auf der Insel direct dem Brixner Capitel. Zudem hätte selbst Erzherzog Karl, der Landesherr, verordnet, dass niemand der Religion halber gehindert werden sollte, und auch der bisherige Bestandsinhaber selbst sich keinerlei Eigenmächtigkeit in religiösen Dingen erlaubt.

Erst nach etwa zwei Monaten, am 16. Juli, beantwortete Christoph von Modrusch das kaiserliche Schreiben, und zwar, wie vorausszusehen, abschlägig. Er wiederholt darin die uns bekannten Erwägungen und Gründe, versichert, dass einzig

²⁷ Sieh Beilage XI.

und allein die religiöse Haltung Herbards ihn zu dem unlieb-samen Schritte gezwungen und er sich nach Ueberzeugung und Gewissen als katholischer Kirchenfürst zu keiner Zurück-nahme entschliessen könne.

Diese Entscheidung war umso begreiflicher, als der Bischof bereits sich eines Nachfolgers in der Hauptmannschaft Veldes versichert hatte, und zwar in der Person des Hans Josef Lenkovitsch zum Freyenthurn, der nicht nur als gut katholisch, sondern auch sonst «taugenlich und qualificiert» für dieses Amt galt. Bereits am 14. März hatte Christoph von Modrusch aus Rom an den Coadjutor seine diesbezügliche Willensmeinung geschrieben und angeordnet, dass bezüglich der Einantwortung und Uebergabe von Veldes das Nöthige angeordnet werde, und am 19. Mai wurde der Uebernehmens-commission seitens des Brixner Capitels die betreffende Voll-macht ausgestellt. Die brixen'schen Sendboten erschienen that-sächlich schon Anfangs Juni in Veldes, um daselbst ihres Amtes zu walten, doch fanden sie Herbard von Auersperg nicht vor, da er noch immer in Angelegenheiten seines Amtes als Landeshauptmann und Obristleutenant der Grenz-vertheidigung in Wien weilte; die in Veldes anwesende Gattin erklärte sich begreiflicherweise nicht berufen und ermächtigt, in der Abwesenheit ihres Mannes etwas vorzunehmen, und tröstete die bischöflichen Gesandten auf die baldige Ankunft ihres Gatten. Diese Verzögerung der Uebergabe erregte jedoch das Missfallen des Cardinals in hohem Grade. Am 8. Juli theilt er dem Coadjutor mit, er habe mit Befremden vernommen, dass Auersperg, wenn er nicht persönlich in Veldes erscheinen könne, für keinerlei Vertretung durch einen Bevollmächtigten Sorge getragen und dadurch «zu ungebührlicher Verlängerung und Aufhaltung Anlass gegeben». Er erklärt noch einmal mit Entschiedenheit, dass die Einant-wortung des Gutes nunmehr sobald als möglich zu ge-schehen habe.

Herbard eilte begreiflicherweise nicht allzusehr, dem Begehren der Brixner zu entsprechen; der wetterharte, kampff-

gestählte Mann fühlte zwar, dass die Behauptung der Bestandsinhabung für ihn eine verlorene Sache sei, doch gab er seinen Lieblingsplan noch in diesem Stadium nicht völlig auf, sondern änderte nur seine Taktik. Er trat an den Bischof jetzt mit Kaufsanträgen heran und wählte bezüglich der Uebergabe das Dilationsverfahren wohl hauptsächlich aus dem Grunde, um die Wirkung seines am 9. März 1573 an das Capitel gelangten Kaufangebotes abzuwarten.

In demselben erklärt er, die Herrschaft Veldes um den Betrag von 36.000 fl. ins Eigenthum übernehmen zu wollen, ja, erbiethet sich sogar, die Hälfte seiner darauf liegenden Bestandssumme von 4300 fl. als eine «Ehrung» dem Stifte zu überlassen. Der Kaufschilling sollte zur Hälfte schon zu Georgi 1574, der Rest in drei darauf folgenden Jahresraten erlegt werden.

Der Cardinal gieng jedoch in eine sachliche Behandlung dieses Angebotes gar nicht ein, ja, konnte es vielleicht nicht einmal, da die inzwischen laufenden Verhandlungen mit Lenkovitsch bereits abgeschlossen waren. Von demselben liegt ein schon im April ausgestellter Vertragsentwurf vor, in welchem derselbe sich nicht nur verpflichtet, für die Innehabung der Veldeser Herrschaft ein jährliches Bestandsgeld von 600 fl.²⁸ zu entrichten, sondern auch in sonstiger Beziehung jene Punkte genau einzuhalten verspricht, die bei Auerspergs Bestandschaft Anlass zu Klage gegeben. So verpflichtet er sich z. B., stets persönlich im Veldeser Schlosse Aufenthalt zu nehmen und niemals zu gestatten, dass ein Veldeser Unterthan oder Bediensteter der evangelischen Religion sich zuwende. Das vorsichtig gewordene Capitel schaltete in diesen Entwurf sogar

²⁸ Der vorliegende Entwurf weist zahlreiche Correcturen, meist Verschärfungen, zu Gunsten der Brixner auf, dieselben dürften wohl sicher aus der Feder des bischöflichen Anwaltes stammen. So erscheint die Bestandssumme auf 900 fl. geändert. Im Originalrevers vom 22. Mai 1574 erscheint obige Ziffer wieder eingestellt, ein Beweis, dass die versuchte bedeutende Steigerung von Lenkovitsch nicht angenommen wurde.

die Clausel ein, dass Lenkovitsch sofort der Hauptmannschaft verlustig würde, sofern er sich der evangelischen Lehre ergebe.

Da an eine frühere Uebergabe des Gutes bei der noch bis in den Herbst währenden Abwesenheit Herbards nicht zu denken war, so hatten die Brixner Commissäre den 29. September 1573 als Termin für diesen Act angesetzt. Doch auch diese Frist einzuhalten, erklärte derselbe für unmöglich. Am 10. September schreibt er an seinen Schwager, den Coadjutor, dass es ihm häuslicher Verhältnisse wegen ganz unmöglich wäre, darauf einzugehen, da die Hochzeit seines Sohnes auf den 4. October angesetzt sei und er deshalb Wien nicht verlassen könne. Er berief sich hiebei auf die dem Thurn'schen Ehepaare seinerzeit gleichfalls gewährte mehrfache Terminverlängerung und erklärte, zumindest eine gleiche Berücksichtigung verdient zu haben. Auch eine andere Angelegenheit findet in diesem Schreiben ihre Erörterung. Der Cardinal Christoph hatte bereits in dem ablehnenden Antwortschreiben auf die kaiserliche Intercession die Erklärung abgegeben, dass er bereit sei, als Beweis seiner Willfährigkeit und Gnade dem abtretenden Hauptmanne von Veldes eine «verehrung vnd schannkhung» von 1000 fl. zu verabfolgen. Dieses Angebot war selbstverständlich, wohl hauptsächlich zum Zwecke einer rascheren Abwicklung der Sache, auch Herbard mitgetheilt worden, doch weigerte sich derselbe anfangs, die Abfindungssumme anzunehmen. Seinem Befremden über eine derartige Zumuthung gibt er in dem oben erwähnten Schreiben deutlichen Ausdruck: «Dann der 1000 fl. halber, da halte ich meines Thails vil mer auf hohe Erliche Freundschaften als auf Geldt, darum ich mein lebenlang nit pedacht bin vmb Einich geldt, geschweigens vmb die Angepotene Thausend Gulden eine solche Erliche Freundschaft, als die Herren von Modrutsch vndt die Herrn von Spaur hineschlagen vnd gewis, Gott der Herr wöle mich vor solchen vnd merern pehietten vnd wil auch hinwiderumen gar khain gedankhen haben, das mier oder den Mainichen ein solches pegegnen solde.» Den berühmten Helden und hochverdienten Würden-

träger des Landes Krain kränkte wohl die Form, in der man seine um die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Veldes erworbenen Verdienste entlohnen wollte, und wohl auch die Zumuthung, dass das Brixner Capitel ihn, wie andere gewinnsüchtige Naturen, durch eine angebotene Geldsumme gefügiger zu machen versuchte. Doch siegte auch in dieser Beziehung bald die kühle Berechnung und die Fürsorglichkeit für die materielle Lage seiner Familie über die ritterliche Empfindlichkeit. Da der Cardinal durch sein Anerbieten gewissermassen selbst Herbarbs Anspruch auf eine Schadloshaltung gelegentlich der Herausgabe von Veldes zugegeben hatte, so liess derselbe den günstigen Zeitpunkt nicht ungenützt verstreichen, um wenigstens einigen Vortheil aus der eben nicht mehr aufschiebbaren Abtretung des Gutes zu ziehen. Am 1. November schreibt er an seinen Schwager, «dass er, nachdem man keiner seiner Einwendungen und Vorstellungen Rechnung trage, sich ins Unvermeidliche zu fügen gedenke und bereit sei, Veldes am St. Georgs-Tage 1574 abzutreten. Doch müsse er nicht nur auf der sofortigen Barzahlung seiner darauf haftenden Bestandssumme von etwa 4000 fl., sowie auf der Leistung der freiwillig angebotenen Entschädigung von 1000 fl., sondern auch auf der Rückstellung aller den Veldeser Unterthanen zur Leistung ihrer Abgaben vorgestreckten Gelder sowie der Richtigmachung aller rückständigen Zinse und Abgaben bestehen. Zudem verlangte er behufs Ankaufes des Gutes Adelsberg vom Brixner Capitel ein unverzinsliches Darlehen von 10.000 fl., welches auf seine Besitzungen sichergestellt werden könnte und in sechs aufeinander folgenden Jahresraten zur Tilgung käme. Unter diesen Bedingungen wolle er dem Begehren des Cardinals keinen Widerstand mehr entgegensetzen und spreche den Wunsch aus, ‚lieber zw paiden Thailen in guottem von einander‘ zu kommen.»

In dieser Erklärung hatte somit Auersperg ausdrücklich auf die Veldeser Herrschaft Verzicht geleistet, und die weiteren Verhandlungen mit dem Cardinal drehten sich nur mehr um

die für Herbard freilich höchst wichtige Entschädigungs-, beziehungsweise Darlehensfrage.

Auersperg hatte seine Ansprüche an den Cardinal wahrlich nicht niedrig gestellt, wir müssen annehmen, dass er als kluger Mann wohl wusste, dass die Brixner unter keinen Umständen auf alle seine Forderungen sofort eingehen würden, weshalb er auch solche Punkte darin aufnahm, welche er im Laufe der Verhandlungen ohne Schaden fallen lassen konnte. So geschah es auch; der Cardinal und das Capitel hatten in Herbard bereits einen Mann kennen gelernt, der nicht nur seinen Feinden auf dem Schlachtfelde wacker entgegenzutreten, sondern auch seinen sonstigen Gegnern kräftig Widerpart zu halten verstand. Da es denselben besonders aus religiösen Gründen am Herzen lag, Lenkovitsch so bald als möglich in die Veldeser Hauptmannschaft einzuführen, so setzten sie dem Begehren Herbards keinen principiellen Widerstand entgegen, sondern versuchten nur den Umfang der gestellten Ansprüche zu ermässigen. Am 6. Februar 1574 ertheilt Cardinal Christoph aus Rom seinem Coadjutor die Ermächtigung, mit Auersperg bezüglich eines Darlehens von 8000 fl., doch nur auf vier Jahre, zu verhandeln, wofern derselbe auf seine sämtlichen übrigen Forderungen Verzicht leiste, namentlich aber die angebotenen 1000 fl. Entschädigung fallen lasse und keinerlei Ersatzansprüche an die Brixner stelle. Es ist begreiflich, dass die Verminderung des Darlehenscapitals Anlass zu noch mehrmaligem Schriftenwechsel zwischen beiden Parteien bot, aus den vorliegenden Acten erhellt jedoch mit Sicherheit, dass Auersperg sich am 18. April mit der genannten Summe von 8000 fl. zufriedenstellte und sogar in warmen Worten seinem Schwager für das Zustandebringen dieser Concession dankte.²⁹ Auffallend erscheint aber

²⁹ «Dan der 8000 fl. darlehens haben, da pedangkh ich mich gegen E. G, das Sy miers haben erlangt, wil auch darumen gar gern genuogsame versicherung thuen» etc. Original-Schreiben Herbards unter obigem Datum sieh Beilage XII.

dieser Thatsache gegenüber der Umstand, dass die von Radics mitgetheilte,³⁰ am 24. Juni 1574 ausgestellte Schuldverschreibung nicht diesen, sondern den ursprünglich geforderten Betrag von 10.000 fl. aufweist. Auch der sonstige Inhalt dieser Urkunde macht klar, dass in der Zwischenzeit inbetreff des genannten Darlehens manche Veränderungen stattgefunden. Wir erfahren, dass der Coadjutor nur die Hälfte der Summe auf Rechnung des Brixner Bisthums übernahm, während den Rest der Tiroler Edelmann Christoph Freiherr von Wolkenstein vorstreckte. Auch wurde die Rückzahlungsfrist auf fünf Jahre festgesetzt, wogegen Herbard ausdrücklich auf alle sonstigen Zinsersätze und nachträglichen Entschädigungen verzichtete.

Einen angenehmeren Eindruck als die erwähnten Verhandlungen macht auf uns der milde, versöhnliche Ton, der in diesem letzten Stadium der Auersperg-Brixner Beziehungen aus den gewechselten Schriftstücken erklingt. Neuerdings versichert (6. Februar) der Cardinal seinen Schwager der ungeminderten persönlichen Gewogenheit und erklärt noch einmal mit Nachdruck, dass nur die Pflicht seines heiligen Amtes ihn zu dem unangenehmen Schritte gezwungen habe. Auch lässt er nicht undeutlich die Hoffnung durchblicken, dass die Zukunft den Lieblingswunsch Herbards immer noch in Erfüllung bringen könnte, wenn nämlich er oder einer seiner Söhne zum katholischen Glauben zurückkehre. Dass diese Aeusserung nicht etwa nur Höflichkeitsphrase war, die zudem bei dem vorliegenden Stande der Sache leicht als eine nichtsagende Vertröstung aufgefasst werden könnte, sondern dass darin wirklich die Ueberzeugung des Cardinals und Coadjutors sich äusserte, entnehmen wir aus der Thatsache, dass in dem definitiven Vertrage mit Lenkovitsch, der am 22. Mai 1574 abgeschlossen wurde, eine besondere Bestimmung denselben verpflichtet, im Falle der Rekatholisirung der Auersperge dieser Familie die Pfandherrschaft und Hauptmannschaft zu Veldes

³⁰ p. 249.

wieder einzuräumen.³¹ Auch Herbard lässt in dem letzten Schriftstücke jenen herben, bitteren Ton vermissen, den er in den Jahren 1572 und 1573 nicht selten angeschlagen, und so berührt uns die vornehme Weise, in welcher die durch die Verhältnisse heraufbeschworenen Zwistigkeiten unter den sonst in dem freundschaftlichsten Verwandtschaftsverhältnisse stehenden Persönlichkeiten in mannhafter Weise geschlichtet werden, äusserst wohlthuend.

Die thatsächliche Uebergabe von Veldes wurde am 3. Mai 1574 unter persönlicher Anwesenheit Herbards vorgenommen; das diesbezügliche Memoriale an die bischöflichen Commissäre theilt uns mit, dass hiebei nicht nur die fällige Pfandsomme an Auersperg entrichtet, sondern demselben überdies gestattet wurde, zur Einbringung allfälliger Zinsrückstände einen Sachwalter nach Veldes zu schicken, der unter dem Schutze der neuen Herrschaft ungehindert die berechtigten Forderungen seines Herrn eintreiben könnte. Auch die näheren Stipulationen bezüglich des Darlehens an Herbard wurden hiebei verhandelt und zu Ende gebracht.

Dass auch nach der erfolgten Uebergabe unser Held den Gedanken an eine mögliche Erwerbung der abgetretenen Herrschaft nicht aufgab, sondern mit grösster Zähigkeit Mittel und Wege suchte, diesen Lieblingsplan in der Zukunft zu verwirklichen, beweisen zwei Projecte, die er noch im October und November desselben Jahres dem Brixner Bisthume vorlegte.

³¹ «So soll vnd will ich dem wolgedachten Freiherrn zu Auersperg, wofern er sambt seinem Ehgemahl vnd khinder von dem sectischen Glauben abfuelle vnd sich zu dem alten waaren Catholischen glauben in der Zeit beherten gegen erlegung des hernach begriffnen Pfantschillings gemelter Hauptmanschaft vnd Herrschaft Veldes abzutretten vnd Ime Freyherrn diselb einzeraumen hiemit schuldig vnd verbunden sein.» Thatsächlich erhielt Wolf Engelbert Graf von Auersperg und Gottschee unter dem Bischof Anton Krosin (1647 bis 1663) neuerdings die Hauptmanschaft von Veldes, wie ein vorliegender undatirter Vertragsentwurf zeigt, doch auch diese Bestandschaft war nicht von Dauer.

So bedeutungslos alle diese Anstrengungen auch in Wirklichkeit waren, so verdienen sie doch hier erwähnt zu werden, da sie uns einen Beweis von der rüstigen Schaffenskraft Herbards geben, der inmitten der drängenden Kriegereignisse, inmitten der vielfachen Thätigkeit als Landeshauptmann nicht müde wurde, neue Pläne zur Erhöhung seines Wohlstandes zu ersinnen. Der erstere Vorschlag betrifft den Austausch der Herrschaft Veldes gegen eine bei der kaiserlichen Kammer aushaftende Forderung Auerspergs im Betrage von 40.000 fl.; Herbard hatte durch Vorschüsse, liegen gebliebene Besoldungen u. dgl. sich eine so hohe Summe daselbst im Laufe der Zeit erspart, welche freilich bei den bekannten Finanznöthen der Regierung nicht flüssig gemacht werden konnte, jedoch mit 7% verzinzt werden sollte. Ob auch diese Zinsenzahlung regelmässig oder überhaupt eingehalten wurde, ist wohl nicht nachweisbar, doch scheint es unwahrscheinlich, da die Brixner den Vorschlag, durch Uebernahme dieser Forderung die Rente für den Veldeser Besitz auf 2800 fl. zu erhöhen, nicht einmal einer Erwägung wert fanden. Der zweite Versuch Herbards, Veldes für sich zu erwerben, schlug einen Tausch unseres oft erwähnten Gutes mit den Langenmantel'schen Besitzungen in Tirol vor, indem die letzteren um das genannte Kammercapital angekauft und dem Brixner Bisthume für Veldes zugeeignet werden sollten. Begreiflicherweise hatte auch diesmal das Brixner Stift keine Veranlassung, auf eine weitere Verhandlung in dieser Angelegenheit einzugehen, für dasselbe war die Sache endgiltig zum Abschluss gebracht.

Auch Herbards weitere Bemühungen, das Verlorene auf irgend eine Art wieder zu gewinnen, fanden rascher, als es irgend jemand erwartet, ihr Ende; schon am 22. September 1575 fällt unser Held zu Budaschki in heldenmüthigem Kampfe mit den Türken.

So sehen wir, dass Auerspergs rastlose Thätigkeit für die Erweiterung und Mehrung seines Familienbesitzes, trotz seines sonstigen Glückes in dieser Beziehung, betreffs der

Veldeser Herrschaft zu keinem günstigen Erfolge führte. Die Ursachen dieser Thatsache liegen, wie wir gesehen, einerseits in dem Umstande, dass Herbard bei seinem ruhm- und mühevollen Berufe als Grenzvertheidiger nicht imstande war, seine ganze Aufmerksamkeit und Kraft diesem Unternehmen zu widmen, anderseits aber zumeist in der Verschiedenheit der religiösen Parteistellung, die zwischen ihm, dem Verfechter evangelischer Interessen, und dem Eigenthümer der Herrschaft, dem Brixner Capitel, bestand.

Es erscheint klar, dass das letztere, sobald es die Ueberzeugung gewonnen hatte, Auersperg vertrete auch als Veldeser Hauptmann den Standpunkt des Protestantismus, alles daran setzte, um eine Veränderung bezüglich der Veldeser Pfandschaft herbeizuführen und selbe in gut katholische Hände zu bringen. Der zwingenden Macht der Verhältnisse und der unabänderlichen Consequenz, dass ein geistliches Gut nur im Sinne und nach dem Willen seiner Besitzer verwaltet werden solle, konnte auch eine so kraftvolle Natur, ein so energischer Charakter wie Herbard nicht widerstehen, jedoch das allen seinen diesbezüglichen Anstrengungen zugrunde liegende Motiv, die Vermehrung seiner Hausmacht, hat in der Folge anderwärts glänzende Erfüllung gefunden; die spätere Stellung der Auersperge unter Oesterreichs Adelsgeschlechtern hat die kühnsten Pläne des ruhmreichen Ahnherrn verwirklicht.

Beilage I.

Herbard Freiherr von Auersperg an Hans Thomas Freih. v. Spaur und Valör, Coadjutor des Stiftes Brixen.

Wolgeborener genediger Herr vnd schwager! E. G. sein jeder zeit mein beflissen ganz gueth wilig diennst beuor. Nachdem ich verschiner zeit meinen genedigisten fuersten vnd H. Cardinalen durch aignen potten geschriben vnd aufs vnderthenigist gepethen mir, meiner lieben hausfrau, E. G. schwester, auch vnseren sunen die

herschafft Föls, so in disem landt Crein ligendt vnd dem Stift Prixen vnterworfen, noch ausgang der Jaren, so weylant H. Christoph Frh. zw Khreig seligen verschriben sein worden, abzulösen genedigist vergunen auch hiervber E. G. in Namen vnd vonwegen E. G. schwester, meiner lieben hausfrauen aufs fleisigist gepethen, vm vnserwegen bemueth ze sein vnd die handlung dahin bei I. H. F. G. zw sollicitieren, damit derhalben ein wilbrief erlangt auch neben der Copj des Reuersbriefs, so gedachter H. v. Kreig seligen geben, herob geschikht wurd; weil aber pisher der pot nit khomen vnd mir nit bewist ob die schreiben vberantwort sein worden oder nit, vnd sonderlichen fürsorg trag, damit nit der poth in den leifen, so ein weil zeit oben gewest, aufgehalten sein worden, hab ich nit umbgeen mögen meinen diener abzufertigen vnd nochmals I. H. F. G. zu schreiben vnd zupitten, damit mir also soliche herschafft Fels nach ausgang der Jaren, wie vermeldt, abzulösen vergundt, auch derhalben mir ein verfertigter wilbrief neben der Copj des Reuers vberschikht wurd; weil dan E. G. bei hochgedachten meinen genedigisten herrn hohlichen zw hof, vnd E. G. ein gueter befürderer vnd sollicitator sein mögen, ist abermal mein, meiner lieben hausfrau E. G. schwester fleisig vnd freundlich pitten, E. G. wöl die handlung pej meinem genedigisten H. dahin dirigieren, damit die obenangezaigt herschafft Föls nach ausgang der verschribenen Jaren, abzulösen vergundt vnd deswegen pej meinen diener ein gefertigter wilbrief mit Einschlus des Reuers Copj herab geschikht wurd, das wil ich als ein gehorsamer E. G., vngepart ales vermugens, vnuer dient nit lassen. Es gebiert sich wol damit ich mich zuuor gegen meinen genedigisten H. dann gegen E. G. vnd anderen Herrn vnd Freundten als pilichen erzaigen soll, so khan ichs doch in warhait diser weil nit änthern aus vrsachen das täglichen einfal des turkhens zubesorgen vnd sonders weil ich die haubtmannschafft vber die gerüsten phärdt angenommen hab, derselben warten muss, pitt derhalben E. G. mich entschuldigt zuhaben, mich auch insonderhait pej meinem genedigsten fürsten vnd Herrn zw entschuldigen; hiemit pin ich E. G. gehorsamer diener, daneben wir all gott beuolhen. Datum Auersperg das 26. Junii des 1552isten.

Herwarth Freyherr zw Auersperg.

Beilage II.

Herbard von Auersperg an Hans Thomas Freih. v. Spaur,
Coadjutor in Brixen.

Hoherwirdiger, wolgeborener Genediger Herr, Euer Gnaden sein Jeder Zeit mein gantz gehorsam guettwilig diennst zuoran beraidt. Ich Muess mich hiemit gegen E. G. warlich nit meiner falkhait halben, sonnder der grossen geschafft die ein tails die Venediger, ein tails die Turkhen die Zeit meiner Inhabung diser haubtmanschafft gegen mier vndt Meinen vntergebenen diennstvolkh Auf Mör vndt Lanndt zuegericht vnd noch täglich zw Raitten mit ein Ander zu hetzen haben, entschuldigen, das Ich ein zeithör E. G. nichts geschriben, vil weniger meinem zuesagen noch die (unleserlich) geschikht; So aber E. G. vmb alle handlungen, der nit ein, sonnder wol ein Thopltter Process sein möht, ein wissen truegen, E. G. wurde mich damit entschuldigen lassen sein vndt pitt E. G. meiner grobhait halben vmb verzeihung, dan es an denen ortten nit Anders zuegeen khann, wie wols zu zeitten ein lustige Maysen payss³² ist.

Dann so vberschikhe ich E. G. zween (unleserlich) Riden, ob die pey E. G. pösser als hie laufen, wär mir lieb, Ich trag aber füersorg ich wer nit sonnders pestön, daneben vberschikh ich auch ein schlechts hetzkhleperl, wie mans hie pej vns gepraucht, ob daselb schon nit schön vnd guett, pitt ich allein E. G. disen winter damit zuguethen zw nemen, den khunfftigen herbst wil ich mich pössern vndt vileicht ein schoners vndt pössers E. G. zueschikhen.

Neus weis Ich E. G. diser zeit nichts sonders zw Schreyben, als das disen herbst der Thurkh In dem fridlichen Anstandt (In welchen wier albegen mer verderben als auf Nemen) nit sonders wol gehaust, dan der wascha von Offen In windisch Landt der R. K. Mt. nitt mer als 7 häuser vnd befestigungen vndt aber 2 öde, auf vnsrer gränitz mit gewalt erphaudt, eingenomen, wie wol solliches Ist leicht gethan, weil gar khain gegenweer vil weniger geldt vorhanden.

Vngeuerlich vor 3 Wochen haben mier meine Vnthergeben dienstleuth zimblich guett gefangen Thürkisch Juden vndt andere

³² Wohl: Meisenbeize = Meisenjagd; humoristische Bezeichnung des an der Grenze nie ruhenden kleinen Krieges.

Thürkisch kaufleith gepraht, acht Sy werden nit gar pöss sein, dan ich verhof, wo Sy mir Anders beleiben, ein guetten schlafftrunkh dauon zw Reisen, dan ich glaub Sy werden sich vmb ein 3 oder 4 Thausendt Thukatten nit vers (?) lassen, weil aber sich die Venediger vndt Andere hafftig darum annemen, dass solch gefangene Auf Irem gepuett gefangen vndt genomen sein worden vnd derhalben pej der K. M. anhalten, dieselbigen wiederumen ledig zuuerschaffen, weis ich demnach noch nit, wie es zwgeen wierdt, Ich hof aber, ich wil mich hinaus hakhen, ein tails mit gerechtikhait, ein tails mit vnfueg, wie Ichs bekhomen wier mögen.

E. G. Schwester meine liebe hausfraw ist warlich ein zeit vast schwach gewest, aber Gott sej lob, gantz wiederumen frisch vndt gesundt worden vnd weil Ich ein zeit In disen Thürkhen geströpln (!) pej H. Lengkhowsch in feldt, piss alle sach wiederum gestillt worden, peleiben hab muessen, hab Ich gemeldt mein liebe hausfraw piss auf Jetzo nit herein firen mögen, Jetzo aber wierdt Sy ein weil hie haussen.

Sonnst weis ich E. G. Nichts sonnders zuschreyben, als Ich thue mich sambt meiner lieben hausfraw vnd khinder E. G. gantz gehorsamblich beuelhen vnd pitt E. G. dieselbig wöl also vnnser in Treuen Ingedachtig sein, E. G. soll vnnser lebenslang getreue diener an vns haben. Damit Gottes genade mit vns allen. Datum Zengg den 12. Decembris Im 1555. J.

E. G.

gehorsamer

Hörwartt Fh. zw Auersperg.

Beilage III.

Herbard Freiherr von Auersperg an Hans Thomas Freih. v. Spaur, Coadjutor in Brixen.

Hoherwierdiger vndt wolgeborener Gnediger Herr! E. G. sein iederzeit mein gehorsam beflissen guet wilig diennst zuuoran beraidt. Nachdem mir dan die herschafft Veldes auf sonder E. G. befurdung vndt hoches anhalten von meines gnedigisten hern Cardinaln Commissarien vndt gesannten eingantwortt worden, wil Ich also,

dieselb (weils doch nit anders sein khan) auf dits Jar meinem gnedigsten Herrn zw gehorsamen gefallen, auf Raitung verwalten vndt wie wol es mir in Warhait vast beschwerlich, vndt wies E. G. selbst zupedenkhen haben, schier schimphlichen, die Herschafft also wie ein Ander gemeiner Phleger auf Raitung zuhalten, so wil ich doch dits Jar was vbrigs thuen, verhof E. G. werde Mitl vnd weg von meinetwegen gedenkhen, wye es etwo hinfüran auf laidlichere Concion gepraht möcht werden.

Dan weil ich iederzeit vndt nit vnpilich zue E. G. mein zueflucht gehabt vndt Noch Imerzue hab, khan ich demnach E. G. in hohen gehorsamen vertrauen vnangezaigt nit lassen, das mier Jörg Ruml auf peuelh meines genedigsten Herrn die andre Instruction, wie E. G. darumen wissen, fuergehalten, welich mir warlichen nit wenig pefrembtung gepraht hatt, das mein gnedigster Herr, der nun mein vndt meinen khindern ein Vatter vnd pluetsfreundt sein solle, so gar vber die Massen ein vnerhörtt begern thuett, namblich das Ir Hch. F. G. genedigist vermelden, wo Ich yetzo S. Johans tag zue der Ersten phandnt Suma noch 20.000 glden, das also die völig Phandtsuma 24.000 gldn erlege, so sollte ich der Herrschafft 48 Jar lang vnuerait vnd vnabgelöst Inen haben in solichen verstand, das mir weitter khain Interesse dauon geraicht vndt noch darzue die Hauptsuma von Jar zu Jar mit 500 fl abgetzogen, das sich auch also nach Ausgang der 48 Jar das Hauptguett vnd alle Phandt Suma abzalt vnd die Herrschafft widerumen frey gelöst wurd; Mit vermelden, wo ich auf dise pertinenda nit eingeen wolde, so sey Ir Hochf. G. gesindt mit Andern zue peschliessen vndt mir vndt meiner Hausfrau zue etwas Ergötzlichkeit nach ausgang dises Jars 500 fl. als zue einer erung verordnen. Nachdem dan E. G. selbst ermessen khönnen, das khain mensch vnder der Sonnen, der anderst vernunfft hat, auf dergleichen weg zu pewegen; dann vrsach, wan ein soliche suma geldt allein auf ploss Interesse ausgelihen wurd, das dauon der genuss im paren vnd peraitten geldt, noch vil auf ein merers, als die Herrschafft Einkomen hatt, gepraht mag werden, geschwaigens das sich noch die Hauptsuma mit 500 gld. jarlich abzalen solle; so wissen E. G. das ein solche Suma paldt genent aber langsam zusammen gepraht wurd, vndt ob ich schon all mein hab vndt guett von meines gnedigsten Herrn wegen in die schantz schlug vnd daselb versetzen wolde, so getraw ich mir souil geldt nit aufzutreiben. Der-

halben Ich E. G. fürwar ein hoch vertrauen nit pergen khan, das mir solcher meines genedigisten Herrn vnerhörtter fürsschlag nit wenig schmerzlich ist vnd wollt meines tails (wo es ye den weg eraichen solle, das ich die Herrschaft aufs widerumen verlassen vnd abtreten mueste) Ein Hohes niderlegen vndt schuldig sein, dass ich von der Herrschaft wegen mein lebenslang nie khein wortt gerett, geschweigens gehandelt het, vnd wär mir Tausentmal lieber gewest, mein genedigister Herr hete miers zuuor nie erteiltigt noch einandt-wortten lassen, als mit mir dermassen vmbzugen. Dan was mir für verkhlainerung vndt verachtung gepiern wurd, hatt E. G. selbst zuerwägen. Ich verhof aber E. G. werde mich in gnaden beuelhen vndt das zue solchen nit khumen lassen.

Sonst hab ich dem Rumbl fürgeben, wie ers E. G. sonder zweifel antzeigen wurd, das ich müglich vleiss ankhern wil, meinen genedigisten Herrn, aufs Jar was merers daraufzelegen. Vndt mit wievil ich aufkhomen wier mögen, das wil ich E. G. vnd In, den Rumbl, aufs eist berichten. Dan E. G. wissen, das yetzo pey denen leufen, so yähling gelt aufzutreiben, nit albeggen Stat hat. Ich peuih mich also E. G., der wurd all sachen zum pösten woll wissen anzukhern vndt pit E. G. mir solch mein anzaigundt Obiges nit zuuerargen, dann ich zu E. G. mein meiste zuelfucht vndt vertrauen hab, ich pit auch disen meinen prief nach vernemung verprennen oder zerreißen, damit Er nit in fremde hendt khombt. Hiemit der Segen des Almechtigen mit vns allen. Datum Laibach den letzten Aprilis des 58isten.

E. G.

gehorsamer

Hörwart Frh. zw Auersperg.

Postscripta. Genediger Herr! wirdt E. G. dem Rumbl anzaigen, wasmassen die Röm. Kais. M., mein allergenedigister Herr, aus den dreien landen Steier, Khärnten vndt Crain zue Anordnung khünfftiges Khriegswesens gegen dem Türkhen Landleit zue gesanntem erfordertt, so ich dan Auch perueffen worden. Werden wier also als auf den 16. Mai schierist zue Wienn erscheinen müessen. Gott der Herr verleich sein gnad, das alles sich aufs Nützlichist vnd fürzüglichist disen armen Grenitzen angewenth würdt.

Beilage IV.

Innstruction vnnnd vertzaichnus etlicher Articl, so dem wolgebornen Herrn Herwarten Freyherrn zw Aursperg, als hauptman zu Veldes durch vnns Georgn Rumbl von liechtnau vnd wolffgang Seidl als fürstliche Brixnerische gsannte, Innamen vnnsers genedigisten herrn Cardinalen etc. zuthuuen vnnnd zuerrichten angezaigt vnnnd beuolhen worden, vollgt hernach.

Erstlichen weill diser Zeit die vischwasser in der herrschafft Velss vasst abgeödt hingelassen vnd ausgefischt worden, damit dieselb wider zu fruchten khume, soll der Herr von Aursperg die vischwaid haien, vnnnd nit, wie vor beschehen, hinlassen, sonnder allein was er zu hausnotturft bedarff, nemen vnnnd besonderbar auf die wasser, genant die Radwein vnd wacheiner Sau, sein vleissige khuntschaft haben, damit die Jenigen, so sich vndersteen, haimblicher weis darinnen zu fischen, zu notturfftiger straff gepracht werden.

Zum andern soll der herr hauptman on vnnsers genedigisten herrn Cardinalen oder derselben Stathalter vnnnd Rath vorwissen khainen vnderthannen seiner hueben enntsetzen oder vrlauben auch mit khainen vnderthannen die müet abthaidingen auch auf die Neu Reut, vor ordentlicher bereitung, so in khürtz beschehen wirdet, khainen weittern zins, dan Sy jetzt haben, aufschlagen, sonnder vnnsers genedigister herr ist bedacht jerlich oder doch albeg zwaien Jaren ainmal derselben gsannte herein zuschickhen, die sollen alsdan sambt dem herrn hauptman solliche sachen zuerrichten haben.³³

Zum dritten, nachdem etlich des hern von Diettrichstain vnderthanen sich vnderfangen in der herrschafft Velss gereut einzunemen vnd dieselben dem herrn von Diettrichstain zinsper gemacht; derowegen soll der Herr Hauptman allen vleiss fürwenden, damit dieselben gereut in das veldisch vrbar zinsper gemacht werden, wie dan pillich, Er Herr Hauptman soll auch sein vleissig Aufsehen haben, auf das hinfüran annderer herrschafften vnder-

³³ Randbemerkung von anderer Hand: «das geschicht souil die staeigerung petrifit.»

thannen dergleichen gereut einzunehmen vnd andern Herren zinsper zumachen in der Herrschaft Veldes mit nichten gestattet werde.³⁴

Zum vierten, weill man befindt das frantz Arl, vischer vnd Suppan in wachein, in der vischwaid grossen schaden thuet vnd sonst der obrighkait vnd den nachpern beschwerlich ist, so soll der Herr Hauptman denselben frantz Arl zu sollichen diennst nit mer befürdern, sondern des Suppan vnd vischer Ampts vrlauben vnd ain andere taugenliche person darzue geprauchen.³⁵

Item was hinfüran für schrifften vnd brieflich vrkhunden durch die velderischen vnderthannen aufgericht werden, die soll der herr von Aursperg als hauptman annstat vnseres genedigisten herrn Cardinalle vertigen vnd ir hochfürstlich gnad darin vermelden lassen.

Nachdem Martin Ambruss vor den Herrn Stathalter vnd Räte zu Brixen mit ainer Supplication wider den herrn vom Thurn fürkhomen, hat sich aber in der beschehenen besicht, ganz das widerspill vnd lautter befunden, das er allen vngrunt fürgeben vnd suppliciert, vnd dartzue in der Radwein ain grosse weite on wissen vnd willen der Obrighkait eingefangen, vill gehulz verhakht vnd verschwemt; darumb er dan in vnser genedigisten Herrn straff gefallen, demnach aus beuelh hochgedachts vnser genedigisten Herrn haben wir Ime Martin fürgehalten, das er sich in vierzehen tagen den negsten alher in das Schloss stellen vnd alda in thurn ein monat mit geringer speis ennthalten werde vnd also damit andern zu Exempl gestrafft sein; darauff soll der Herr Hauptman oder sein verwalter Ime Martin, so er in bestimbter Zeit erscheint (oder wo er nit erschine nach im greiffen lassen), vnd mit obgemelter straff gegen Im verfahren. Will er aber mit ainer gelt straff abkhumen, mag der Herr Hauptmann sich einlassen vnd dafür zu straff bey dreissig oder doch aufs wenigist zwantzig gulden nemen.³⁶

³⁴ Randbemerkung von anderer Hand: «das khumbt in das neu Urbar.»

³⁵ Randbemerkung von anderer Hand: «ist abgesetzt.»

³⁶ Randbemerkung von derselben Hand: «Wir haben Anheut den ersten mai den Martin Ambruss selbs in den thurn geschafft. darauf soll der Herr Hauptman ime Martin noch bis auf den 14. tag Mai in venkhnus behalten vnd ime alsdan gegen bezallung der atzung ledig lassen, doch ime einpinden, dass er dem nachkhume, was im die vorigen gsanten aufgelegt haben, dass er in greutten nit weiter greiffe dan was er Jetzt ausgereut hat.» Daneben von anderer Hand die Bemerkung: «Ist vollzogen.»

Dem lenngfeldischen Abschied, so wier dem Herrn von Aursperg als Hauptman gelassen, soll der Herr Hauptman getreulich nachkhumen vnnnd darob halten, damit deme durch die vnderthanen zu Vels auch gelebt werde. Wie sich dan der Herr Pfleger zu Lakh dessen gleichermassen bey seinen vnderthannen zuhalten erpotten hat, bis auf weittere Handlung vnnnd beschliessung der sachen.

Item als sich Gabriel Buczele am Jauernighk virmals be-ruembt vmb das holtzschlagen zu seiner Fusin frayhaitten zuhaben, die wier dan zusehen begert; so er vnns fürpracht, darinnen wier aber khain freyhait befunden, dieweill er dan zu seiner Fusin vill Kohls bedarff, haben wier in vnnsers genedigisten Herrn namen vom im ein verzinsung zugeben vnnnd mit vnns abzukhumen begert. Dieweill er sich aber in nichten einlassen wellen, sonnder vermaint, dessen gleich gerechtikhait zu haben, das holtz zuuerschwennten vnnnd Ime des nit weren zu lassen, auch mit stützigem vnnnd stolzen worten für vnns khumen, das wier Im nit gestatten khunen, haben wier gsante mit ime Buczele verschaffen: das er hinfüran in diser herrschafft veldes zuegehörigen wäldern khain holtz schlag noch kholl mach so lang, bis er sich vmb die diennstperkhait mit vnnsrem genedigisten Herrn Cardinallen oder dem Herrn Hauptmann zu Veldes nach gepürlichen vnnnd pillichen dingen verglichen vnnnd abkhumen sey, bey vnnachlässlicher peen ainhundert ducatten in golt. Derohalb soll der Herr Hauptman sein gar vleissig aufsehen haben, damit deme nach gelebt, durch Ine Buczele khain holtz geschlagen, noch kholl gemacht werde. Wo er aber das vberfür, soll der Herr Hauptman die gemelt straff vonn stunden von Im erfordern; wurde er sich die zugeben widern, Ime in thurn schaffen vnnnd behalten, als dann die sachen geen Brixen schreiben vnnnd beschaidts darüber erwarten.

Es mag auch der Herr Hauptman vmb die diennstperkhait mit Ime abrechten vnnnd von ain Jar bey achtzig oder ainhundert Ducatten nemen, doch das er nit in wäldern gleich seines gefallens sondern, wo Im auszaigt wirdet, holtz zu schlagen habe. Sonnst ist gepreuchig von iedem khorb kholl ain khreitzer zugeben, das mag Im auch fürgehalten vnnnd begert werden. Der Herr Hauptman mag sich auch erkundigen, wieuill er Buczele in ain Jar khörb kholl verarbeit.³⁷

³⁷ Randbemerkung von derselben Hand: «Der Buczele hat sich verwilligt vnnnd merkhen lassen, von jedem khorb kholl ain Khraitzer zu geben.

Nach dem wier auch bericht, das Er Buczele ausserhalb des gerichts auch Fusin hab vnnnd das kholl aus diser herrschaft zu derselben fusin füeren lass, derowegen soll der Herr Hauptman Ime Buczele Alles Ernnts auflegen vnnnd mit nichten gestatten, das er das kholl von diser herrschaft holtz zu derselben äussern Fusin fuere, weder vmb geltt, noch vmbsonst.

Wie sich auch die Nachpern an kharner Vellach wider disen Gabriell Buczele beschwert, das seine kholfürer innen bey nacht auf Irer thail vnd gemain ir waid ansetzen; das soll der Herr Hauptman nit gestatten sondern in dem den Armen vnderthanen guetten Ruggen halten.³⁸

Mer so hat auch der gemelte Gabriel ain neue Fusin vnnnd ain neuen wasser Runst zu pauen angefangen. Ist Ime durch die vorigen gsannten aufgeladen denselben neuen Wasser Runst auf die gemelt Fusin nit zu geprauchten, er sey dann zuvor vmb die diennstperkhait mit der herrschaft Veldes abkhumen; er soll auch der Nachperschafft disen wasser Runst on schaden füeren, damit sy iren sichern wib haben. Deme weiss also der Herr Hauptman gemäss zuhandeln.³⁹

Item es haben sich etliche vnderthanen in wachein vnnnd herforn der Herrschafft Veldes beclagt, das sy mit der Sambfardt beschwert vnd vberladen werden; vnnnd wiewoll sonst für ain gemainen sam achtzig viertl gerechnet werden, so hat doch vnnsr genedigister Herr, innen dise gnad gethan, das hinfüran ain jeder so sambfardt zuthun schuldig, Albeg sibenzig viertl für ain sam füern soll. Vnnnd nach dem ain Hauptman die sam ains jars nit gar bedarff, sonndern von etlichen gelt dafür nimbt, das Sy dan lieber geben, so soll der Herr Hauptman hierin ain gleichait prachen, das ain Jar von etlichen vnnnd dan das annder Jar vonn andern das gelt nemen, damit Ainer für dem andern nit gehalten oder beschwert werde.

Nachdem die Herrschafft Veldes ain wisen bey Ratmansdorff ligen hat, so bisher dem Herrn von Lamberg bestandtsweis ge-

Darauff soll der Herr Hauptman Sollichs inmassen wies bei andern öffen zu geben im prauch ist, des er sich dan erkundigen mag, einnemen vnnnd emphahen vnd sich in deme gegen ime Buczele halten, wies bei andern öffen gehalten wirdet.»

³⁸ Randbemerkung von anderer Hand: «ist volzogen.»

³⁹ Randbemerkung von anderer Hand: «Richtig.»

lassen worden, so sein aber die zwo Nachperschafften Neudorff vnnnd Hofdorff der Herrschaft Vels vnnnderthannen erschienen vnd gepetten: Innen solliche wisen bestandtsweis zuuerlassen vnnnd erpieten sich das (oder ain merers) zugeben, als der von Lamberg gibt, mit anzaigung der Herr von Lamberg thue Innen mit seinem vich durch solliche wisen schaden. Darauff wier im beuelch haben, dem Herrn Hauptman Anzuzaignen, das er die gemelt wisen mit pesster beschaidenhait zu sich nemen vnnnd dan, so er die hinlassen will, den gemelten vnnnderthannen vor andern vmb ain zimlich bestandtgelt verlassen soll.⁴⁰

Ferner als gleichwoll die vorigen gsannten ordnung vnd beuelch geben, damit der weg in die wachein durch die vnnnderthannen souill muglich, gepessert sollt werden, des aber pisher nit beschehen, derhalb soll der Herr Hauptman noch aufs ehehist bei den vnnnderthannen beuelch geben, auch mit den Andern grunt-herrn, so paurn in wachein haben, handeln, ire vnnnderthannen darzue zuhalten, damit derselb weg aufs fürderlichist gepessert; dass auch die pruggen in der Herrschaft Veldes vber die wasser fluss souill muglich gepessert vnnnd in guetten warden gehalten werden.

Die vier nachperschafften in wachein, als feisstritz, teutsch gereut, Sautz vnnnd Furtn, beschwerten sich auch, dem Herrn Hauptman auf Veldes jerlich ain tag oder zwen prennholtz zu schlagen vnnnd herauss zu schwemmen mit anzaigung, es sey von alter nit herkhumen, sollichs ist durch die vorigen gsannten gleichwoll Bis auf vnnsers genedigisten Herrn weiteren beschaid, eingestellt. Derohalb soll der Herr Hauptman Sy noch mit guetten worten so sollicher Raboth vermugen, vnnnd sy etwo mit der vnnnderhaltung desto bass halten, damit solliche Raboth bey Innen erhalten werde. Wolten Sy sich aber der gar setzen, so mag Innen der Herr Hauptman anzaigen, dieweill sy sollich Raboth so lanng gethan, so well vnnsers genedigister Herr Cardinall das Sy dieselb hinfüran noch thuen.⁴¹

Gemelte zwo Nachperschafften beschwerten sich auch des wasserschadens, so innen in iren güetern mit hinflössung derselben beschehen. Derowegen soll der Herr Hauptman sambt dem Herrn

⁴⁰ Randbeinerkung von anderer Hand: «peleibt in seinem verd.»

⁴¹ Randbeinerkung von anderer Hand: «Ist in ein Richtigkeit gepracht.»

Probst zu Ratmannsdorff, auch Valtin khuechl, Burger daselb, Philippen wasserman zu Assling vnnnd Clementen im dorff zu Vels, aufs fürderlichist iren emphanngen wasserschaden besehen. Innen an andern glegnen orten in irer gmain zimblicher weiss dagegen auszaigung thuen, damit Sy Ires schadens wider ergezt werden, vnnnd die Herrndiennst vnd steuren neben anndern vnnnderthannen ausrichten mugen. Doch daneben Innen vnnnderthannen beuelchen, damit Sy hinfüran dem wasser wören vnnnd nit also vnuerhüett die güetter hinflössen lassen.

Etliche Nachpern haben sich auch beclagt, das sy albeg von Ainhundert schintlen so Sy machen vnd verkhauffen vier khreitzer vnnnd vmb das Zimerholtz, so Sy auf dem khauff schlagen, sich bei der Herrschaft stellen muessen. Dieweill aber sonnst auch im landt gepreuchig sich also zu stellen vnd verzinsung zu geben, so soll der Herr Hauptman von dennen, so er solliche schintlen vnd holtz zu machen erlaubt, ein gepürliche verzinsung vnnnd ergetzlichait, wie im landt gepreuchig, nemen. Doch soll er sollich holtzschlagen vnnnd schintlmachen nit ainem jeden, sondern gepürlicher weis zuegeben oder bewilligen, damit die wälder desto weniger verhakht werden.

Vnnnd nachdem die wälder in der Herrschafft Veldes durch die vnnnderthannen mit den neu gereutten, dergleichen mit den Eisenöffen, dartzue man vill khols bedarff, vnd dan am jungen holtz mit dem gaisvich grosser schad beschicht; derowegen die vorigen gsannten durch offne Zedln in der gannzen Herrschafft Veldes gepietten lassen, das khainer ainich gereut mache, die wälder nit verschwennte vnd das geisvich in die wälder nit hiette bey schwärer straff. Derohalben soll der Herr Hauptman sein guet aufmerkhen haben vnd darob sein, damit sollichen aufs vleissigist nachgelebt vnnnd die wälder souill muglich befridt, sonnderlich durch die vnnnderthannen zu Vels vnd die von Ratmannsdorff nit haimblich nidergehakt vnnnd hinwegh geschwembt werden.

Weitter haben sich die vnnnderthannen beclagt, das Sy mit der gemainen Raboth vber alt herkhomen beschwert werden. Derhalb soll der Herr Hauptman Sy die vnnnderthannen mit sollicher Raboth nit beschweren, sonndern bey dem als von alter herkhomen bleiben lassen. Doch sollen entgegen die vnnnderthannen die Raboth, so Sy schuldig, auch ordentlich verrichten vnnnd personen, so zu der Arbeit taugenlich sein, auch zu rechter Zeit schickhen.

Nachdem auch pisher die armen vnnderthannen, die nur allein solt heusl oder kheuschl haben, mit der gemainen Raboth neben den huebleuten beschwert vnd beladen worden sein, ist vnnsers genedigisten Herrn Cardinallen beuelch, der Herr Hauptman well hinfüran in deme ain vnnderschid vnd beschaidenhait prauchen, also das die kheuschler nit neben den huebleuten, sondern etwas leichter mit der Raboth gehalten werden.⁴²

Cristoff de la Crota, fusiner in wachein, hat an die vorigen gsannten Suppliciert vnd gepetten Ime das heusel, so (seinem Anzaigen nach) in seiner Ausgezaigten fusin steeth vnnd der Herrschafft Vels zinsper ist, zuuergunen. Dargegen well er ain anders heusl auf der gmain pauen; darauff ist vnnsers genedigisten Herrn beuelch das ime sollichs heusl erfolgen, doch soll er den gewonndlichen zins, wie pisher, von demselben heusl ausrichten. Dargegen soll er deme, der jetzt das heusl innhat, an glegnem orth auf der gemain, so im der Herr Hauptman aufzaigen wirdet, ain annders heusl, das deme woll gleich ist, pauen; auf dasselb neu heusl soll alsdan der Herrschafft Vels auch ain gepürlich zins geschlagen werden.⁴³

Auf der Gewerchen in Wachein supplicieren von wegen der wälder holtzschlagen vnnd kholln hat Innen vnnsere genedigiste Herr Cardinall genedigist bewilligt vnd ist Irer hochf. G. beuelch, dass der Herr Hauptman innen anglegnen orten vnd ennden ein wald oder gezirkh auszaige, da Sy ir holtz nemen vnd kholl machen mugen, doch sollen Sy dasselb holtz vortzue hin khains vnnd gross abschlagen vnnd vber dasselb innen ausgezaigt gezirkh mit nichten weiter greiffen. Bey der straff, auch mit dem geding, dass Sy von sollichem wald oder kholl der Herrschafft Vels nach pillichen dingen, wie im lanndt zu Khrain preuchig, ain verzinsung geben vnnd darumben mit dem Herrn Hauptman abkhumen.

Gregor Woditsch in Wachein ist fürkhumen anzaigennt, es sey der Gall Rosenwirtin in Wachein die halb hueben, so Gall Rosenwirt seliger inngehabt, verlichen worden. Djeweill aber desselben Gall Rosenwirt seligen verlassene khindt mit todt abganngen, hat Er gepetten, Ime als negsten Freundt soliche halbe hueben zuuerleichen. Das ist ime dem Landtsprauch nach bewilligt. Doch soll

⁴² Randbemerkung von anderer Hand: «Ist in ein Richtigkhait gepraucht.»

⁴³ Randbemerkung von anderer Hand: «Ist richtig.»

er Gregor der wittib das müetgelt, souill Sy ausgeben, wider legen vnnnd wo der Herr Hauptman auch noch darzue etwas muet haben wollt, soll er mit demselben auch abkhumen.⁴⁴

Jacob Dabrauts beschwert sich mit fürgebung, ime habe der Herr vom Thurn ain gereut verlichen, dauon Er zwelff patzen zins, das haben im die Nachperschafft an wacheiner vellach zerrissen vnd den zaun abprochen, also das er dessen in dreu Jaren nicht genossen, aber der Herr vom Thurn well zins vnd Steuer vonn im haben, das sei im beschwerlich. Auf sollichs ist im zu abschid erfolgt, der Herr Hauptman soll das gereutt besehen. Befünde sich in der besicht, das der Nachperschafft sollichs beschwerlich vnnnd werde erkhennt, dass bisher dem Lanndsprauch zuwider gehandelt worden vnd dass Er das gereutt auffassan muess, so sollen die Nachpern durch den Herrn Hauptman dahin gehalten werden, ime Jacob die zins vnnnd steuern (so er dem Herrn vom Thurn in zeit er das gereut nicht genossen bezallen muess) wider zuerlegen. Wo im aber das gereut pleibt, so soll er hinfüran wie pisher die zins zugeben schuldig sein.

Auf die Supplication, so die von Kherschdorff wider die von wacheiner vellach, dergleichen die Nachperschafft zu Naumin wider die gemelten Vellacher vnd nachpern zu Vels den vorigen gsannten fürpracht, soll der Herr Hauptman sambt dem Herrn Tuembprobst zu Ratmansdorff die spenigen orth (in den Supplicationen, die wier ime Herrn Hauptman vberliffert, benent) besichten vnnnd darüber zwischen den partheien die gepur hanndln, damit niemandt beschwert werde.⁴⁵

Des Andre Pluembls, Florian Nagels, bed im dorff Vels, dergleichen der Vrsula, des pern Apernikhn seligen verlassner wittib vnd Jurj Schokhlitsch in wachein vnns fürgeprachte Supplicationen haben wier dem Herrn Hauptman zuegestellt, der soll vermug der darauff gezaichennten Rathschlege auf der Partheien Anrueffen dasjenig handlen, was pillich vnd recht ist.⁴⁶

Nachdem vnns auch der Herr vom Thurn im Abtzug in zwaj truhelen Allerlai schrifftten vnnnd brief die herrschafft Veldes, item die Alben in Wachein, Musster Zedln vnd Allerlai geschwebte

⁴⁴ Randbemerkung von anderer Hand: «Es hat khain Irrung.»

⁴⁵ Randbemerkung von anderer Hand: «Ist verglichen.»

⁴⁶ Randbemerkung von anderer Hand: «Ist verglichen.»

spän in diser herrschafft betreffendt, gelassen, dieselben soll der Herr Hauptman vbersehen vnnnd was nutzlichs oder diennstlichs darin befunden wirdet, auflegen, verzaichnen vnnnd dieselb verzaichnis geen Brixen vberschikhen.⁴⁷

Item es hat sich auch der Röm. Khay. M. Vorstmaister in Crain, Hanns Willd, beclagt, Ime wierde von den Velserischen vnnnderthannen die Jägerrecht, so Sy schuldig vorgehalten vnd nit geraicht, mit pith ime dieselb zuuerschaffen; darauff soll der Herr Hauptman die vnnnderthannen mit Ernst dahin halten, dass Sy dem Vorstmaister die Jägerrecht, was Sy im von alters her geben haben vnnnd zu geben schuldig sein, hinfüran noch vnuerwidert Raichen; Doch dass der Vorstmaister mit Jagen vnnnd dergeleichen auch dasjenig thue, wie von alten herkhomen vnnnd er zu thun schuldig.⁴⁸

Der Herr Hauptman soll auch in allen Pharrkirchen, so in der Herrschafft Vels gelegen sein vnd in Wachein hochgedachts vnnsers genedigisten Herrn Cardinallen vnnnd Stiffts Brixen wappen, in massen wier dan Ime Herrn Hauptman aines derselben wappen vberliffert haben, zierlich mallen lassen vnnnd aufrichten.

Beschlieslich als die vorigen gsannten dem Herrn Vitztumb zu Laibach Cristoffen von Khnullenberg auf sein begern zehen sämb lerchenholtz in wachein der Herrschafft Veldes zu nemen vnd nach dem wasser hinab zu schwemmen bewilligt, derowegen soll der Herr Hauptman ime, Herrn Vitztumb, solliches holtz erfolgen vnd passiern lassen.

Zu vrkhunt haben wier vorgemelte bede gsannte dise verzaichnus mit vnnsern Angebornen petschafften vnnnd vnnnderzaichennden hanndschriften verfertigt. Geben auf dem Schloss Veldes am ersten tag May im funffzehenthundert vnd achtvndfunffzigsten Jar.

L. S. L. S.

Georg Rumbl v. L. m. p.

Wolfgang Seidl m. p.

⁴⁷ Dieser weisen Fürsorge ist wohl auch zum guten Theile die Erhaltung des wertvollen Veldeser Archives zu verdanken.

⁴⁸ Randbemerkung von anderer Hand: «richtig.»

Beilage V.

Die Brixner Commissäre, Hans Kaspar Freih. v. Spaur, Georg Rumbl von Lichtenau und Wolfgang Seidl, relationiren über die Verhältnisse und den Zustand des Gutes Veldes, wie sie ihn bei der Visitation im Jahre 1562 erhoben.

Hochwirdigster Fürst, Genedigister Herr!

Euer hochf. Gn. sein jederzeit vnnsrer vnnderthenigist gehorsamist willig diennst zuor. Euer hochf. Gn. haben vnns nagstverschinen Monats Maj In Euer hochf. Gn. u. derselben Stifft Brixen Herrschafft Veldes in Crain gelegen mit einer ordentlichen Instruction genedigist abgefertigt, daselbst in Euer hochf. Gn. namen allerlaj sachen zuhandlen vnnd zuuerrichten. Unnder Andern haben wir auch von E. hochf. G. in Beuelch gehabt mit derselben, E. hochf. G., Hauptman zu Veldes, dem wolgebornen Herrn Hörwarten Freiherrn zu Auersperg etc. von wegen weiterer bestellung vnnd bestandgelts handlung zu phlegen. Deme allen sein wier gehorsamist nachgelebt. Die sachen nach vnserm pessten vermugen, gehorsamisten vleiss verricht, alles innhalt vnd vermug derselben E. hochf. G. zuhandlen derselben Stathalder vnnd Räthe zu Brixen vbergebenen schriftlichen Relation. Vnd wiewoll dise Handlung in derselben vnnsrer vbergebenen schriftlichen Relation auch begriffen, nachdem aber E. hochf. G. dieselb vnnsrer vermeldung etwo langsamer mochte zuekhumen, haben wier auf Annlagen wolbedachts E. hochf. G. Hauptmans zu Veldes, nit wellen vnnderlassen E. hochf. G. sollichs aufs ehist gehorsamist fürzutragen, als nemblich:

Nachdem wier vermug vnserer habenden Instruction auf E. hochf. G. Beuelch dem Herrn Hauptman fürgeschlagen, wiewoll E. hochf. Gn. achten, dass die herrschafft Veldes stattlich vnnd pillich ain merrer bestandtgelt, als er Herr Hauptman pisher geben, khunt vnnd mocht ertragen vnnd woll fueg hette, dasselb zu steigern, so woll doch E. hochf. Gn. aus genedigisten Wolwollen Inne hinfüran noch auf E. hochf. Gn. Wolgefallen bei voriger Bestands-handlung (doch ausser deme, was die neuen Gereut Zinss ertragen) beruen vnnd pleiben lassen, vnnd ime Herrn die Herrschafft inmassen wie er die pisher innegehabt genedigist bewilligen. Entgegen er mit heraufantwortung des bestantgelts vnnd der Neuen

Gereut Zinss vnnd in anndern weg auch alles das thuen soll, das er anvor than hat.

Darüber vns wolernennter H. Hauptman zuuersteen geben, er hab sich genzlich getrösst, E. hochf. Gn. wurden Inne mit gnaden bedenkhen den bestandt zu ringern, sonderlichen vmb souill, was die Steuern auss aignem Sekhl betreffen. Dan so man das völlig einkhomen der Herrschafft fürnem, so werde man befinden, dass er vasst souill ain Jar auss seinem Sekhl entrichten muess, alss das ganz einkhomen der Herrschafft sei. Mit dem, dass er E. hochf. G. den bestandt raicht 600 fl., item die 4201 fl. 45 kr., so er auf der Herrschafft habe, ligen ime still, die er sonst jerlichen vber 400 fl. (erlign nun auf der khai. M. Camer oder der khuniglichen) geniessen möcht, so muess er enntrichten die halb gullt aus aignem Sekhl 208 fl. 53 kr., desgleichen den sechsten Phening zu vnderhaltung der Landdrüstung 69 fl. 30 kr., welches alles nahendt bej 1300 fl. pringt. So man dan dise Suma für sich nem entgegen das ganz einkhomen der Herrschafft, acht er, hab er vber 100 fl. nit vill mer zu geniessen, dauon soll er das Haus haben aushalten, welches vnnder 500 fl. aufs wenigist nit verricht mug werden, on die müe vnd arbeit. Vber das zaigt er vnns auch in der warhait an, dass er die 1800 fl., so er auf dreu Jar, vom 58. 59. vnd 60. Jar, in E. hochf. Gn. Cannzlei geen Brixen hiefür gebm, zwai völlige Jar verzinst, welches acht vom hundert zu rechnen die 2 Jar 240 fl. pracht, vmb souill hab er auch von der Herrschafft einkhomen weniger, derohalben annderst nicht zu gedenkhen, alss dass er alle Jar etlich hundert gulden einpiess, so dan E. hochf. G. villeicht diser handlungen aller nit souill bericht haben, als nummals wier gesante desselben Notturfftighen vnd augenscheinlich vernumen vnd erfahren. Vnd sonst daneben E. hochf. G. gedenkhen möcht, anndere als des Buczele Brueder hat allain von wegen des einkhumens vnd ordinarij gefell der Herrschafft E. hochf. G. jerlichen 1000 fl. bestandsweis zuraichen angepotten vnd nit sein bedenkhen abgenomen, dass er villmer auf die wällder, wie er solliche zu seinem genuss vnd zu höchster verwüesstung vnd abpruch der Herrschafft geprauchten vnd zuletzt mer auf disen Rannkh alss sonst gleich auf das gannz ordinari einkhomen, sein Datum gemacht, dadurch die Herrschafft nit allain mit Verrodung aller Wällder, sondern daneben mit höchster Abreissung der armen leut, in merklichen Abfall hett khumen mügen. Derhalben Er

vns freundtlichen gepeten, solliches E. hochf. Gn. an sein, des Herrn, auch seiner gemahl vnd Irer geliebten khinder stat, vnnderthenigist fürzupringen, damit E. hochf. Gn. dennoch solliches alles genedigist bedenken, dadurch Ime Herrn und den seinen derowegen väterliche Gnad erfolgte. Sonderlich, dass Ime souil an dem bestandt jerlichen aufgehebt wurde, was er zuentrichtung der halben gült vnd des sechsten Phenigs, das vngeuerlich Nahendt in die 300 fl. prächt, jerlichen auss seinem aignen Sekhl zu entrichten habe; dadurch möchte er sich alsdan ains pass in E. hochf. G. diennsten vnnderhalten, des er sonst in die leng nit also erschwingen möchte.

Nachdem aber vnns als E. hochf. Gn. gesanntn nit gebüren wellen noch in vnserer Macht gestanden, haben wier dem Herrn versprochen sollich obbemelt sein hohe beschwär E. hochf. G. vnderthenigist fürzutragen. Mit diser Vertrosstung so nun Euer hochf. Gn. der sachen souill vnd aigentlichen bericht vernemen, so zweifflet vns nit E. hochf. G. werde den sachen dermassen nachgedenken, auf dass Er von E. hochf. Gn. genedigsten Willen sollte spüren und derselben beschwerung ergetzlichkeit haben.

Genedigister Herr! Wir haben auf sollich des Herrn Hauptmans beschwerung den sachen merers vnd pesstes vleiss nachgedacht, das vrbar vnd der vorigen oder ersten Gesanntn E. hochf. Gn. gethane Relation für vns genomen, darinnen wier befunden, dass das ganz Vrbar oder einkhumen ongeuerlich auf 1400 fl. angeschlagen vnd pracht worden. Nun mochten gleichwoll die müet vnd Erungen von den hueben vnd die Straffen auch etwas tragen, dergleichen mocht ain Hauptman der vischwaid zu guetten nutz geniessen, so hab wier doch auf gehaltene erkundigung gespüert, dass sich der Herr Hauptman in dergleichen sachen ganz beschaidenlich vnnd vnuerweislich gehalten, dennen sachen nit vill achtung gibt, noch gesinet ist, die vnderthannen zu beschwären; so trägt gleichwoll der Pauhof auch etwas, das khaum aber zur vnderhaltung des Haushabens nit erkhlekt; neben dem haben wir am Herrn vermerkht, dass Er nit dahin gemüet, seinen aignen nutz, mit der vnderthannen oder der Herrschafft Vels schaden, in diser Herrschafft zu suechen, wie etwo anvor beschehen sein möcht; dadurch also Herr von Auersperg von der Herrschafft ain geschmaidig einkhumen oder besoldung hat. Dan souill das vrbar ertragt, muess er, wie verlaut, Nahendt in die 1300 fl. wider hinauss geben; neben dem, dass er die 1800 fl. bestandtsgelt, so er

vorhin geben auch 2 Jar verzinst, das Ime 240 fl. gestanden. Damit khumbt er in der Ausgab nahendt auf 1400 fl.; damit pleibt alda ainem solichen Diener ain geschmeidiger Vberschuss.

Wier haben auch vnser Nachgedenken gehabt, nachdem sich des Gabriel Buczele Bruder gegen E. hochf. G. angeboten, derselben jerlich von der Herrschafft Veldes 1000 fl. zugeben, wie er doch solliches, on seinen merkhlichen schaden hette thuen khunnen, so ist vnns doch fürkhumen, vnd haben erwegen die schönen Holtz vnd wälder, so in diser Herrschafft Veldes sein; darumben er sich leichtlich, sollich bestandtgelt zugeben, einlassen mugen vnd sollichs allein von dem Holtz, so er verwuest vnd verhakht vnd seiner Gelegenhait nach verwent hatte, erübrigen vnd das bestandtgelt ausrichten mügen; onne das, dass er sonst mit beschwerung der vnderthannen sich extra ordinarij beholffen hette. Wie aber dardurch die Herrschafft mit walden, holtz, gejaiden vischwaiden, ausmerglung der vnnderthannen verwüest, zu grunt gangen vnd in verderben khumen wer, oder het mügen, das haben E. hochf. Gn. selbt genedigist zubedenken; wie sich dan gemelder Buczele, onne das, mit verschwentung der wälder ain zeit her aigens gewalts erzaigt, der Herrschafft mer entzogen dan geben hat vnd dasselb noch teglich zu thuen im Werch.

Nun nemen wier gesante zum höchsten für vns, dass dise Herrschafft Veldes Ir Villen in den Augen ligt, darumben die dessto mer hin vnd wider angefochten wirdet, auch allerlai anstoss, khrieg widerwertigkhait vnd Rechtfertigungen, mit Lantherrn vnd andern, zuulfieren hat, deren taglich noch mer zuesteen vnd sich begeben, wie E. hochf. Gn. in obeingefüerter vnser vbergebner Relation genedigist zu sehen. Solte dan E. hochf. G. nit mit ainem statlichen vnd ansehlichen Diener, so der Landssgepreuch in Crain erfahren vnd bericht vnd darauf man nit acht haben muesste, versehen sein, so mochte der Herrschafft Veldes pald vill entzogen werden, oder E. hochf. G. muesste sollichs allain mit sondern grossen vncossten abstellen. In deme khan durch ainen sollichen Diener, wie E. hochf. G. jetziger Hauptman ist, leichtlich vnd pald vill erspart werden.

Dieweill dan wolgedachter Freiherr zu Auersperg neben dem, dass er auch des geschlächts im landt zu Crain aines hohen Ansehens bey den Landtleuten vnd Vnderthannen von wegen seiner Aufrichtigkhait, gueten Lobs, mit ansehlichen Diennst des obristen

Leittenampts an den windischen vnd crabatischen Grennzen versehen, vnd in khurz (wie er dan als wier vernumen, zu ainem obrissten der dreu Landt Steir, Kharenten vnd Khrain durch den Herrn Lanngkhewitsch, als jetzigen obrissten, der Khai. M. fürgeschlagen) noch zu disen vnd andern merern ansechlichen Dienst khumen khann; dass auch von sein, des Herrn, wegen vill khrieg gegen die Herrschafft Veldes vermitteln bleiben, so sonnst fürgenommen, vnd also grosser vncossten E. hochf. G. vnd derselben Stiff Brixen erspart werden. Nachdem auch Er, Herr Hauptman, E. hochf. G. mit schwagerschafft verwont, sich gegen E. hochf. G. jederzeit mit vererung vnd in anndern weeg gantz vnnderthenigist vnd gehorsamist erzaigt vnd noch gern erzaigen wollt, sich auch anjetzo so beschaidenlich gehalten, dass er die Vncossten, so Ime pisher gegen Gabriellen Buczele des holtz, kholl vnd wald halben in der Rechfürung mit eintziehung khuntschafft, auf Doctor vnd in andern weeg auferloffen, dergleichen, was er Herr in der handlung gegen dem Herrn von Diettrichstain von wegen des vberschlags, des dan auch schon vor der Lanndsobrigkhait zu Rechtfertigung khumen, für Vncossten ausgeben, genntzlich anjetzo wider zuerstaten geschwigen vnd eingestellt, das er wolljetzt wider zuerstaten begern het mügen, sich auch sonst gegen E. hochf. G. Dienern vnd gesante jederzeit freundlich erweisen, zudem anjetzo von vns gesanten, die wier mit 7 Pferdten bei 5 ganzen Wochen auf Veldes gewest, für die Cosst vnd Vnderhaltung nicht haben noch rechnen wellen, sondern solichs E. hochf. G. zu vnderthenigisten gefallen auch derselben Diener gethan zuhaben fürgeben vnd vns gesante gepeten, damit zuguet zunemen, des wir gleichwoll in E. hochf. G. namen angenommen, aber der Frauen ain verehrung dafür gethan.

Vnnd wiewoll Er, Herr von Auersperg, ain sonder gehorsamist gemüet E. hochf. G. mit Dienst verphlicht zu sein, so haben wier doch daneben verstanden, wo Inne E. hochf. G. nit etwo mit Ringerung des bestandtgelts mit gnaden bedennkhen, dass ime beschwerlich sein wurde also mit merklichen sein nachthail zu diennen, sonndern wider seinen willen, das er doch nit gern thuet, von dannen waichen möchte; weill dan ain solich Diener E. hochf. G. vnd derselben Stiff Brixen nit allain wol ansteeth, sondern auch in vill weeg nutzlich sein khann, vnd nit woll auszulassen ist, damit nun Er, Herr Hauptman, bei sollichen Diennst bleiben vnd besteen

khann: demnach vnd aus allen obeingeführten vrsachen vnd bewegungen ist an E. hochf. G. vnser der gesannten, im namen wolgemelts Freiherrn zu Auersperg vnd sein des Herrn, selbst Gehorsamist vnd vnnderthenigist pith, E. hochf. G. wellen wolgedachten Freiherrn zu Auersperg mit gebürlicher Ringerung des Bestandtgelts mit gnaden genedigist bedenken vnd Inne dermassen halten, dass er von E. hochfürst. G. Diennste zu weichen nit vrsach hab, das wirdet Er, Herr zu Auersperg, vnd seine geliebte Süne, als gehorsamiste Diener vmb E. hochf. G. vnd derselben Stiftt in vnnderthenigkhait jederzeit verdiennen. Wo auch vmb E. hochf. G. wier solichs in vnnderthenigisten gehorsam verdienen khunnen, wellen wier jederzeit beflissen sein; E. hochf. G. vns hiemit sambt dem Herrn von Auersperg in vnnderthenigisten gehorsam zu gnaden beuelhende. Datum etc. etc.⁴⁹

E. hochf. G.

vnderthenigiste vnd gehorsamiste Diener

Hanns Caspar Freiherr zu Spaur,
Erbschenk zu Tiroll vnd Pfleger zu Hainfels.

Georg Ruml v. Lichtenau,
fürstl. Rath zu Brixen.

Wolffg. Seidl, daselbs zu Brixen.

Beilage VI.

Herbard von Auersperg beschwert sich bei dem Landeshauptmanne Jakob von Lamberg über den von der Landesstelle in der Streitsache wegen der Zinserhöhung einzelner Unterthanen erfolgten Bescheid und verlangt die Zurücknahme desselben.

Wolgeborner Herr Lanndshaubtman, günstiger vnd freundlicher lieber Herr vnd Schwager, mein beflissen vnnd guetwillig Diennst wisst albeggen zuor! Der Herr hat on zweifl ain wisen

⁴⁹ Da nur eine Copie oder richtiger das Concept obiger Relation vorliegt, so ist die Datirung darin offen gelassen. Diese kann entnommen werden aus der von gleichzeitiger Hand dem Schriftstücke beigefügten Rubricalnotiz: «Copj des schreibens, so die Herrn gesannten meinem genedigisten Herrn Cardinallen von wegen Herrn Hörwarten Freiherrn zu Auersperg vmb Ringerung des bestandts thuen sollen. 1562.»

welcher gestalt mein gnedigster Fürst vnnnd Herr Cardinal, Bischoff zu Triennt vnnnd Brichsen etc. durch derselben Commissarii vnnnd Gesandten, das Einkhomen der Herrschaft Vels mit anschlahung etlicher zins auf die neuen Gereuth vnnnd Neupruch nit dahin zu bessern fürgenommen, damit daselb, es sey nun vill oder wenig, hinderruckhs einer Ersamen Lanndschaft Irer Ansag zu schmellerung vnnnd abschnaidung derselben beschehen, sonder dardurch abzunehmen, dass hochgedachter mein gnedigster Herr Cardinal vill mer dahin gesynnet dieselb einer ersamen Landschafft ansag helffen zu meren vnd hoher zu bringen, dardurch ich mich auch, anstat aber höchsterwents meines gnedigsten Herrn Cardinalen, bey Euch Herr vnd einer ersamen Landschafft verordtn angezaigt. Wan von solchen Guettern zins vnnnd Steuer eingenomen werden mag, das ich des, meinem habenden Beuelch nach, anstat mer höchstgedachts meines gnedigsten Herrn ordenlichen in einer Ersamen Landschafft Ansag bringen will, wie ich dan dieselb schriftlich vermeldung laut Copy mit *A.*⁵⁰ hiebei eingelegt vnnnd gebetten, desselben also ingedenkh zu sein, als ich dan achte, Ir Herr vnnnd die Herrn verordtn sein des noch in frischer gueter gedechnus. Yetzo verschiner zeit haben sich zwen vnnnderthanen, als nemlich der ain mit Namen Marthin von Aschp, Euch Herr gehörig vnnnd doch mit zwaien Gereutten gen Vels zinspar vnnnd der ander mit namen Gregor Schokhlitsch, gen Vels underthanig vnderstanden sich zu beschwären, innhalt Copy mit *B.* vnd *C.* Aus welcher clag lauter vnnnd clar zuuersteen, das sy nit vmb ire alte Huebzins, als wan dieselben gestaigert wären, beschwärt zu sein vermainen (darumben nun billichen der Rö. Khay. M. etc. Declaration nach von ainer Ersamen Lanndschafft vnnnd den Lanndsobrigkhaiten einsehung zu thuen gewest wär), sondern allain vmb des willen ansuechen thuen, das man auf ire Gereuth, auf welche der Khay. M. etc. Declaration gar nit laut, sondern nur auf die alten Huebzins zuuersteen, die numals in die Ansag khomen vnd ordenlich versteuert werden, welche Gereutt man nun inen in anfangg auf wolgefallen vnnnd bis Sy die Gereutt rechts zu fruchten bringen, nur vmb ein khaine Erkhanntnus ausläst, damit wan sie dieselben erheben vnnnd die, wie numals

⁵⁰ Die belanglosen Beilagen erscheinen hier nicht abgedruckt, da deren Inhalt im wesentlichen mit dem Inhalte der hier mitgetheilten Schreiben übereinstimmt.

als dise yetzo augenscheindlich nit vill weniger, als wan es Hueben waren, ausgereuth vnnnd zu nutz bracht, was merers der Gebuer nach järlichen dauon zu geben angeschlagen worden, dardurch Ir Herr, Tagsatzung, wie dan die Beuelch in sich hallten, auf den 7. Januarj dises 63 Jars benent, zu welcher Tagsatzung, weill ich persondlichen Leibsschwachait halb nit khomen mögen, meinen Pfleger der gehorsam nach aufgelegt zu erscheinen vnnnd den handl an meiner stat *exceptiue* dahin berichtweiss durch Heliam Stotzinger, einer E. Landschafft geschwornen Procuratoren, anzuzaiigen beuolhen, wie ich in beuelch hett, dieselb besserung der Gereuth einer E. Landschafft vnnnd derselben Ansag zu khainem nachtl, sondern zu befüerderung vnnnd merung solcher Ansaag zu thuen, wie ich mich dan auch, wie vorgemelt, derhalben bey Euch Herr vnnnd einer E. Lanndschaft schriftlichen gemellt vnnnd angezaigt, dieselb besserung, wans zu Richtigkait gebracht wirdt, auf das wan von solcher merung der Gereuth zins vnnnd Steuer abgenommen werden mag, daselb alsdan in einer E. Landschafft ansag ordentlichen zu bringen, mit merern fürbringen, weil ich allain auf beuelch handl vnd das fur mich selbst nicht fürgenomen, so beger ich vmb Dilation, bis ich das meinem genedigisten Herrn Cardinaln, oder Ir hochf. G. Rätthen geen Brixen zugeschreibe vnnnd derselben Bschaid erwartte, mit dem erbietten, das ich auch mit abnemung des zins bis auf dieselb zeit still halten welle. Solch *excipiern* vnnnd berichten aber hat nicht helfen wollen, sonder es ist vngeuerlichen dieses Innhalts ain Abschid ergangen vnnnd verabschidt worden: Dieweill dan fürkhumbt vnnnd der Vnderthon darbracht, das in Herr Phleger zu Vels Christoff Faschung vber die acht Kr. seines alten vrbar Diennst staigern wellen vnnnd der Rö. Khay. M. Beuelch vnd verbott ist khainen vnderthon vber seinen alten Zins vnnnd vrbar Dienst zu staigern, demnach sollt der Herr Phleger zu Vels den Vnderthon vber die 8 Kr. nit staigern, sondern ine dabei beruen lassen. Welcher Abschidt nun meinem Gn. Herrn Cardinalen zum höchsten beschwärllich vnd mir nit wenig verwunderlich, das ich zu solcher begerter *dilation* nit sollte zuegelassen sein werden. Zudem so bin ich gegen den Vnnderthon noch in khain antwort erkhent vnnnd Ir Herr habt vmb den Abschid in der Haubtsachen so hoch angehallten. Derhalben vnnnd wiewoll mein Phleger appelliert, so het ich doch vrsachen, mich des bei der hochlöblichen N. Ö. Regierung zu beschwären. Ich hab aber Euch Herr dahin

vermonen vnd bitten wellen die vnderthonen dahin zuwaysen vnd zu bringen, dass sy disen Abschid fallen lassen vnd selbst erwegen, dass dise merung der zins der vorerzellten vrsachen halben ein Rötlich, billig ding ist, sonnderlichen weil das einer E. Landschafft in irer Ansag zu besserung, guetem vnd merung raichet; wo es aber der Herr nicht thuen will, wirdt ich gedrunge vnnd nicht vmbgeen mugen, disen hanndl an verrern ort anzu bringen, welches mir der Herr in khainen argen aufnehmen soll, den Herrn hieneben bittend, vmb derselben beschaid. Sonst thue ich mich dem Herrn beuelchen.

Datum Laybach den 27. Januari Ao. 63.

Hörwart Freiherr zu Aursperg.

Beilage VII.

Antwort Jakobs Freiherrn von Lamberg auf das vorhergehende Schreiben.

Wolgeborner Herr, Sonnder freundtlicher lieber Herr Schwager, Euch sein mein guetwillig vnnd freundlich diennst in albeg zuuor! Euer schreiben, des Marthin Ambrositsch mit Recht erlangnten landgebreichigen Abschidt, welchen nicht ich, sondern eine Ersame Lanndschafft verorndter, auch herren vnd Lanndleut vnd der Rö. Khay. M. Räth vnnd Diener gegeben haben, darüber der clager abzuweisen vnd dahin bringen solle, das er disen Abschidt fallen lasse, mit merern, hab ich *ad longum* vernomen; darauf fueg ich Euch freundlichen zur antwortt, das nicht on ist, das diser Clager mein Erbholdt vnd meine frey aigenthümbliche Gründt, ainen Hoff zu Aschp vmb Verzinsung besytzt, aber darumb die clag ist, dise gestaigerte Gereuth gehören zu meiner Hueben nicht, hab auch dabey khain genuss, vill weniger Interesse. Nachdem aber der Bauer als Cläger mir Erblichen zuegehört, hab ich dem, in disen sein Beschwörungen, auf sein pitt, als sein Erbherr einen Beystand gethan vnd in diser action nicht Richter sein wellen, sonnder aufgestanden vnd an meiner stat, einer Ersamen löblichen Lanndschafft in Crain verorndten, Herrn Achatzien Freyherrn von Thuern vnd zum Creutz in diser sachen Richter zu sein erbeten vnd meinen Erbholden beygestanden, auch etlich allt abschidt, die in der-

gleichen fällen vnd stritt meinen vorelltern mit dergleichen vorgehabten staigerung der Gereuthen vnnder Neumärckhtl, welche die auch von 8 und 12 Kr. woll auf zwen vnd drey Ducatn gestaigert hette mugen werdten, auch mir nacher in meinem eigenthumb vnnder Stain etc. *in simili* mit erkhanthnus ainer Landschafft vnd darüber der Khay. M. *declaration*, auch die staigerung aberkhent, mit guetem grundt vnd schain, ausfüerlichen gemelt; ⁵¹ so hat auch clager einen glaubwierdigen schain, von den fürstlichen Räthen zu Brichsen ausgegangen, durch seinen vormundt fürbringen lassen, darumb ich zuuor nicht gewisst, darinen sy Herrn Anthonien Freyherrn von Thuern vnd zum Creutz, als der Zeit Inhaber der Herrschaft Vels, auflegen, dieselben Gereutter, darumb diser stritt, mit dem Zins dem clager nicht zu staigern. Auf solch lautere, clare vnd helle sachen hat Clager vmb die landtbrechichg einsehung vnd billichait angeruefft, die ime, vermug Abschidts, eruolgt, welches Abschidts sich Eur Phleger beschwärt, darzu er gelassen. Ich bin auch nicht eingedenkh, das sich Eur phleger oder yemandts an Eur statt mit eur schwachait entschuldigt, dan Phleger ist beclagt, der ist in anntwort khomen vnd darüber der beradschlagt Landsbreuchig Abschidit baiden tailen ergangen. Aber bey dem andern, in glaicher clag, der Brobstey zu Vels vnnderthonen erfogtem Abschidit, bin ich gar nicht gewest, sondern der obgemellt an meiner statt erbetner Freyherr hat den mit denen darzue geordnten Herrn vnd Landleuten auch Khay. Räthen vnd Dienern mit ainhelligem Rath also ergeen lassen. Ich hab aus disem hanndl, nach dem dise Gereutt zu meinen Grundten nicht gehören, nichtig zugewartten, vill weniger nutz oder Interesse darbey. Mir ist auch nicht zuwider, ir herr hanndlt des mit ime clager guetlichen, das Ers gar abstee oder ir erhalt des bey der hochlöblichen N. Ö. Regierung mit ordenlicher Appellation, zu Eurem gefallen. Dan Ir Herr wisst on das, das ich disen meinen Erbholden, auch ander mein vraindlich *patrimonii* nicht geneuss, sonder meinem lieben Sun, Hannsen Georgen von Lamberg, Freyherrn eingeaantwortt vnd in warhait disen clager, ausser der clag, meines wissen in zwayen Jare zuuor nit gesehen, vill weniger mit ime diser clag halb practiciert han. Das aber der erst Ampts Beuelch,

⁵¹ Randglosse von Herbarths Hand: «Nota auf disen nachvolguntzen Artigkhl. Ist hierbei der pericht souil der Zeit zugeben gewest.»

auf sein des Ambrositsch clag, in der Lanndt Canzlej vnnder meinem Titel, wie gegen meniglichen gehalten wierdt, ausgangen, damit ist khainem Thaill on seinen Gerechtighaiten nichtig entnomen, sonder zu erledigung des clagers seins gefenkhnus vnd zuuernemung der billichait gewesen. Khan auch, freundlicher lieber Herr Schwager, vber solches alles nicht wegweis geben, mit beschwär oder in der angenumenen *appellation* zuerfahren, versich mich, wo Ir mich darein, vber dise mein freundliche vnd warhafftige ausfuerung einmengen wurdt, mir werde das alsdan zu meiner Berichtgebung zuekhomen, darzue ich alsdan mein verantwortung mit merern, des Ir mir auch versehenlichen nicht verargen werdt, anzaigen muess; sonst ist mir Eur Meldung Copj, so on die Herrn Verordnten vnd mich gestellt, zuuor nit als anetzo bewisst, hab auch Euch gantz freundlicher gueter mainung zu antwortt nicht verhalten vnd mich auch, wie bishero gern erzaigt, also hinfüran, mit aller dienstlicher willfarigen freundschaftten vnd Nachparschafft gantz guettwillig angeboten haben. Datum auf dem Hauptschloss Laybach den 28. Januarii im 1563 Jare.

J. v. Lamberg Freyherr.

Beilage VIII.

Relation Georgen Rumbls, was er in der Herrschaft Veldes gericht. 1565.

Hochwürdigster Fürst, Genedigister Herr!

Nachdem E. hochf. Gn. ietz vndt aus sonndern einfallenden vrsachen mich hinab in derselben vnd Ires Stiffts Brichsen Herrschafft vnd Aigenthum Veldes in Chrain abgesandt mit gegebener, mundtlicher Innstruction vnd was ich als E. G. hochf. Gn. Gesanter beuelchhaber daselbs in ain vnd ander weg, hanndlen vnd verichten solle, haben E. hochf. G. mir vndter anderm in sonderhait genedigist aufgelegt, vermug derselbigen mir geuertigten schriftlichen gewaltsam, des Datum Brichsen den 6. tag Septembris Ao. 65.

Nachdem E. hochf. Gn. vnd derselben Nachkumen an derselben Stifft Brichsen, Irem Thuem Capitel alda, für sich, vnd Ire

nachkumen, ietzt kurzuerschiner zeit, Iren gehabt vnd bisher ersessnen dritenthail an ob gemelter E. hochf. G. Herrschafft Veldes, an Mannschafften, Vnderthanen, holden, Einkumenden, Gülten vnd Guetern, auch aller andern zuegehörde, nicht dauon ausgenommen, frey tauschweis auf die Ewigkait mit gennzlicher Irer fürzichtlicher endtschlachung vbergeben. Darfür E. hochf. G. Irem Capitel hochermeltes Stiffts auch zu jrem gefallen mit ainem ordentlichen vnd gleichmessigem gegentausch vergnüegt vnd mit einander verglichen, inhalt vnd vermug derselben darumben beider gegeneinander aufgerichter wechslbrief, deren Datum steet den 3. tag Septembris diss 65. Jars, da demnach ich als E. hochf. Gn. verordneter beuelchsvnd gewalthaber in derselben Namen, von derselbigen merge-dachten Thuemb Capitel Gewalthabern, die würrklich vnd gegenwurtig vberantwortung vnd ordenliche Possess, des berüerten Ires gehabt driten thails berüerter Herrschafft empfachen vnd darüber von denselben vnderthanen vnd holden die gewonlich vnd genuegsame Erbhuldigung vnd Phlicht aufnehmen vnd sonst alles das Jhenig handeln, so zu volziehung obangedeuts beschlossnen Tausch die notturfft gepürt vnd pillichait eruordert. Was ich nun in vnderthanigster vnd schuldiger gehorsam in obgemelten mir von E. hochf. G. beuolchnen vnd sonnsten allerlay fürfallenden Sachen in derselben Aigenthumblichen Herrschafft Veldes in Crain gelegen, verricht vnd gehandelt volgt heernach.

Erstlichen als ich den 13. tag Septembris diss 65. Jars zu abents zu Veldes ankumen, hab ich E. hochf. G. Hauptman nit alda befunden, sondern ist seines tragenden Ambts als obrister Leitendantt auf der Crabatischen Gränitzen gewest, vnd allain seinen ietzigen Phleger zu Veldes, Bartlmeen Jausinger antroffen, wellicher mir dann zu stund an angefangen wider Herrn Morizen von Dieterichstain als phandtinhaber der Herrschafft Ratmansdorf allerlay vnbe-fuegte eingrif, so er sich wider die Herrschafft Veldes mit wun, waiden, Alm, Holzschlagen Confinen, gejaiden vnd ändern vnpillichen vnderfacht, so gantz beschwärlichen vnd zu erhaltung E. hochf. Gn. Herrschafft Veldes Juss vnd befuegten gerechtigkeiten ganz nit zuedulden; mit weiter vermeldung, dass solicher sein vnbe-fuegter eingrif nit allain E. hochf. Gn. Herrschafft Veldes zu abbruch kumbt, sonder wo nit mit ehendistem, so muglichen, wendung durch ordenliche mitl, als Comissary, die spenigen Sachen zwischen Ime zu endtschaiden, handlungen zu phlegen fürhanden genumen werde,

nicht gewissers zuerhoffen, dann dass in künfftiger Zeit, zwischen E. hochf. Gn. vnd seinen vnderthanen gross mordt vnd entleibungen sich zuetragen mechten, wie sich dann diss gegenwurtig Jar im thal wachein, E. hochf. G. Herrschafft Veldes zuegehörig, darinnen der Herr von Dieterichstain auch etliche paurn hat, schon albereit begeben vnd dermassen erzaigt, dass Sy schon zu beeden thaile mit werhaffter handt gegen einander zogen. Darneben er phleger mir angetzaigt wie ermelter der von Dieterichstain sich in zwayen tagen aufs lengst von anhaimbs erheben vnd an die Granitzen zu dem Kriegswesen begeben wurde.

Darauf ich von stundan am freytag den 14. tag Septembris geen Ratmansdorf zu Herrn von Dieterichstain geriten, mich gestaltsam der sachen zuerkundigen vnd Ime hievor eingefüerte beschwörungen zum thail fürtragen, vnd dass er kaine newerungen der Herrschafft Veldes zuefügen solle, sonder sich nachparlichen vnd freuntlichen halten wolle gepeten, auf sollichs Er Herr mich beantwort: Er seyn mit nichten bedacht der Herrschafft Veldes was wider pillichait zuendtziehen oder fürsetzlichen ainicher newerungen zu vnderfachen, dann pillicher weis hab er sich wider ermelte E. hochf. G. Herrschafft Veldes zu beklagen, dass Ime von derselbigen in etlichen fällen beschwörung vnd eingrif zuegefüegt werde.

Derhalben Er Herr verursacht worden seine beschwörungen an die F. d. Erzherzogen Carl als Landtfürsten gelangen zu lassen vnd darmit solliche seine beschwörungen erertert werden mechten, vmb Comissary anzuhalten. Hirauf schon allberait dem Herrn Landtuerweser vnd Victum in Crain hochermelte F. D. sein, Herr von Dieterichstain, beschwörung vberschikht, mit beuelch, dass Sy bede sich aller Sachen erkundigen sollen, alsdann Ir F. D. berichten, wie Sy dieselb befinden, auch ob dem Herrn v. Dieterichstain auf sein begern die Sachen durch Comissary zuuergleichen Ime solle bewilligt werden oder nit, darauf er von Dieterichstain nuhmer weiters beschaidts gewartundt ist; darmit aber E. hochf. G. genedigist sehen vnd spüren sollen, dass er derselben Herrschafft Veldes nit gern wider gepür was endtziehe, wolle er sich dahin angepoten haben, wouer ime durch die F. D. auf sein begern die Comissaryen (wie er vngezweifft verhofft) bewiligt werden, so sollen E. hochf. G. zu Irem thail drey Comissaryen, dergleichen wolle er auch drey erkiesen vnd zusambt denselben 6 personen solle man sich aines Obmans

vergleichen; dise 7 personen sollen alsdan guetlichen oder rechtlichen beder Herrschafften Ratmansdorf und Veldes schwebenden spän vnd irrungen vergleichen vnd was also erkendt vnd gemacht würdt, ist er erpietlichen bei demselben vngewäigert auf die ewigkait zubeleiben. Auf solliches sein Herrn von Dieterichstains freundliches erpieten bin ich also von ime abgeschiden vnd denselben abent wider auf Veldes geriten. Vnd nachdem ich E. hochf. G. Hauptman daselbs, Herrn Herwarten Freyherrn zu Aursperg (wie hievor verstanden) nit anhaimbs gefunden vnd ich aber von wegen allerlay zu verrichten, mergedachte Herrschafft Veldes berüerendt, deswegen E. hochf. G. mich abgesandt, hab ich allem wesen in guetem bey mir für rathsam gedacht, ob es müglichen, dass Er Herr ainen Rith auf Veldes thuen mechte, dass ich ime ainen aignen poten zu schickhen vnd ime mein geen Veldes ankunft erkunden solle, welches mein bedenckhen woleruents Herrn von Auersperg gemachl ich angezaigt, das dann bei Ir auch für rathsam angesehen worden, mit neben vermeldung, dieweil ir Herr noch diser Zeit zu Tschernembl seye, dahin ein pot von Veldes in drithalb tag geen müge, vnd so er Herr ain wissen emphacht, dass ich aus E. hochf. G. beuelch abgeuertigt seye, es Ime seines amts halber anderst müglichen, so werde er gewislichen nit vnderlassen, ainen Rith herauf zu thuen. Darauf ich alsfalt, am Sambstag den 15. tag dits monats ainen aignen poten zu Ime Herrn geen Tschernembl abgeuertigt vnd Ime Herrn angezaigt, dass E. hochf. G. mich in derselben Herrschafft Veldes allerlay abzuhandlen geschickht, dieweil dann die notturfft eruordere, dass Er Herr auch personlichen zugegen, wäre mein ganz hochfleissig pith an Ine Herrn, wouer es Ime anderst muglichen, ainen Rith herauf zu thuen, hab auch in sollichem meinem schreiben nit vnderlassen mein hievor vermelte, mit Herrn von Dieterichstain gepflegene handlung vnd sein darauf gethans erpieten ausfüerlichen zuegeschriben.

Darauf Er, Herr mich den 18. tag diss gegenwärtigen Monats aus Tschernembl widerumben schriftlichen beantwort, dass Ime auf dismaln in ansehung der ietzt vor augen geuärlichen Kriegsleuf wider den Türckhen seines tragenden Amts halben nit muglich (wie gern Er ainen Rith herauf thuen wolte) herauf zu kumen. Dann Er Herr gleich den ietzt obgemelten tag mit seinem vndergebene Kriegsfolk auf die Türkhej raisen müesse; aber souil mein gepflegne handlung mit dem Herrn von Dieterichstain vnd sein

mir darauf eruolgte antwurt, daruon Ich Ime Herrn geschriben, hab Er verstanden vnd es seye alle zeit auf sollichen weg sein, Herr von Auersperg, mainung gewest vnd wäre warlichen Zeit, dass hirinnen gehandelt wurd, darmit alle Sachen ainsmals zu Orth kämen, dan sonst in die leng nichts guetes daraus werden wurd. Darauf Er Herr von Auersperg mich pith, starckh anzuhalten, dass hirinnen mit erlangung der Comissarj nit allain gegen Ratmansdorf, sonder auch gegen dem Herrn von Freysing nit gefeyert vnd sollichs mag gar wol beschehen, weil der von Dieterichstain darbey zu beleiben auch vermaindt vnd sich erpeut gleichsals, bey der F. D. darumben anzuhalten. Darmit dennoch E. hochf. G. genedigistes wissen emphachen was massen der von Dieterichstain sich ausser der waidung vnd vischens sich allain in endtziehung der Herrschafft Veldes gewerkhen vnd Confinen vndersteet, hab Ich auf dissimaln durch mich eingezogenen bericht vnderthanigist anzusaigen nit vnderlassen wollen.

Span der Conuin zwischen Ratmansdorf vnd Veldes:

Erstlichen befindt Ich in eingenomenen bericht, dass der Herrschafft Veldes gemerckh von dem gradt des Pergs als sich das thal wachain anfacht hinabwerths nach dem wasser, so man nendt wachainersaw bis an ain pach, so aus ermeltem perg heerabfleusst gegen Ratmansdorf, alda die zway wasser, genannt Karnerische vnd Wachainersaw, zusammen fliessen, so genendt wurd der Stainpach, so vngeuarlichen ain halbe teutsche meil wegs lang ist, dessen der von Dieterichstain ime zuegehörig sich anzeucht.

Zum andern so ist ain pach in wachein nit weit vnder dem See vnd Sandt Johannes Kirchen, als man zum ermelten See reyrt auf der linkhen seiten, vom gepürg herabgeendt, so genent wurd auf teutsch der Durrpach, wellichen der von Dieterichstain für sein gemerckh anzufachen vermaintlich für gibt vnd seinem anzaigen nach vom selben pach anzuraiten auf der linkhen seiten biss auf die höch des gepürgs biss zum ende des Sees, so ain teutsche meil wegs lang ist, Ime zuegehörig sein, wellichs Er souil ich mich auf dissimalen erkundigen mugen, nimermer genugsam darpringen noch beweisen kan noch mag; dan solte sein beruemen ietzt ermeltes Gemerckh ainichen grundt haben, so wurde auch one alles mitl Ime der wacheiner See, so ainer teutschen meil wegs lang ist vnd das gepürg an der rechten seiten ein vnd ein als lang der

See ist, so zu der Herrschafft Veldes vor menigklichen vnansprächig gehörig, on alles mitl zuesteen müessen, dann der See gleich in der miten zwischen ietzt angezaigten zwayen Gepürgen gelegen ist, so doch bei menigklichen vnwidereprechlichen vnd offenbarlichen am tag ist, dass der See allain der Herrschafft Veldes vnd sonnsten niemandt anderm aigenthumblichen zuegehörig; dass aber sollichs war seye, so hat auf demselben mit den zugnezen (niemandt ausgenomen) zu vischen macht, dan allain die Herrschafft Veldes mit iren selbs aignen vischern. Vnd wurdet derselb See mit dem vischen dermassen vnd alezeit also gehalten: von Sandt Andretag bis auf Sandt Bartlmetag ist yederman menigklichen (doch ausser der zugnez, wie oben angezaigt) zu vischen mit saznezen derselb See frey, Aber vor Sandt Bartlmetag biss auf Sandt Andrestag, zu wellicherzeit das vischen am pössten vnd die Förchen im reiben sein, hat allain E. hochf. G. Herrschafft Veldes mit den zugnezen zuuischen macht vnd sonsten niemandt.

Was Ich mit Herrn Gregorj Aslär, Brobst zu vnnsrer frawen in wert gehandelt volgt hernach:

Am Sambstag den 15. tag Septembris hab ich von stund an in die Brobstey nach ietztgedachten Brobst geschikht, der notturft nach mit Ime handeln vnd zu mir berueffen wöllen, ist mir angezaigt worden, wie dass er mit seinem haushablichem wesen nimer auf der Brobstey sonder seye auf ain pharr vngeuerlichen ain viertl teutsche meil von Veldes gelegen, so Ime durch Herrn Landts-haubtman verlichen worden, genant Asp, gezogen. Darauf ich von stund an ainen aignen poten hinber geschikht vnd Ime geschriben, dass ich Sachen halben (wie Er von mir müntlichen vernemen werde) bej Ime zuerrichten hab, vnbeschwärt zu sein zu mir gen Veldes kumen wölle. So hat Ine aber mein pot nit anhaims gefunden, derowegen Er Ime mein zetl zuhaus gelassen, dann Er zum Stain zu Herrn Hans Georgen von Lamberg verriten gewest; als er volgendts anhaimbs kumen vnd mein zetl gefunden, ist er am Suntag den 16. tag dits zu mir geen Veldes kumen, hab ich Ime angezaigt, wie E. hochf. G. Thuemb Capitl derselben glaubwürdig fürkumen, wie dass Er wider sein aufgerichte verschreibung ainer Ersamen Landtschafft in Crain etliche ausstendige Steuern von der Brobstey nit bezalt, deshalb ain Ersame Landtschafft verur-sacht worden, Ime etliche pawrn zu der Brobstey gehörig zu spä-nen, zu dem so hab er auch mit erlegung der verfallnen 64. Jar-

pennssion sich ganz vngehorsam vnd nachlessig erzaigt, dessen E. hochf. G. Thuemb Capitl nit mit geringem misfallen verstanden vnd mit begern, dass Er die Steuer bezale, darmit die gespänten pawrn widerumben ledig gemacht vnd der Brobstey nit endtzozen, auch durch Ine mir ermelte ausständige Pennssion erlegt werde, mit merer ausführung. Darauf Er mich beantwurt, Er seye vrprietig die ausstendig 64. Jarsteur vnd Pennssion mir richtig zumachen vnd zuerlegen, dann er mit dem Gelt schon gefasst. Allain beger Er, nachdem Er auf iezigen kumenden Erichtag zuuerrichtung etlicher Sachen für die Landts-Obrigkait geen Labach zu erscheinen eruordert seye, er mich pithlichen ersuechen, biss zu seiner wider anhaimbskunfft, so in wenig tagen beschechen solle, stillzusteem. Hirauf ich ine beantwurt, dieweil er selbs vermelt, mit dem gelt gefasst, so seye ich auch etlicher vrsach halben vorhabens geen Labach zureiten. Er solle mir das gelt daselbs erlegen, darmit ich die ausständigen 64. Jarsteur erlegen vnd die gespänten pawrn vor gear wider ledig machen müge. Welichs Er mir zuthuen zugesagt. Als ich am Montag den 17. tag iezigs Monats geen Labach ankumen, bin ich am Erichtag den 18. tag zu stund an zu ainer Ersamen Landtschafft in Crain Puechhalter Georgen Gärl ganggen, mich erfragt, was der Herr Brobst in werdt von wegen ernenter Brobstey ausstendiger steurn schuldig seye. Auf solichs mein begern mir Herr Puechhalter disen bericht geben, Er seye vom verschinen 64. Jar ausstendige Steurn 193 fl. 58 kr. vnd dan von wegen der spanung, als man Ime derhalben 7 pawrn zu der Brobstey gehörig gespänt, von yedem Gulden 3 kr. vnkosten schuldig, thuet 9 fl. 42 kr. Bringen also dise zwo possten 203 fl. 40 kr. vnd wouer sollichs gelt vor dem lesten tag Septembris, zu derselben zeit sich die spänung ende, nit erlegt werde, so wurden alsdann die mergedachten gespänten 7 Pawrn der Brobstey auf die ewigkait endtzozen.

Vnd vermug der Landtfreyhaten der nechst, so den vor angezaigten ausstandt der 203 fl. 40 kr. erlegte, dem wurden die 7 gespänten pawrn für frey aigen eingeaantwort. Als ich nun disen lautern bericht, dergleichen die vorsteende gear vnd kurze zeit, darinnen nit zu feyern, gespürt vnd befunden, bin ich alsfalt zum Brobst ganggen vnd von ime das gelt zu abrichtung der Steuer, so er seinem mir zu Veldes, wie hieuer angezaigt, beruehmen nach, beyeinander haben solle, zuezustellen begert, das er mir yeder zeit

zuerlegen zuegesagt, aber vber mein emsigs anhalten nie von ime bekumen mügen, sondern mich also vom 18. bis auf den 22. tag oft gemelts monats von ainem tag zum andern (mit gehorsamister Reuerenz zu schreiben) mit vngrunt aufgehalten. Als ich solliches vermerckht, hab ich ine aufs lesst mit allem ernst dahin getrungen, dass er mir sollichen ausstandt der 203 fl. 40 kr. durch Herrn Landshauptman etc. gegen dem Puechhalter richtig gemacht vnd dardurch mir die 7 gespänten Paurn erledigt, vermug der quittung vnder Herrn Dieterichen Freyherrn zu Aursperg, ainer Ersamen Landschafft in Krain Einnemer, aignen für getrukhten Petschafft vnd aigner vnderzaichneter, deren Datum Labach den 22. Septembris, welliche quittung ich alsdann E. hochf. G. ieszigen Hauptmans zu Veldes hausfraw bei der Herrschafft zu behalten vberantwort. Als ich nun solliche Steur vnd 7 gespänten Paurn (wie hievor angezaigt) erledigt, hab ich an den Brobst begert, sich mit seinen handlungen, so er vor der Landtsobrigkait zuerrichten, zubefördern vnd mit mir widerumben geen Veldes reiten wolte, andersweit mit ime zuerrichten, das er mir abermals geichsals zu laisten zuegesagt. Vnd nachdem ich den 23. tag mererwents Monats Septembers wider auf Veldes kumen vnd vermaint er werde seinem mir gethanen zuesagen nachsezen, so hab ich bis auf den Mitwochen den 26. tag auf Ine gewart vnd täglichen vermaint mit aufnemung der Brobstej vnderthanen phlicht, so E. hochf. Gn. durch ordenlichen tausch von derselben Thuemb Capitel zu Brichsen an sich gepracht, vermug E. hochf. G. mir derhalben gegebenen Gewaltsbrief, an wöllichen meiner fürnemen allain der Brobst, wie hievor vermelt, mich etliche tag verhindert. Nun hab ich mit aufnemung der phlicht vnd Erbhuldigung gegen der Brobstej vnderthanen nimer lennger stillsteen, sonder vortschreiten wöllen, derowegen ich am mitwoch den 26. tag frue ainen aignen poten abermaln geen Asp zum Brobst geschickht vnd ime mein vorhaben, dass ich nit weiterer Handlung vermug meines habenden beuelchs vortzufarn willens, schriftlichen zuwissen gemacht, vermüg Coppej mit No. 1. So hat in aber mein pot nit antroffen vnd Ime also mein schreiben zu haus gelassen vnd mir anzaigt, dass er noch nit von Labach anhaimbs kumen seye, Nichtdestoweniger bin ich ietzt gedachten 26. tag nachmitentag von Veldes mit sambt Hannsen Diener, gewestem, vnd Bartlmeen Jausinger als iezigen Phleger zu Veldes vnd Christoffen Wamas, des Herrn von Aursperg Schreiber,

hinein in die wachain verriten die phlicht, wie oben angezaigt, der gepür nach von den vnderthanen aufzunemen. Als ich an meinem hinein in die Wachain reiten zu der Brobstej, so am weg ligt khumen, hab ich den Brobst daselbst gefunden, ine angesprochen, ob er nit mein schreiben emphanen, darauf er mir geantwurt von ja, darneben ime weiter Müntlichen, was ich vorhabens seye in wachein zuerrichten, angezaigt, ob er nit auch mit hinein reiten wolle. Darauf er mich beantwurt, Ich solle nur gemacht vort hinein reiten, Er hab kain Ross bej der Brobstej, aber er wolle von stund an zu seiner pfarr geen Asp schickhen vnd hernach reiten. Volgendts ich also vort hinein geriten, aber er weder denselben abent oder den andern tag nit hernach kumen. Dieweil dann E. hochf. Gn. oftermelts Capitl zu Brichsen mir ainen ordenlichen geuertigten vnd besigleten Gewaltsam auf wolgedachten Herrn Herwarten Freyherrn zu Aursperg vnd seinen Phleger zu Veldes Bartlmeen Jausinger samendt vnd sonders lautendt zuegestellt, darinnen ain erwüdiges Capitel iezgedachten beden Iren Gewalttragern gewalt geben Ire vnderthanen zu der Brobstej in wert gehörig Irer Aidtspflicht darmit Sy ainem Erwüdigem Capitel vnzher verwondt gewest, frey ledig zuzellen vnd zu bemüessigen vnd mir dieselben zu vberantwurten, dass ich Sy volgendts in E. hochf. G. aidtspflicht vnd Erbhuldigung nemen solle. Als ich den 26. tag Septembris in die wachein kumen, sein volgendts den 27. tag dito die vnderthanen alle, so in der wachein wonnen vnd der Brobstej zuegehörig gewest, erschienen, hab ich Inen anzaigen lassen, wellichermassen E. hochf. G. Sy die vnderthanen sambt dem ganzen vrbar vnd allem dem, was zu offtgedachter Brobstej gehörig, durch ordenlichen Tausch von ainem erwüdigem Capitel an sich gepracht, derowegen ain Erwüdiges Capitel, Herrn Herwarten Freyherrn zu Aursperg vnd Bartlmeen Jausinger als iezigen Hauptman vnd phleger zu Veldes sammdt vnd sonders ordenliche procurey geuertigt zugeschikht, Inen gewalt geben Sy die vnderthanen Irer phlicht, darmit Sy E. hochf. G. Capitel geschworn, ledig zu zeln vnd mir in E. hochf. G. vnd des Stiffts Brichsen phlicht vnd die schuldig gehorsam hinfüro zu laisten, zu vberantwurten. Darauf Sy die vnderthanen gegen mir in Antwurt erschienen vnd mir anzaigen lassen, Sy haben mein fürpringen nach lengs verstanden vnd mit sonderm begirlichen freuden angehört, sich darneben ganz gehorsamist sich erpoten, E. hochf. G. vnd derselben nachkumen an Stifft Brichsen

alle vnderthanigiste schuldige gehorsam zulaisten, mit vnderthanigisten anrueffen vnd pith, dass E. hochf. G. Ir genedigister Fürst vnd Herr sein wölle, Sy auch bey Irem alten heerkumen vnd gepreuchen genedigist schützen vnd schermen, Sy wider denselben nit beschwären lassen, darauf haben Sy mir, an stat vnd im Namen E. hochf. G. vermüg derselben mir geuertigten Gewaltsam mit aufgehebtten vingern, wie sich gepürt, geschworn vnd gehuldigt, dagegen hab in Namen E. hochf. G. Ich Inen zugesagt, Sy bey Iren alten gepreuchen vnd gewonhaiten genedigist beleiben vnd wider gepür nit beschweren zu lassen, das Sy zu vnderthanigisten tankh angenommen, hab Inen volgendts bey der gehorsam verpoten dem Brobst hinfüro kain gehorsam, auch weder Robot, Zins noch steur on vorwissen E. hochf. G. Hauptmans vnd Phlegers zu Veldes nit thuen noch raichen sollen, in sonderlicher erwegung, dieweil Er die 65. Jar steur, so schon verfallen, dergleichen vmb merer sicherhait willen der pennssion von iezgedachtem Jar, so sich auf nechstkumenden Sant Georgen tag des kunfftigen 66. Jars verfallen wurdet. Wiewol Ich bey den vnderthanen befunden, dass Er die 65. Jahrssteuer noch von Inen nit eingelangt, ist zu besorgen, solle er die vnd sonderlichen jezt zu seinem abzug zu seinen henden empfachen, dass er ainer Ersamen Landtschafft dieselb noch vil weniger weder zuuor beschehen durch Ine zu rechter zeit nit bezalt werde; müest soliche, so 193 fl. 58 kr. bringt, erst mit grosser mühe von Ime bekumen werden. Sollichem zu fürkumen, hab ich dem jezigen Phleger zu Veldes mit ernst aufgeladen, dass er solliche Steur selbst von den vnderthanen einlangen vnd ainer Ersamen Landtschafft erlegen solle. Als ich nun sollichs bey der Brobstej zuegehörigen vnderthanen in wachein, wie hieuer angezaigt, vericht, hab ich inen im Namen E. hochf. G. ainen trunckh vnd zuessen geben lassen, ist durch Sy vnd mich sambt den hieuer 3 vermelten personen, so ich mit mir hineingenomen, in allem verzert vnd aus meiner verordnung durch den Phleger zu Veldes bezalt worden 3 fl. 36 kr. Darauf bin ich den Phinztag, gedachten 24. tag Septembris aus Wachein widerumben auf Veldes geriten vnd denselben abendt alle vnd yede vnderthanen zu mergedachter Brobstej in werdt gehörig vnd umb Veldes gesessen, auf Freytag den 28. tag in das Schloss für mich zu erscheinen eruordern lassen, die alle ganz gehorsamlichen erschienen, inen allen samentlichen gleichfalls alles vnd yedes nach lengs, wie mit denen der wachein,

anzaigen vnd fürtragen lassen. Auf sollichen meinen fürtrag sein Sy gleich mit der anntwurt gehorsamisten erpieten vnd vnderthenigisten pithen, wie die in wachein, fürkomen. Darauf Sy mir ordenliche aidtsplicht vnd huldigung, wie die in wochain, gethan, dargegen ich inen, wie hiefor eingefüert, Sy bej Iren allen alten gepreuchen vnd heerkumen beleiben zu lassen, an stat E. hochf. G. versprochen vnd was für vnderthanen zu der Brobstey gehörig vnd nun hinfüro E. hochf. G. zuestendig, so die Aidtsplicht vnd huldigung gethan, hab ich alle mit ir yedes Namen verzaichnen lassen, wie E. hochf. G. aus hieneben ligenden Zetl mit No. 2 genedigist zu sehen haben; nach sollicher verrichtung hab ich den vnderthanen, so vmb Veldes sesshaft vnd der Brobstey zuegehörig, gleichfals ainen trunckh im Schloss geben lassen, so auch durch den phleger zu Veldes ausgericht, so sich vngeuärlich bej 4 fl. 18 kr. verlaufen würdet; vmb solliches die vnderthanen sich ganz vnderthanigist betankht.

Weiter, genedigister Fürst vnd Herr, nachdem ich vber mein zu mermalen fürgewandten fleis (wie hieuor angezaigt) vnd vber sein Brobsts mir zum offtermalen gethans zuesagen, Ine zu mir nit bekumen, noch vil weniger die verfallen 64. Jar pennssion, oder dass Er mir die vberantwortung des vrbars gethan hette, nit gehalten mugen, derhalben vnd darmit ich nit lenger, wie bissheer durch Ine beschehen, aufgehalten werde, hab ich abermalen des Herrn Herwarten Freyherrn zu Aursperg Schreiber am Sambstag den 29. tag dits zu Ime geschickht vnd mit ernst aufgelegt, dass er aus seinem Haus nit kumen solle, allain er bringe Ine mit Ime zu mir vnd dass Er mir iez angezaigte ausstendige pennssion sambt denn vrbar zu der Brobstey gehörig zuestelle. Auf solich Er Ine aber gleichwol mit grosser mühe zu mir gepracht. Als er zu mir obgemelten tag kumen, hab ich die pennssion vnd ain abschrift des vrbars, so ich hiemit E. hochf. G. mit No. 3 vnderthenigist vberantwort, von Ime emphanen, darneben er sich mit grosser ausfüerung wider mich beschwärt, dass ich den vnderthanen der Brobstey verpoten, Ime weder Zinss noch Steuern zu bezallen, Er kunte nit vmbgeen sich dessen vor der Landtsobrigkait zu beklagen, dann Ime die Brobstey mit aller zuegehörung zugemessen bis auf nechstkumenden S. Georgentag vermug seiner verschreibung zuestundt vnd gepürte vnd ain Erwürdigs Capitl müeste Ime das Jhenig, was Sy Ime verschriben, halten vnd, was Ime zuegehörte,

liesse er Ime kainen Menschen, er wäre hoch oder nidern Standts, nit nemen, mit mer pösen, trutzigen worten. Darauf ich Ime im beysein Hannsen Dieners gewesten vnd Bartlme Jausingers, jezigen Phlegers zu Veldes, auch Christoffen Wamasen, Schreiber daselbst, angezaigt, Er Brobst Er solle sich wol fürsehen, was Er klagen wolle, dass sollichs mit grunt beschehe, dann Ich in aller meiner gephegnen Handlung Ime nicht vnwissent, noch vil weniger hinter ruckhs gehandelt, dass aber sollichs war, seye Ime genuegsam wissendt, dass ich Ine schriftlichen vnd selbst müntlichen ersuecht, als ich mit der Brobstey vnderthanen dass Jhenig, was ich in beuelch gehabt, hab handlen wöllen, yederzeit wissen lassen, auch an Ine begert, dass Er mit vnd bey sein solle, das er mir gleichwol zu erscheinen zuegesagt, aber demselben nie nachkumen vnd alles, was Ich mit den vnderthanen gehandelt, dass hab Ich aus beuelch gethan, seye dessen nit allain befuegt, sonder Er vil weniger mir darinnen ainiche verhindterung zuthuen macht noch gewalt; dass er sich aber so hoch seiner verschreibung, so Er von ainem Erwürdigen Capitl hab, beruembt, dieselb müesse Ime biss auf Sant Georgentag gehalten werden, so hab er sich wol zu erinnern, dass Er ainem Erwürdigen Capitl gleichfals ain verschreibung vnter seinem pethschafft vnd handschriftt aufgericht vnd, was Er sich verobligiert, in vergessen gestelt oder villedicht nit wissen wolte; derhalben kune Ich nit vnderlassen, Ime dieselb sein verschreibung, so mir von ainem Erwürdigen Capitl zuegestellt worden, zuuerlesen, darinnen vndter anderm mit klaren vnd aufgetrukhten worten befunden wurdet, wouer Er ainen oder mer Artickhl seiner verschreibung nit hielte, sondern vbertreten würde, so solle Er von der Brobstey geschiden vnd ain Erwürdiges Capitl frey vnd von Ime vngeirrt vnd geengt sein dieselb zu Irem wolgefallen weiter zu verleichen; wer Inen hiez zu gefellig, So befindt Ich nit ain sondern wol drey oder vier Artickhl in vermelter seiner verschreibung, die er nit gehalten. Erstlichen, so hat er die pennssion zu rechter zeit nit bezalt, zum andern, so hat er die Steuern auch nit, wie Er schuldig gewest, erlegt, die er von den vnderthanen yeder zeit einginomen vnd dasselb gelt zu seinem nuz verwendet, daraus gefolgt, dass ain Ersame Landtschafft in Crain Ime 7 paurn, zu der Brobstey gehörig, gespänt, wellich ausstendige Steuer ich erst an ietzt mit grosser mühe vnd arbeit von Ime pringen müessen vnd so sollichs nit beschehen wäre, wären ietzt den letzten tag Septem-

bris die 7 gespänten Paurn, der Brobstej auf die ewigkait endt-
zogen worden, dessen allain Er ain vrsach gewest. Zum driten, so
hette er wider sein verschreibung in die Kirchengueter eingrif
gethan, sich derselben vnderfangen, das Ime laut derselben auf
das höchst verpoten worden; wie er mit ermelten Kirchenguet ge-
haust, das haben E. hochf. G. aus hieneben eingelegten schriftlichen
bericht genedigist zuuernemen, den ich von den Kirchpröbstein
berichtsweis eingezogen mit No. 4. Sollichen Ich Ime Brobst nit
vnuerhalten, sondern zustellen lassen, darauf er sich erpoten, sei-
nen bericht darüber zuthuen mit vermeldung die Kirchpröbst werden
Ime, so er mit Inen raiten würdet, bei 50 talern heraus schuldig
bleiben, das sich, wie man mich bericht, nit befinden würdt, dan
als ich von den Kirchpröbsten den bericht eingezogen, hab ich
Inen mit allem ernst fürhalten lassen, dass Sy niemandt nicht vn-
rechts weder zu lieb noch lait anzaigen wöllen, sondern allain die
pur lauter warhait, dann villeicht ermelter Kirchengueter halben
die Sachen weiter kumen mechten, hirauf Sy vermelt, die Sachen
sey also, wie Sy mir anzaigt vnd nit anderst, geschaffen vnd wo
es die notturfft eruorde, wolten Sy dessen mit Iren Aiden zu be-
stätten wissen.

Dieweil ich dann meines verrukhens halben die Raitung von
dem Brobst vnd Kirchpröbsten nit aufnehmen mügen, hab Ichs dem
Phleger zu Veldes mit ehendisten an die Handt zunemen beuolchen.
Zum vierten, so sey er Brobst vor aufgang seiner 5 bestandt Jar
von der Brobstej hinweckh auf sein inzige pharr gen Asp zogen,
das Ime auch nit gepürt hat. Derhalben vnd in ansehung obein-
geführter vnd begrünter Artickhln künne oder müge Er mit kainem
pillichen noch recht mässigen grunt ainich beschwörung thuen, dann
sich aus denselben klärlichen vnd vnwidersprechlichen befinndt, dass
vil mer ain Erwürdigs Thuembcapitel vrsach gehabt, vermug seiner,
vber sich gegebenen verschreibung Ine der Brobstey zu endtsetzen,
weder dass er sich mit ainicher pillichait wider ermelts Thuemb-
capitel zu beschweren hatte, als ob Sy wider sein verlassnen be-
standt was vnpillichs Ime zuegefügt hetten. Deswegen so kunte
oder mechte ich aus vor eingefürten vrsachen mein gethans verpot
bey den vnderthanen, dass Sy Ime weder Zins noch Steuern rai-
chen sollen, nit aufheben, allain er mache sich durch pürgschafft
oder in ander weg genuegsam guet vmb die 65. Jar Pennssion,
dergleichen desselben Jars Steur vnd vmb das gelt, so er von der

Kirchen emphanen, dann solte Ich seinem begern stat thuen vnd Ine zinss vnd steuern als ietzt zu seinem abzug seines gefallens einnehmen lassen, hab ain yeder verstendiger bey Ime leichtlich zudenken, mit was mühe, arbeit vnd Rechtuertigung sollichs bey Ime müeste ersuecht werden vnd ich lasse es bey meiner hieuer gethanen handlung, wie nach lenngs angezaigt vnd durch mich dem iezigen Phleger zu Veldes zuuolziehen beuolhen worden, genzlichen beruhen vnd beleiben. Vber sollichs er vermelt, er wölle den Sachen weiter nachgedenken vnd Rath haben vnd ist darauf also von mir abgeschiden.

Wie es hinfüro mit der Brobstey gehalten werden solle.

Genedigister Fürst vnd Herr. Diweil nuhmer den dritenthail aines Erwürdigen Thuembcapitel zu Brichsen, so Sy an der Herrschafft Veldes bissheer aigendthümlich gehabt vnd ersessen E. hochf. G. denselben durch ordenlichen wexl an sich gepracht vnd diser zeit E. hochf. G. sich nit erklärt oder mir in aufnemung der vnderthanen phlicht kainen beuelch geben, wie es mit sollichen dritenthail, dergleichen mit verrichtung des Gotsdiensts hinfüro gehalten werden solle. Diweil dan der jezige Brobst auf iez kumenden Sant Georgtag von der Brobstey abziehet, würdet von neten sein, dass E. hochf. G. genedigiste verordnung hierinnen thue, wie es hinfüro mit ermelter Brobstey gehalten werden solle, hab ich dero wegen mein vnderthanigist einfeltigs bedenken yedoch allain auf E. hochf. G. genedigistes wolgefallen anzaigen wöllen; nachdem sich zuuor ye zuzeiten zwischen E. hochf. G. Herrschafft Veldes vnd der Brobstey vnderthanen mit holzschlagen, wun, waidt, Gereut vnd andere allerlaj zerrütlichait zuetragen, sollichen zu fürkumen vnd zuerhaltung merer vnd pesserer gehorsam, were meines gehorsamen erachtens der nechste vnd pösste weg, dass E. hochf. G. alle vnd yede der Brobstey vnderthanen vnd vrbar derselben Hauptman vnd vrbar der Herrschafft Veldes vndergeben, aber vmb merer richtigkait willen, dass vrbar zu der Brobstey in der ernenneten Herrschafft vrbar vndterschidlichen mit seiner sonndern Rubrickhen einzuleiben genedigist verordnet vnd nachdem die Brobstey kain andere Kirchen, dann allain zu vnser frawen in werdt zu nechst bey der Brobstey Behausung im See vnder dem Schloss Veldes gelegen zuuersehen hat vnd durch ainen Briester mag leichtlichen versehen werden, auf dass an dem Gotsdienst wie von altem her-

kumen, kain mangl erscheine, mechten meines gehorsamisten erachtens E. hochf. G. ainem briester (deren wol zu bekumen wären) die Behausung zu der Brobstey gehörig, darinnen zuor ain yeder Brobst gewont, sambt den pawguetern, so vmb erwente Behausung gelegen sein, sambt behülzung aus der Herrschafft wälder zu seiner Hausnotturfft vnd zu pösserer vnderhaltung Ime durch E. hochf. G. Hauptman järlichen, wie man aufs nechst mit ainem Briester sich vergleichen mechte, etliche gulden in truckhnem gelt genedigist verleichen vnd zu raichen verordnete.

Was Ich bey Herrn Jobsten von Gallenburg, Landtuerweser in Crain, betreffent den span zwischen der Herrschafft Ratmanstorf vnd Veldes mich erkundigt vnnnd verricht, volgt heernach:

Nachdem ich von Veldes geen Labach von wegen richtigmachung der ausstendigen Steuer vnd erledigung der 7 gespänten Pawn, wie hieuor nach lenngs bericht beschehen, hab reiten müessen, bin ich von stund an zu obuermelten Herrn Landtuerweser in Crain gangen (der mir dan sonders wol bekandt vnd vertraut ist) mich zu erkundigen, wie die Sachen des schwebenden spans zwischen Ratmanstorf vnd Veldes geschaffen; dieweil mir Herr Moriz von Dieterichstain wie hieuor eingefüert, angezaigt, die Sachen allain an Inne vnd dem Herrn Victumb in Crain gelegen ist, die handlung zu befürdern, dann Inen beden von der F. D. Erzherzogen Carl zu Österreich desshalben geschriben vnd beuolhen worden, darauf er mir disen bericht geben: die Sachen seye diser zeit also geschaffen, dass die F. D. nit allain des Herrn von Dieterichstain beschwärschafft vnd Supplication, sondern auch E. hochf. Supplication, so sy an Irer Durchlaucht Hof gelangen lassen, seye Ime zuekumen vnd vberschickht worden, darauf Ir F. D. Ime Herrn Landtuerweser vnd Victumb beuelchen, dass Sy bede Iren ausführlichen bericht, wie Sy die Sachen befinden, thuen sollen, neben Iren guetbedunckhen, ob Irer F. D. in begerte Comission zu bewilligen seye oder nit. Dieweil dann ietztuermelter ausgangner Fürstlich beuelch nit auf Ine allain, sondern zugleich an Herrn Victumb lautendt seye, wellicher dann durch hocheruente F. D. vor etliche Monat an Hof eruordert vnd noch nit anhaimbs kumen ist, derowegen so kune noch muge Er diser zeit dem aufanggen Fürstlichen beuelch kain volziehung thuen, sondern müesse mit der handlung biss auf des Herrn Victumb anhaimbskunft stillsteen, aber

so palt Er Herr Victumb anhaimbs kumbt, so wolle Er seines thails hirinnen nit feyern, sonder die Handlung, was Ime der beuelch aufladt, mit ehendisten an die handt nemen, vnd souil Ime immer muglich, gern helffen befürdern:

Was ich bey herrn Lienharten von Sigelstorf, phleger zu Lackh, betreffendt den span zwischen iezermelter herrschafft vnd Veldes verricht, volgt hernach:

Als ich von Veldes geen Labach (wie hieuer angezaigt) geriten, hab ich bey Ime Herrn Phleger zuekert vnd mit Ime der schwebenden Conuin beder obgedachter Herrschafften halben vntrewlich Conuersiert vnd Ime vndter anderem angezaigt, welicher-massen E. hochf. G. als Ich im verschinen 64. Jar zu Rom bey derselben gewest, mir vndter anderem genedigist beuolchen mit dem Herrn Bischouen zu Freising alles fleis derwegen zu handeln, auf dass Ir F. G. in guetige handlung bewiligen wolte, auf dass der Sachen ainsmals mechte abgeholfen werden; zu vndterthangister schuldiger volziehung der gehorsam sey ich des verschinen Monat Junij des 64. Jars geen Freising geriten vnd bey Irer F. D., wie sich gepürt, die Sachen gehorsam anpracht, darauf mir von derselben dise antwurt eruolgt, Ir F. D. sey mit nichten anderst gesunen, dann allen freuntlichen vnd gueten nachparlichen willen gegen meinen g. Herrn Cardinalen zu erhalten vnd was Irer F. G. Irer phlicht halber, darmit Sy Irem Stiff veruont, immer verantwortlich, Sye derselben nit zuwider sich hirinnen vnuerweislichen zu halten; vnd nachdem Ir F. G. auf jezt kumenden herbst willens seyn Ire Gesanten in Irer F. G. Herrschafft Lackh allerlay zuuerichten, abzuuertigen genzlich endtschlossen, denselben wollen Sye beuelch geben, dass Sy sambt dem phleger zu Lackh das spanig Orth der Conuinen besichtigen vnd wie Sy dasselb befinden, sollen Sy die Gesanten zur Irer wideranhaimbskunfft Ir F. G. berichten, alssdann wölle Sy, was Ir F. G. gesunen E. hochf. G. Coatiutor, Stathalter, Hauptman vnd Rätthe in schrift berichten, das aber bisheer noch nie beschehen. Als ich aber in yezt verschinen monat Januarij dises 65. Jars zu Salzburg gewest, hab ich meines genedigen Herrn von Freising Canzler daselbst antroffen, den ich angesprochen, Er hab sich wol zuerinnern, als mir mein genediger Herr von Freising in seinem beysein den abschidt auf mein gethane werbung, (wie hieoben angezaigt), gegeben, was doch Ir F. G.

sich auf eingenomen bericht derselben gesanten sich in der schwebenden Handlung Resoluiert hette, dann Ir F. G. bissheer E. hochf. G. Coadjutorn, Stathaltern, Hauptman vnd Räthen kain schriftliche anntwurt nit zuekumen lassen, wie Sy dieselb erpoten hette. Darauf mir vom Herrn Canzler diese anntwurt eruolgt: Es hetten sich die Gesanten gleichwol an die spänigen Orth verfüegt, vermug Ires gehabten beuelchs, das aber bissheer durch seinen genedigen Fürsten vnd Herrn von Freysing E. hochf. G. Coatiutorn, Stathaltern, Hauptman vnd Räthen nicht geschriben, wäre allain das die vrsach, dass I. F. G. auf eingenomen bericht von derselben Gesanten sich gegen dem Stifft Brichsen kaines spans der Conuinen nit zuerinnern hette.

Darauf Ich Ine Herrn von Sigelstorf gepeten, dass Er wolte verhilfflich sein, darmit sein Herr sich gegen dem Stifft Brichsen mit endtziehung derselben Herrschafft Veldes pilliche vnd Recht-messige Conuinen, nit so widerwärtig erzaigte, sondern Ine helffen, dahin weisen, dass Er zu guetiger vergleichung bewilligen wolte, mit merer ausfüerung. Auf solliche mein geplegne handlung Er von Sigelstorf mir disen beschaid geben, Ime seye in frischer gedechtnus, was massen⁴ bede Herrschafften Lackh vnd Veldes aines Conuins halben mit einander spanig. Im seye durch den nechst-verstorbnen Fürsten des Stiffts Freysing seliger gedechtnus deswegen schon alberait beuelch vnd gewalt gegeben gewest, sollichen schwebenden span in der guet zu uergleichen, so seye es derselben Zeit allain an dem erwunden, dass E. hochf. G. Gesanten, so Sy im verschinen 57. Jar in derselben Herrschafft Veldes abgeuertigt, von E. hochf. G. dises schwebenden spans halben auf ain stäts abzuhandlen, oder sich einzulassen nit volkumen gewalt noch beuelch gehabt; Aber wie dem allen, so wolle Er seines thails sich nochmalen dahin angepoten haben, souil Ime ymmer muglich vnd seiner phlicht halben verandtwurtlichen ist, an seinem getrewen fleis nicht erwinden lassen, darmit diser schwebende span ainsmals mechte verglichen vnd seines erachtens mechte die Sache, so man anderst ainstmals in die Handlung käme, leichtlichen der Conuin der Jurisdiction halben verricht werde, dann Er seinem gewissen nach bekennen müesse, dass spänig Orth von pillichen Rechtens wegen on alles mitl in die Herrschafft Veldes gehörig seye. Vnnd nachdem gleichwol sollichs ain lanngze zeit vnnd vil Jar, vber die 31 Jar vnd ainen tag, darinnen ain yeder vermug des Landts

Crain Freihaiten, die beruebig vnd genuessam possess erlangt, dass niemandt weder mit noch one Recht derselben in kain weis noch weg mag endtsetzt werden, bey der Herrschafft Lackh innen gehabt vnd yeder zeit bissheer genossen worden, also dass es durch kain Rechtliche erkantnus derr Herrschafft Veldes nimmer mochte zuegeaignet werden. Darmit aber E. hochf. G. genedigist sehen vnd spüren sollen, Er zu erhaltung beeder Stifftgueter freundschaft vnd ainigkait gern sein gehorsamiste befürderung erzaigen wolte, wäre sein gehorsamist guetachten, dass E. hochf. G. nochmals bei dem Herrn Bischouen zu Freising vmb schriftliche antwurt auf mein zuor ermelts anpringen vnd Irer F. D. darauf gethanen erpietens anmanen lassen wolte, in guetige Handlung sich zu begeben vnd so Ime durch seinen genedigen Herrn Bischouen von Freising vmb bericht vnd sein guetachten geschriben wurde, wolle Er, souil müglich, die guetig vergleichung bewilligt wurde, verhilflichen sein.

Vnnd so solliche guetige vergleichung bei hochermeltem Herrn Bischouen zu Freising wurde erhalten, hab Ich souil von dem von Sigelstorf vermerkht, dass in solicher guetiger Handlung der Herrschafft mochte nit klainer nuz geschaffen werden. Als nemlichen, dass in der guete der Herrschafft Veldes späinig Orth der Conuin solle widerumben eingewantwurt werden, dass dargegen E. hochf. G. der Herrschafft Lackh vnderthanen zu Lennqueldt allain den pluembesuech, die wun vnd waitd dargegen genedigist eruolgen lassen bewilligen wolte, welichs meines erachtens (so es anderst disen weg erraichen mochte) wol zu bewilligen wäre, meines gehorsamisten betunkhens der Herrschafft dardurch nicht endtzozen, dann es in disem Landt der F. Graueschafft Tirol gleichfals mit dem pluembesuech dermassen gehalten wurdet.

Genedigister Fürst vnd Herr, Nachdem E. hochf. G. Coatiutor, Stathalter, Hauptman vnd Rätthe, meine genedigen Herrn, als ich verschinen 64. Jar zu E. hochf. G. geen Rom zu reiten eruordert worden, mir vermug ainer schriftlichen Instruction bey derselben allerlay zuerrichten genedigklichen beuolchen haben, nach gehorsamer meiner verrichtung E. hochf. G. mir vndter anderm vermug meiner von derselben in Rom geuertigten schriftlichen Relation genedigist aufgeladen, dass E. hochf. G. Coatiutor, Stathalter, Hauptman vnd Rätthe zu Brichsen bey der Rö. Kay. May. hochlöblicher vnd seligister gedechnus vmb Comissarien sollen Supplication vnd

anhalten, darmit ainsmals alle vnd yede span, so derselben Herrschafft Veldes, gegen der Herrschafft Ratmanstorf, Lagkh oder andern schwebendt, mechten ainsmals guetlichen oder Rechtlichen erledigt werden. Dieweil dann nuhmer E. hochf. G. durch derselben zuuor abgefertigten Gesanten in derselben offtgedachten Herrschafft Veldes, dergleichen E. hochf. G. jezigen Hauptman daselbst Herrn Herwarten Freyherrn zu Aursperg vnd durch mich, was E. hochf. G. anwerbung der Commissarj gelegen, dergleichen was richtigkait, nuz, vnd fruchtpars in vilweg vnd sonderlichen das Einkumen an Newgereuten, auch der wälder vnd anderen derselben Herrschafft daraus eruolgen wurdet, nuhmer E. hochf. G. genuegsamen, genedigisten bericht emphanen; derowegen Ich meiner gehorsamisten vnd schuldigen phlicht nach verursacht würde, nit allain E. hochf. G. ietzt widerumben gehorsamist zuermanen, dass E. hochf. G. vber derselben Coatiutoren, Stathaltern, Hauptman vnd Räten in derselben Namen auf genedigiste verordnung (wie hieuer vermelt) an die Röm. Kay. May. seligister gedechtnus beschehens gehorsamist Suppliciern, Sonnder E. hochf. G. hiemit ganz vnderthanigist pitendt, dass dieselb dise handlung mit erlangung der Comissarj, dergleichen bey dem Herrn Bischofen von Freising in guetige Handlung zu bewilligen, anzuhalten wolle genedigist betenkhen vnd verordnung thuen, auf dass sollichs mit ehendistem, so muglich, mechte in dass werch gebracht werden, dann zu besorgen, solle es diser Zeit nit beschehen, dieweil der von Dieterichstain vnd phleger zu Lackh sich selbst erpieten, alle guete befürderung souil Inen muglichen hirinnen zuerzaigen; solle sich dan mitlerweil durch todtfal oder ander weg ainiche veränderung zuetragen, wurde es heernach vil beschwärlicher, mit grösserer mue vnd vncossten beschehen vnd müessen verricht werden.

Hernach uolgen allerlay handlungen, so mir die zeit als Ich in der Herrschafft gewest, fürkumen vnd was Ich darauf gehandelt hab.

Bartlme Jausinger, ietziger phleger zu Veldes:

Durch iezermelten Phleger ist mir anzaigt worden, wie dass zwen E. hochf. G. vnderthanen der Herrschafft Veldes zum Hart sesshaft, mit Namen Primus Legat vnd Tschopp des 64. Jars an derselben Coatiutorn, Stathalter vnd Räte suppliciert mit beger Inen Ire aigne stuckh wisen, zu Iren Guetern gehörig, zuuergunen

einzuzeinen, wie andere Ire mitnachparn gleichfals gethan, mit erpieten Ire Zinss in E. hochf. Gn. vrbar nach pillichen Dingen staigern zu lassen.

Darauf Sy bede ainen beuelch von E. hochf. G. Coatiutorn, Stathaltern, Hauptman vnd Räthen an derselben iezigen Hauptman zu Veldes erlangt, wouer dem also wie Sy Suppliciert vnd solliche pesserung E. hochf. G. vrbar vnd Iren Güetern zu gueten kumen mechte, dass Er Iren begern stat thuen solle, wäre aber die Sachen anderst geschaffen, Ire G. zuuor mit widersendung Irer Supplication zu berichten. Dieweil dann die Sachen vil anderst, weder Sy bede vnderthanen Suppliciert, geschaffen, seye sein phlegers begern an mich, dass Ich auf Grundt vnd poden mit Ime der enden ziehen solle, die Sachen zu besichtigen; darauf Ich den 25ten tag Septembris mit Ime phleger dahin geen Hart geriten vnd in beysein beder Supplicanten auch Hannsen Dieners, gewesten Phlegers zu Veldes vnd Christoffen Wamas, des Herrn von Aursperg Schreiber, die Sachen mit fleis besichtigt vnd hab befunden, dass Sy Ires begerns ganz vnbeaufegt seyen, aus vrsachen, alda sy begern Ire wismäder einzuzeinen, ist ain gemain vngeuerlich in der Gröss als von der Gloggenhüten zu Brichsen vnzt in die Newstift vnd zu nechst bey dem Dorf zu Hart gelegen vnd ist ainem yeden desselben Dorfs sein gepuerender thail aufzaigt, dass ain yeder von der zeit an so dieselb biss zum madt darauf zu hueten befreyt ist, so aber die Zeit des Mats kumbt, so wais ain yeder sein aufgezaigten thail zu meen vnd so das Hey abgenommen vnd eingeführt, ist alsdan die ermelt Gemain der ganzen Nachparschafft zu Hart Ir vich darauf zu hueten frey. Solle nun den zwayen Supplicanten Irem begern mit einzeinung Irer wisen stat gethan werden, so würden den andern Iren Mitnachparn ain yeder sein gepürnis (das doch kainer solichs diser zeit begert), sondern vil mer Iren einzeinen sich beschwären, gleichfals einzuzeinen verursachen, das Inen nit allain allen zu merckhlichen nachtail der wun vnd waitt halben raichen, sunder Sy wurden zu dem zaunholz E. hochf. G. schönen vnnnd holzreichen panwaldt, so ob denn Dorf zu Hart aller nechst gelegen, zu grossem schaden verschwenden, wie dann die zwen Supplicanten zu Iren zwayen aufgemachten zeunen, das zaunholz aus iezermeltem walt genomen vnd sich gegen mir vernemen lassen, als ob der enden alda Sy das zaunholz genomen, Inen zuegehörig seie. Aus obeingeführten vrsachen hat Inne

E. hochf. G. ieziger Hauptman beden Supplicanten bei der peen 10 fl. gepotten die zwen gemachten zeun widerumben abzuprechen vnd hinwegkh zu thun, des aber durch Sy nit beschehen. Diweil Ich dan auf gehaltener beschaw die Sachen dermassen, wie hieuer angezaigt, befunden, hab Ich die zwen mergedachten Supplicanten an heut den 25. tag nach mittag in das Schloss Veldes zuerscheinen verschaffen. Alls Sy nun vor mir erschienen, hab Ich in beysein der obgemelten drey, so mit mir auf der beschaw gewest, Inen zwayen Supplicanten aufs höchst Ir vnbezugts vnd widerwärtigs Supplicieren, auch dass Sy des Herrn Hauptmans aufgesetzte peen mit abrechung Irer vnbezugten zwen zeun vbertreten, fürgehalten vnd verwisen, derohalben kun vnd mug ich Sy, andern zu ainem Exempl, vngestraft nit lassen vnd hab Sy also in die keichen verschaffen, so lanng vnd vil vnzt Sy dem Herrn Hauptman sein aufgesetzte been der 10 Gulden bezaln. Darauf der ain Supplicant mit namen Primus Legat, so dann von seiner ganzen Nachparschafft, dergleichen von E. hochf. G. nachgesetzten Obrigkait zu Veldes vnd sonst menigklichen für vngehorsam, haderisch vnd zu allem argen beschraidt wurdet, vor mein mit antwurt erschienen, anzaigende, Er wiss vmb kain fürstlichen Beuelch, so Er deswegen zu Brichsen geworben, noch vilweniger hinaus Suppliciert, allain es mochte durch seinen Sun (des er aber nit wisse) beschehen sein. So ich mich aber der Sachen erfragt, so ist ieztermelts sein anzaigen on aini-chen grunt vnd allain derowegen beschehen, vermainendte, durch sollich sein vnbezugte endtschuldigung sich aus der handlung vnd aufgelegter straff für vnschuldig zu machen vnd daraus zu ziehen; aber vnangesehen seiner fürgewendten endtschuldigung, hab Ich Sy bede in die Gefenckhnus verschaffen; volgendts den 28ten tag Septembris haben erwente bede Supplicanten mich durch ainen Gesellpriester zu Veldes mit namen Herrn Bartlme bitlichen ersuechen lassen, Sy der Gefenckhnus zu endtledigen mit erpietung die Straf der 10 Gld. dem Herrn Hauptman zu Veldes zu erlegen. Auf solichs Ich Sy für mich aus der Gefenckhnus kumen vnd Inen, wie gemelt, die straf zu erlegen, fürhalten lassen, das Sy zufriden gewest, allain, dass Ich Inen acht tag bewilligt, darob Sy nit zufriden sein, sondern 14 tag haben wollen, des Ich Inen auf Ir ersuechen auch bewilligt, doch dass Sy auf ermelte 14 tag solichs gelt zu erlegen vnd die zwen Ire aufgemachte zeun, vermug Herrn Hauptmans zuor gethanen verordnung, abrechen mir anloben

sollen, welichs glub Sy mir zu thuen sich verwidert, mit anzaigung, Sy wissen nit, ob Sy das Gelt bekumen mügen oder nit, deswegen Sy Inen das glub zuthuen Inen nit getrawen, dieweil Sy dann die 14 tag frist selbst begert vnd aber das glub zuthuen sich verwidert, hab Ich Sy bede wider in die Gefenckhnus verschaffen, Sy hieraus nit zu lassen, allain Sy kumen dem Jhenigen nach, wie hieoben vermelt; In dem ist des Primus Legaten Sun Christof genant, in das Schloss Veldes kumen, mit beger seinen vattern der Gefenckhnus zu erlassen, auf sein begern Ich Ime angezaigt die vrsach warumben Ich Ine verstrickt vnd sein vater hab vermelt, wie Er vmb den aufprachten Frstl. Beuelch von Brichsen vnd Supplicieren, so Er than haben solle, kain wissen haben wolle, sonder zaige an solichs Supplicieren seye durch Ine Christoffen beschehen, deshalben wölle Ich ain wissen von Ime haben, ob Er dessen gestendig seye oder nit. Darauf Er mir geantwurt von Ja, es seye durch Ine Christoffen Suppliciert worden, aber es seye durch ainfalt geschehen vnd beger Ime des zuuerzeichen, dieweil Ich dann auf eingenomen bericht befunden, dass solichs sein anzaigen, allain durch anschiffung des vatern beschehen, hab Ich Ine Christoffen auch in die Keichen gelegt. Als ich nun den 30. tag Septembris widerumben von Veldes nach Brichsen verreiten wöllen, haben offtgedachte bede Supplicantan an mich gelangen lassen, dass Ich iezernanten Christoffen Legaten der Gefenckhnus erlassen, wolten Sy bede Ine vmb die 10 fl. straf aufzupringen schickhen vnd dieselb erlegen, hirauf Ich dem iezigen Phleger zu Veldes disen beuelch gelassen, dass Er Irem begern stat thuen solle. Vnd so Sy Ime die 10 fl. straf geben vnd den zaun, wie Inen zu mermale von der Obrigkait beuolchen worden, hinweckh thuen, so solle Er Sy bede der Gefenckhnus bemuessigen. Vnd bin also mit solichen beschaidt von Veldes (wie vermelt) abgeschiden.

Rueprecht Lamprechtitsch zu Hart.

Alls Ich auf hieuor angezaigte beschaw kumen, ist obgemelter Rueprecht vor meiner erschinen sich wider vorgemelten Primusen Legat beschwärt, von sein Rueprechten Grunten das seinig eingezent, mit pith dasselb zu besichtigen; wie Ich an das späinig Orth kumen vnd nach gehaltner besicht dem Legaten auf des Rueprechten gethanen Clag sein anntwurt darauf zu ergeben zue-

gesprochen, darauf Er geantwurt, Er seye diser klag nit gestendig. Vber sollichs Rueprecht sich erpoten seine gethane Clag zu beweisen.

Abschidt.

Dieweil Legat des Rueprechten Clag vernaint vnd sich aber Er Rueprecht anpeut, sein Clag zu beweisen, ist dem Rueprechten diser Abschidt geben worden, wouer Er von seiner Clag nit vallen wil, Solle Er auf das nechst quottember Recht, so man ietzt kumende weihnachten zu Veldes halten wurd mit kundtschafften (wie sich gepürt) gefasst machen, so solle derselben Zeit durch den phleger, was Recht ist, darinnen die gepür, gehandelt werden.

Georg Muschan, Hackenschmit.

Der iezermelt Hackhenschmit hat mit vorwissen vnd vergunstnus E. hochf. Gn. Hauptman auf Veldes, im verschinen 64. Jar am wasser der Ratwein ain News heusl erpaut, dazue Ime die Gemain ain Ödes fleckhl mit bewilligung der Obrigkait verlichen, daraus Er ain Ackherl gemacht. Nun were Er willens ain Hämerl oder Schmitn zu ermelten heusl zupawen, derwegen Er mich gepeten, mich deren enden zuuerfügen, die Sachen zu besichtigen vnnnd Ime auf sollichs alles ain gepurlich zins zu schlagen.

Darauf hab Ich sambt Hannsen Diener, gewesten vnd Bartlmeen Jausinger, iezigen phleger zu Veldes, vnd Christoffen Wamas, des Herrn von Aursperg Schreiber, den 25. tag Septembris nach verrichter beschaw zu Hart, wie hievor beschriben, dahin an die Ratwein, sollichs zu besichtigen vnns verfüegt, vnd nach eingenommenen Augenschein, Ime von wegen des heusleins, Schmitn vnd Ackherleins in E. hochf. G. vrbar hinfüro Järlichen zu zinsen (doch auf derselben genedigisten wolgefallen) 24 kr., darneben auch die gepürlich steur vnd Roboth daruon Järlichen raichen vnd ausrichten solle, gelegt worden.

Genuwein Schusnickh zu Nämingen in wachein.

Als Ich in die wachein geriten von der Brobstey in werdt vnderthanen die phlicht vnnnd huldigung aufzunemen, ist obgemelter Genuwein vor mein mit ainer Supplication, so Er E. hochf. G. Gesanten den 5. tag Junij 62. Jars vbergeben, erschinen, Inhaltend wie dass Inne seine jüngern Brueder ain Ackher, so gar an seinem Haus ligt, den Er Järlichen auf Veldes mit 4 β verzinst, desgleichen

begern seine Brueder, dass Er Inen in dem paumbgarten zu nechst ob seiner Behausung vnd der Gemeinen Landtstrass gelegen, Iren gepuerenden thail darinen aussteckhen vnd sich mit Inen vergleichen solle, von seiner Hueben, die sonsten wenig stuckh vnd ainen zimlichen zinss aufgelegt, endtziehen wolten.

Darauf Er begert, dass Ich die Grunt, so ernannte seine Gebrüeder zuuor für aigen, als für Ir gebürendt väterlichs Erbguet vndter Inen gethailt, widerumben von Newen bereuten lassen solle vnd, was sich befindet die Gebrueder nit beweisen für aigen, dieselben seiner hueben widerumben zuestendig sein solle. Dergleichen beger Er obgedachten Ackher vnd paumgarten zubeichtigen; (so durch mich, Hansen Dienern, Bartlme Jausinger, iezigen phleger zu Veldes vnd Christoffen Wamas beschehen) vngendts pathe Er Ine vnd seine Gebrueder, so dazumalen zugegen gewest, Ires spans miteinander zuergleichen.

Dargegen seine Brüeder in antwurt erschienen, Inen wer nit zuwider vnd mechten leiden, dass Sy in der guete miteinander verglichen würden. Aber Er Genuwein hette nuhmer etliche Jar vngeuärlichen ain halben tagpaw vnd 4 tagmadt wisen Innen gehabt vnd genossen, so Irem bruedern ainem, so biss in 10 Jar ausser Landts, nit wiste man ob Er in leben oder todt, für sein väterlich Erb zuegehörig wäre, darinnen Sy auch Iren gebürenden thail begern.

Abschidt.

Souil den Ackher vnd paumbgarten wie hieuer angezaigt zu nechst bey dem Haus gelegen, so durch mich vnd obgemelte drey besichtigt worden, betrifft vnd aus gehaltner beschaw sich befindet, dass solich Grunt zu nechst vorm vnd an das Haus gelegen vnd der Genuwein dardurch sein einfart haben mues, dero wegen Ir der brueder begern mit austailung derselben nit kan stat haben, dieweil sich dann befindet, dass Sy, wie hieoben angezaigt, Ires gebürenden väterlichen Erbs durch aigne stueckh endtricht worden, seye Inen Genuwein derhalben ainiche weitere vergleichung nit schuldig. Aber souil dass halb Jauch Ackher vnd 4 tagmadt wisen betrifft, dem abwesenden brueder zuegehörig vnd Genuwein Innen hat, Solle der phleger zu Veldes sambt etlichen seinen eruorderten mit dem ehendisten vermelte stuckh besichtigen vnd der Gebür nach dem Genuwein, ainen vberzinss, den anderen Gebruedern samentlichen Järlichen daruon zu raichen, darauf schlagen

vnd ietzt kumenden Sant Marteinstag mit erster verzinsung an-
fachen, volgendts jährlichen denselben also raichen, so lang biss man
ain endtlichs wissen hat, ob der brueder in leben oder todt ist,
alsdann solle aber beschehen, was sich gepürt vnd Recht ist. Sol-
lichs alles haben Sy zu beden thailen guetwillig zu tanckh ange-
nommen, dem also nachzukumen mir mit mundt vnd handt gelobt,
dessen auch bede thail vndter des phlegers pethschafft vrkundt
Inen mitzuthailen begert, des Inen zugeben bewilligt worden.

Ehepruch.

Als Ich in wachein mit aufnemung der Erbhuldigung der
Brobstej vnderthanen vertig, ist mir angezaigt worden, wie der Jurj
Jauschko vnd propill, bede vntherthanen zu Nämingen in Wachein,
ain sehr vnchristlichs leben fueren. Haben Ire Eheweiber von Inen
gejagt vnd nun etliche Jar mit andern weibern gehaust vnd bey
denselben etliche vnd vil kinder in der vnehe erzeugt. Darauf
Ich an meinem aus wachein reiten bey Iren heusern zuekert, die
mannspersonen nit anhaimbs betreten, allain die weiber alda ge-
funden, die Ich bede gefenckhlichen annemen vnd aufs Schloss
Veldes fueren lassen, dieweil Ich dann gleich vber zwen tag dar-
nach von Veldes geriten, hab Ich dem phleger beuolchen, die
zween gleichfals mit ehendisten gefenncklichen einzukern vnd vol-
gendts solliche 4 personen für die 12 zustellen, Sy darüber er-
kennen lassen mit was straf Sy sollen gestrafft werden. Darmit
sollichs vnchristlichs leben ausgereuth werde vnd sonderlichen die
Sachen dahin richten, damit die zwen Ire Eheweiber widerumben
zu Inen nemen vnd, wie Ehenleuten gepürt, mit einander hausen.

Dergleichen ist mir in meinem von Veldes verreiten anzaigt
worden, wie Mathia Eriausz in Asser bei Veldes gleichfalls in der
vnehe, wie die zwen in Wachein, hause; darauf Ich dem phleger
gleichfalls, wie mit denen aus Wachein handeln solle, beuolchen hab.

Zehen vnderthanen in Wacheiner velach sein in gefenckhnus eingelegt.

Vor etlichen verschinen Jarn hat Herr Anthonj von Thurn
als gewester Hauptman zu Veldes dem Jacoben Dabrauz in der
wachein ein Gereut in das vrbar auf Veldes zuuerzinsen ausgesteckht,
darinnen Ime obgamelte Nachparschafft in Wacheiner velach yeder-
zeit eintrag vnd gewalt gethan, des Er Jacob sich vor E. hochf. G.
jezigen Hauptman Herrn Herwarten Freyherrn zu Aursperg be-

schwärt, derhalben Er Inen der Nachparschafft bey der peen 20 Ducaten aufgeladen, Ine Jacoben bey seinem verlichnem Gereut vnbeschwärt beleiben zu lassen, des aber bei Inen nit stat haben wöllen, desshalben Er Jacob ietzt sich abermalen vor mir beschwärt vnd vmb wendung gepeten. Dieweil dann bey ernenten vnderthanen vnangesehen des H. Hauptmans aufgesetzter peen kain aufhören sein wöllen, hab ich ain tag vor meinem von Veldes verreiten mit Rath des Dieners als gewesten vnd Jausingers als jezigen phlegers zu Veldes die zehen vnderthanen in die Gefenckhnus gelegt mit beuelch, Sy nit heraus zu lassen, allain Sy erlegen dem H. Hauptman die peen der 20 Ducaten vnd thun das glub den Jacoben bey seinem verlichnen Gereut hinfüro beruebig beleiben lassen, also ist es in meinem verreiten verbliben.

Peter des Thomasen zu Retschitz Sun.

Nachdem mir anzaigt worden, dass der Herr von Thurn vngeuärllich ain Jar vor seinem abzug obgemelten Peteren zunechst bey dem Schloss Veldes gar ain schöne hueben per 9 Ducaten verkaufft, welliche verkauffung dem Schloss zu nachtail kumen, dann dieselb hueben zuuor ye vnd alweg zum Schloss sambt den andern Pawguetern ist gearbait worden vnd dieweil Ich in meiner erkundigung befunden, dass nach absterben vorgedachts Peteren solliche hueben der Herrschafft widerumben haimbfallt, hab ich bei E. hochf. G. vorgedachts iezigen Hauptmans Hausfrau beuelch gelassen, Irem Herrn zu seiner anhaimbskunfft anzuzaiغن, zuuerzaichnen, dass nach absterben des Peteren niemant die Hueben weiter verlichen, sondern solle dem Schloss widerumben zugeaignet werden.

Michel Caspartitsch zu Grimschitz.

Der obgemelt Caspar hat ain Hueben innen, genannt Caspartschitsch zu Grimschitz, zu der mergedachten Brobstej zu vnsrer frauen in wert gehörig, ist für mich kumen mit beger Ime die Grunt anzuzaiغن, was zu seiner Hueben gehörig, dann er sonnsten auch ain hueben Innen hab, so dem Herrn Jacoben Freyherrn von Lamberg Landtshauptman in Crain zinspar vnd seyen iezermelten seiner beden Hueben stuckh an vnd vnder einander gelegen, dass er nit wissen kan, welliche stueckh zu ainer oder der andern hueben gehörig. Darauf Ich Ime dise anntwurt geben, dieweil E. hochf. G. erst an jertz die Brobstej mit aller Irer Ge-

richtigkeit durch ain tausch an sich gepracht vnd ain Erwürdigs Capitl derselben Stiff Brichsen die vberantwortung der vrbar vnd brieflichen gerechtigkeiten noch nit gethan, so aber dasselb beschicht vnd alsdann derhalben seiner Hueben halben was gefunden, wurd Ime gepürlichen beschaidt eruolgen.

Die Caspartitsch hueben zu Grimschitz auszutauschen.

Genedigster Fürst vnd Herr! Ich bin durch den jezigen Brobst in Wert vnd andere mer personen in Crain bericht worden, wie dass der Landthaubtman, Herr Jacob von Lamberg, das mergedacht Capitl zu Brichsen, als Sy noch die Brobstej Innhendig gehabt, ersuechen lassen, dass Sy Ime ermelte Caspartitsche hueben tauschweis eruolgen lassen wolten vmb merer gelegenheit willen, dieweil Ime one das die ander Hueben zinspar ist vnd beder hueben Grunt vndtereinander vermischt vnd E. hochf. G. obangezaigte Hueben mit kainer aignen behausung nit versehen ist. Darauf Ich nit vnderlassen, selbst geen Grimschitz geriten, so zunechst bey Veldes gelegen, mich gestaltsam der sachen erkundigt, auch wie die stuckh gelegen, besichtigt vnd befindt, dass die hueben mit kainer Behausung nit versehen, dergleichen die stuckh beeder errenten hueben vndtereinander gelegen vnd nit wol voneinander zu schaiden, auch so gibt E. hochf. G. zuegehörige hueben Järlichen zinss vngeuärlichen nit vil vber 1 fl., derowegen wer mein vnderthanigist guetachten, wouerermelter Landtshauptman bey E. hochf. G. Ime soliche Hueben auszutauschen vnderthanigist anhalten wurde (doch dass Er derselben ain so guete vnd gleichmessige hueben, die an gelegenlichen ort, da E. hochf. G. one das vnderthanen habe, geben wurde) Sy heten in sein begern genedigist bewilligt.

Hannsen diener vnd Christoffen Wamas zu dienern nit auszulassen.

Genedigster Fürst vnd Herr! Es ist ainer mit Namen Hanns Diener zway Jahr E. hochf. G. ieziges Hauptmans phleger auf Veldes gewest, den Ich ietzt, so lang Ich auf Veldes zu handeln gehabt, neben mir gepraucht vnd befindt, dass Er verstendig, der Crainrischen Landspreuch wol eruarn auch im Landt wolgewölt vnd bekandt ist vnd nachdem der jezig phleger Bartlme Jausinger, so zu sollichem Dienst gar nicht geschickht noch taugenlich, auf iezkumenden Sant Georgentag abtredten vnd in das Landt Steyer ziehen würdt, wär mein gehorsamist guetachten, dass E. hochf. G.

Irem iezigen Hauptman derhalben schreiben liessen den ernenten Diener widerumben zu phleger (des er Diener souil Ich an Ime vermerckht nit verwidern wurde) widerumben zu ainem Diener auf genomen hete, dann E. hochf. G. genedigist zuerwegen haben, dass derselben in ansehung dieweil der Herr Hauptman seines sorckhlichen vnd schwärlichen Ambts halben der Herrschafft Veldes die weniger Zeit wonen kann an ainem geschickten vnd taugenlichen phleger nit wenig gelegen sein will.

Weiter. genedigister Fürst vnd Herr kan E. hochf. G. Ich vnderthanigist zu berichten nit vnderlassen, dass in derselben Herrschafft Veldes in gerichtlichen Handlungen mit zimlicher ordnung procediert vnd wurdet vnder anderem alle Jar viermaln im Jar, das ist zu Quottember Zeiten alwegen den nechsten Montag nach der quottember Mitwochen Recht im Schloss, so man das Quottember Recht nent, gehalten vnd wurdet mit 12 Beisizern, so yeder zeit der Herrschafft gewärtig sein muessen besetzt vnd ain yeder, Er seye freu oder vnderthan, der mag mit ringen vncosten sein Sachen guetlichen oder rechtlichen zu endtschafft bringen, dann der Hauptman mues dem Richter vnd Beysizern zu essen (doch one wein) auf sein selbst Costen geben vnd ain yeder Clager vnd antwurter, so fürkumen, ist schuldig 8 kr. zu erlegen, thuet von Inen beden 16 kr. Von demselben gelt wurdet dem Richter vnd Beysitzern der wein kauft.

Nun befind Ich disen mangel, dass E. hochf. G. Herrschafft Veldes vnzther mit kainem ordenlichen vnd Geschwornen Gerichtschreiber nit fürsehen ist, vnd so man obgemeselte Recht halt, so hat man yeder Zeit ainen fremden Schreiber darzue genomen; solicher Mangel, meines gehorsamisten Erachtens, der Herrschafft vnd vnderthanen zu guetem, mit ainem Geschwornen vnd ordenlichen Gerichtschreiber zupessern vnd zu zuuerordnen nit vnderlassen werden solle. So dann one ainichen vncossten E. hochf. Gn. leichtlichen beschen mechte. Als nemlichen, nachdem Herr von Aursperg ainen schreiber mit Namen Christof Wamas haltet, der beder sprachen teutsch vnd windisch kundig ist, schon 7 Jar des Herrn Diener, so der Herrschafft Veldes gepreuch vnd Confinen wol erfarn, den mechten E. hochf. G. zu ainem Geschwornen Gerichtschreiber genedigist verordnen lassen, der dem genuessam vorzusteem taugenlich wäre vnd wurde dardurch ernenten Wamas bei der Herrschafft Veldes als ain Diener erhalten, souil Ich an Ime vermerckht,

ist er wilens von dem Herrn zu stellen, dann er mir anzaigt, ain Jar nit mer dan 12 fl. zu besoldung hat, er kune sich sambt seinem weib vnd kint mit derselben nit erhalten. Dieweil Ich dann genuessam erfarn, dass Er der Herrschafft Sachen vnd sonderlich derselben Confinen guets wissen hat, ist Er E. hochf. G. kainswegs aufzulassen vnd sonderlichen in bedenckhung, dieweil Er auf obenangezaigte mitl one E. hochf. G. ainiches darlegen mag leichlichen sein lebenslang zu ainem der Herrschafft Diener erhalten werden.

Besserungen so am Schloss beschehen.

Nachdem E. hochf. G. dem Herrn Hanns Caspar Freyherrn zu Spaur dergleichen mir vnd Wolganng Seydl im verschinen 62. Jar als derselben Gesanten in E. hochf. G. mergedachte Herrschafft Veldes abgeuertigt vnd vnder anderm vnns genedigist beuolchen, die vnuermiedenliche notturfft der pawfälligkeit des Schloss vnd pawhofs zu besichtigen vnd dasselb dem iezigem Hauptman zuerrichten vergunen sollen; als Ich nun aller Sachen aniezt verricht, hab Ich was durch Ine Herrn Hauptman bissheer verricht worden, besichtiget vnd befindt, dass Er den poden vnd das tach an der Kirchen, so im Schloss ist, dergleichen, das halb tach an dem alten Stockh vnd den Rossstall, so abgeprunen, von Newen wider gepaut vnd gemacht hat vnd was noch an der berathschlagten vnd bewilligten pesserung des Schloss vermug der gethanen 62. Jar Relation manglet, das wil Er Hauptman auf das nechst kumendt 66. Jar gar verrichten, wie dann zum thail die stain, Holz vnd der Kalch schon zuberait ist vnd wann E. hochf. G. biss in zwaj oder drey Jar aufs meist der Herrschafft einkumen, an ermelts Schloss dem Stiffz zu guetem vnd ewiger gedechnus genedigist wenden vnd verpawen lassen wolten, würden E. hochf. G. nit allain ain schön vnd zierlichs Schloss, sonder auch ain vesst Haus alda zu errichten mügen, wie dann zu erhebung aines sollichen gepews schon ain visierung durch E. hochf. G. iezigem Hauptman gemacht vnd derselben zuuorermelten Gesandten in 62. Jar vermug derselben gethanen Relation fürgetragen worden ist.

Hirau wil Ich E. hochf. G. dise mein Relation, Handlung vnd ausrichtung, wie E. hochf. G. dieselb hir innen nach lenngs genedigist vernemen mugen, vnderthenigist vnd gehorsamist vbergeben haben, wo Ich nun E. hochf. G. beuelch vnd mein gephegne

handlung zu derselben E. hochf. G. genedigsten gefallen (das Ich gleichwol nach höchstem meinem vermügen mit pöstem fleis zu thuen vermaint) ausgericht vnd abgehandlet, das hette Ich vnderthanigste vnd höchste freudt. Thue E. hochf. G. mich als derselben vnderthanigster vnd grossschuldiger Diener hiemit in gehorsamer vnderthanigkait beuelchen.

Datum den letzten tag Septembris im 1565. Jar.

E. hochf. G.

vnderthanigster, Gehorsamster vnd
grossschuldiger Diener

Georg Ruml v. L. m. p.

Beilage IX.

Relation an den hochwürdigsten Herrn, Herrn Christoffen, der heyligen Römischen Kirchen Bischofen, Cardinalen von Triendt, Bischofen von Brixen vnsern genedigsten Herrn, was wir Mathias Wertwein, Doctor, Thuembprobst zw Wien vnd Wolffgang Sell von Aichperg, Ir hochf. G. Rath vnd Hofrichter daselbs zw Brixen, als von Iren hochf. G. in derselben vnd des Stiffts Brixen Herrschafft Veldes in Crain gelegen, abgesandte Commissarien gehandelt vnd verricht haben.

Hochwürdigster Fürst, genedigster Herr! Als Euer hochf. G. dem hochwürdigen in Gott Herrn Johann Thomas Bischoffen auch Confirmirten Coadjutoren zw Brixen vnserm genedigen Herrn, daneben den Erwürdigen, wolgebornen, Edlen hochgelerten vesten Eur hochf. G. allhieigen Statthalter, Hauptman vnd Rethen, vnsern günstigen Herrn, durch Schreiben des Datum 10. tags Monats Novembris 71. Jars genedigist auferleget, dass wolernenter Herr Coadjutor Sambt Statthalter, Hauptman vnd Rethen yemandts zu Commissarien gen Veldes in Crain, Als E. Hochf. G. vnd derselben Stifft Brixen Aigenthumblicher Herrschafft sachen halben, wie in berüerter E. hochf. G. schreiben begriffen, schickhen sollen, Vnd aber sollich Commission vns Mathiasen Wertwein, Doctor, vnd

Wolffgangen Selln, Inhalt nachfolgender Instruction No. 1⁵² beuolchen worden, demnach haben wir auf angeregten beuelch vnd Instruction Eur hochf. G. zu vnderthenigister gehorsam vnns am 27. Februar allhie erhebt vnd sein vermittelst göttlicher Gnaden den 4. Monat Martii zu Veldes ankhomen vnd verhoffeten gleichwol den wolgebornen Herrn Herwarten Freyherrn zu Aursperg, als Eur hochf. G. Hauptman zu Veldes, anzutreffen, do er aber nit daseylbs, sondern seiner aigen vnd gemainer Landtsgeschefften halben zu Laibach gewesen, haben Strackhs Ine vnser Ankhunfft, auch das er sich zw vns fürderlich verfüegen oder yemandts andern schickhen wolte, bey aigen Potten zuegeschriben, laut schreiben No. 2.

Ferrer vnd dieweil durch yeztgedachte Instruction vns vnder anderm auferlegt worden, das wir die Brobstey bey vnser lieben Frauen im wert mit ainer taugenlichen Catolischen Priester widerumb bestellen vnd den gefallenen Catolischen Gottsdienst souil möglich widerumben erheben sollen, haben wir damit solliches desto füegsamer vnd schleiniger In das werckh khundte gebracht werden, Im hinab Raisen zw Assling negst vor Veldes, Herrn Mathiasen Robanum, Pfarrern zu Assling, antreffen vnd Ime vor vnser zu Veldes fürderlich zuerscheinen beuolhen. Dieweil er one Zweifel vns gestaltsam der Religion vnd wie es damit bey der Brobstey vnd zu Veldes gehalten würdet, wolberichten khunden vnd das Er vormals selbs zu Brixen personlich gewesen vnd vmb verleichung obangezaigter Brobstey Im wertt bey E. hochf. G. Herrn Coadjutorn, Statthalter, Hauptman vnd Rethen gehorsamblichen angehalten, auch nit allain von den Herrn Thom Brobsten zu Laibach seines Erlichen verhaltens vnd Catolischer Leer guete Khundschaftt damallen fürbracht, sondern darüber auch ain Examen allhie vberstanden hat, also das Er Roban für andere zu berüerter Brobstey ersezung taugenlich vnd Catolisch geachtet vnd derwegen Ime von merwolgedachten Herrn Coadjutor, Statthaltern, Hauptman vnd Rethen genedige schriftliche vertrestung geben worden, do die Commis-

⁵² Die in vorliegender Relation angeführten Beilagen sind nur zum geringen Theile (No. 1, 2, 3) der dem Abdrucke zugrunde liegenden, im Veldeser Archive befindlichen gleichzeitigen Copie beigefügt. Aus diesem Grunde und weil die noch vorhandenen auch inhaltlich nichts Neues bieten, ist von einer Mittheilung derselben Umgang genommen worden.

sarien von Eur hochf. G. wegen gen Veldes khomen werden, Sy Ime auf sein ferrers gehorsambs anhalten gebürlichen gnedigen bescheid eruolgen lassen.

So dann yeztgedachter Roban vns berichtet, Inmassen wir hernacher auch im Werckh erfahren, dass zu Veldes im Dorff allernechst bey der Brobstey khirchen vnder dem Schloss gelegen, ein lutterischer Predigant mit namen Christoff Vaschang, so vor ain Catholischer Priester gewesen, gehalten wurde, wellicher die ware alte Catholische Religion allerdings In seiner Pfarr vnd Dorff Kirchen zu Veldes abgethan vnd die Lutterische Secten, Innhalt der Augsburgerischen Confession an die statt angericht hat, darob der maiste thail E. hochf. G. Herrschafft vnderthonen ain besonder misfallen vnd entgegen herzlich begird haben solten, dass die Luterei wider abgethan vnd die ware alte Religion wider aufgericht vnd erhalten wurde vnd wir nicht bedenken oder verhoffen khunden, was fruchtperlichs oder bestendigs In wideraufrichtung des abgethanen Catolischen Gotsdiensts zu handeln, es were dann yezternerer Apostata, der Faschang, zuuor von dem Dorff vnd Pfarr vnd derselben angehörigen siben Zuekhirchen ab vnd weggeschaffen vnd bemelte Pfarr sambt Iren Zuekhirchen mit ainem Catolischen Pfarrern von Newen versehen. Hierauf vnd damit solliches auch ordenlich beschehen vnd in das werckh gebracht werden mechte, haben wir dem Herrn Thumbrobst zu Laibach als berüerter Pfarr Lehenherrn vnderainist vnd gleich bey obgedachten potten, so wir zu dem Herrn von Aursperg geschickht, geschriben, vnd Ime Innamen Eur hochf. G. ersuecht, dieweil Er der Pfarr zu Veldes Collator auch Archidiaconus der Pfarr zu Veldes sci, das Er den verfürischen Faschang von dannen schaffen vnd ain andern taugenlichen Catholischen an die Statt bestellen welle, laut Schreibens No. 3.

Vnd sein also yeztangedeute baide schreiben ains dem Herrn von Aursperg vnd das ander dem Herrn Tumbbrobst zu Laibach behendigt vnd wir von Ime Herrn beantwort worden, das Er anyezo gleichdurch die Landssrechten vnd Hofthaidung zu Laibach zu vns zukhomen verhindert seye, Schickhe aber Hannsen Diener seinen Purgvogt zu Laibach zu vns, mit dem wir ain anfang machen mögen, laut No. 4. Von dem Herrn Tumbbrobst zu Laibach haben wir auf vnser oberzeltes, auch andere nachgeuolgte Schreiben khain Antwort sobaldt nit emphanen, lassen demnach

diesen Handl vnd was den Apostaten Faschang vnd Herrn Mathiasen Robanum berüert, damit ain yede sach Ir ordnung habe, biss zum endt, do wir E. hochf. G. auch alles gehorsamist Referieren sollen, dissmalen verbleiben.

Als nun Hanns Diener, des Herrn Landthauptman gesandter, mit obeingefürten schreiben am 7. Martii vmb 12 Vhr zu vns khumen, damit wir khain zeit versaumbten, Sonder gleich mit Ime, anstat des Herrn Hauptmans ain anfang macheten, haben wir Ime, Diener, am ernentten Sibenden Tag Marcy ain offne schrift an Herrn Landtshauptman vbergeben vnd darynnen mit allain die Articul vnser Instruction sonder auch merers, das wir E. hochf. G. vnd derselben Stifft Herrschafft Nuz vnd notwendig geachtet, vmb sein des Dieners oder des Herrn Landthauptmans bericht vnd volziehung ordenlich vnd nach lengs fürbracht vnd angezaigt, Inhalt No. 5.

Wie wol wir dann vermainten, der Diener würde auf die Ime vbergebne schrift, mit vns Handlung phlegen, vnd das wir zu wissen begert, alsaldt berichten, So hat aber Er gedachts vnser Schreiben strackhs dem Herrn Landthauptman auf Laibach zuegeschickht, also das wir von dem 7. biss auf den 11. Martii der Antwurt gewartet, an wellichen tag zu Abent der Herr Landthauptman selbs sambt seinen zwayen Sönen auf Veldes khomen vnd haben vns als E. hochf. G. gesandte wol vnd erlich empfangen, auch volgents am 13. Martii vns auf vnser vor vbergebne schrift vnd begern sein bericht vnd Antwort zuestellen lassen, laut Nr. 6. Do wir dann alssbaldt denselben vbersehen vnd erwegen, dabey auch etlich mengl vnd on gnuugsame bericht befunden, haben wir nicht khunden vmbgeen zu Replicieren vnd Ime Herrn von Aursperg vnser Commission Notturfft ferrers zu entdeckhen, darüber auch sein ausfierlichen vnd merern bericht zu begern, Inmassen mergedachter Herr von Aursperg zu begerten merern bericht vns geantwurt, Als E. hochf. G. aus der schrift mit No. 8 vnd entgegen vnser dritte schrift vnd merern ausfierung mit Nr. 9 auch hinwider sein Herrn von Aursperg Triplik mit No. 10 genedigist vnd nach lengs vernemen mögen, So dann der Herr von Aursperg der tag widerumb geen Laibach verraist, haben wir auf sein yezgedachte Triplik vnser verrer Notturfft eingebracht laut Nr. 11 vnd Ime Herrn am Sibenzehenden Martii bey Hannsen Diener seinen Purgvogt zuebringen lassen, darauf Er widerumben geant-

wurt laut No. 12, welliches schreiben, wir erst den 22. Martii bey ernenneten Diener emphanen vnd demnach mit Ime Diener, alls beuelchhabern anstat des Herrn von Aursperg vnsern gehabtten Commission handl fürgenomen vnd die Raittung von dem 58. bis auf das 72. Jar eingennomben, die Probation der Ausgaben mit fleis ersehen vnd erwegen, die notturfft darwider fürbracht, auch merern bericht vnd erleutterung eingelangt, letstlich aber alles Bestandtgelt, Souil ernennete Jare In ainer Suma E. hochf. G. von der Herrschafft Veldes gebürt, gegen des Herrn von Aursperg gethanen Ausgaben gelegt, gehebt vnd die Raittung beschlossen Als E. hochf. G. aus No. 13 samt beigelegten Probations Auszügen vnd Quittungen genedigist zuuernemen; doch haben wir Aussdruckhenlich vorbehalten, dass dise Raittung anderst nit, als auf E. hochf. G. genedigiste Ratification vnd wie es Raittungsbrauch vnd Recht ist, solle gelten vnd Crafft haben.

Zu dem haben wir auch alles, so in dem Schloss Veldes an dem New aufgefirtten Stockh vnd sonsten auch ausserhalb, als Stadl, Stell vnd Mülwerckh durch den Herrn von Aursperg gepaut vnd gepessert, auch in Raittung für Ausgaben fürbracht worden, mit fleiss besichtiget vnd beschaut, Ist aber alles so gepaut vnd gepessert worden, so khostlich nit anzusehen, als es gestanden hat, do aber vns vmb das, so auf Paw vnd pesserung ausgeben, Certification vnd Quittungen fürgelegt worden, haben wir darwider nicht khundt, sonder gleich erachtet, Inmassen auch wir durch den Diener bericht worden, das Stain, Holz, Nögel vnd Eisen in Crain, auch die Handtwercher oder Pauleut teur sein, zu bestellen als hieoben.

Vnd damit E. hochf. G. Aigentlichen bericht genedigist zu empfahen, was gestalt das Schloss Veldes sambt seinen zuegehörigen Stadl, Stallungen vnd Mül diser Zeit gepaut vnd gepessert seye, auch das Herr von Aursperg die Zeit seiner Innhabenden Hauptmannschafft sollich paw vnd pesserung fort in guetem Esse vnd peulich zu halten gedenckht, wie alle Zimer, gemech vnd wonungen, yeziger Zeit in paw sein, haben wir für ratsam geachtet, zway gleichlautende Inuentarien zu beschreiben vnd zu ferttigen, deren ains wir dem Herrn von Aursperg vbergeben, das ander E. hochf. G. hieneben mit No. 14 genedigist zuuernemen haben, darynnen auch etlich Mobilar, briefliche vrkhunden vnd was wir in dem Schloss vngeferlich befunden, das E. hochf. G. vnd derselbigen Stift zue-

gehörig vnd bey dem Schloss bleiben soll, eingeleibt, wie wol das alles schlecht vnd khlainfüegig ist, aus vrsachen, das das Inuentari so vor etlichen Jarn vnd bey Innhabung des Herrn von Khreid, solle nach desselben tödtlichen Abgang vnd abgang seiner verlassen wittiben, dem Herrn von Thurn vnd dann durch denselbigen dem yezigen Herrn Hauptman verkhaufft vnd vbergeben worden sein.

Es hat auch der Herr Hauptman ain verzeichnus durch offtbemelten sein burgvogt Diener fürbringen vnd begern lassen, Nachdem die unuermeidenlich notturfft erforderte, noch merers in dem Schloss zupauen vnd zu pessern, Inmassen solliches mit No. 8 beschriben, wir wolten demnach in angezaigten Paw vnd Pesserung verwilligen, darauf wir Ime Eur hochf. G. genedigisten vnd ernstlichen willen vnd meinung fürgehalten vnd auferlegt, Er solle khain gross oder Hauptgepey on E. hochf. G. genedigist vorwissen vnd aussdruckhenlichen beuelch nit fürnemen oder thuen, sonsten wurd Im sollicher vncosten nit passiert werden.

Wiewol wir dann angeregte Pauffelligkhait vnd was noch zu pessern vorhanden, laut No. 8, selbs gesehen vnd nit vnnöttig zu pessern geachtet, haben doch E. hochf. G. zu derselben genedigisten Resolution vnd was Sy darüber zu thuen genedigist gemaint, wir gehorsamist haimbstellen sollen vnd wellen vnd wirdt der Hauptman desswegen E. hochf. G. genedigisten beschaidts one Zweiffel gehorsamist gewarten.

Wir haben auch vermüg vnserer habenden Instruction dem Herrn von Aursperg anzaigt, Nachdem Er bey E. hochf. Gn. Supplicando angehalten, Ime auf etlich leib vnd Jar die Hauptmanschafft vnd Herrschafft Veldes genedigist zuuerlassen, das hierauf E. hochf. G. sich bissheer noch nit Resoluiert, sonder genedigist bewilligt haben, Ime Herrn Hauptman berüerte Herrschafft Veldes, von ainem Jar zu dem andern biss auf verrer E. hochf. G. genedigists wolgefallen vnd widerrüeffen mit gnaden inhendig zu lassen, wellichs Er Herr Hauptman, nit allerdings gern vernomen, dann Er verhoffete E. hochf. G. wurden obangedeuten seinem gehorsamisten Suppliciern genedigist stattgethan vnd Ime sambt seinen zway Sönen als E. hochf. G. Pluetsbefreundte mit sollichen gnaden bedacht vnd genedigist versehen haben, das Sy auf leib vnd Jar die Herrschafft Veldes gegen Jerlicher Pension Innenhaben vnd behalten mögen.

Ferrer, gnedigster Fürst vnd Herr, do auch vns, neben andern in berüerter Instruction gnedigst anbeuolchen worden, wir solten des Brobst bey vnser Frauen im Wört gelegenheit vnd geschicklichait erkundigen vnd Im fal zuuersehung der Brobstey Er vntauglichen, berüerte Brobstey mit ainem andern taugenlichen Brobst versehen vnd ersetzen; zu gehorsamister volziehung diz haben wir zu Veldes dem Brobst, so wir daselbsten gefunden, für vns erfordert mit fleiss seines Lebenswandels vnd geschicklichait halben nit allain examiniert, sonder auch bey andern bericht eingezogen vnd befunden, das Er gleichwol von dem Herrn v. Aursperg als Hauptman zu Veldes zuuersehung der Brobstey aufgenommen, darumben auch Er Hauptman Ime Caplan für sein besoldung 10 fl. vnd darzu der Brobstey hueben aine mit derselben gebew erfolgen lassen, Er ist aber sonsten ain Friauler vnd allerdings ain Idiot vnd zuuersehung der Brobstey vnd Catolischen gotsdienst ganz vngeschickht vnd hat es mit den Lutterischen, als mit den Catolischen, vilmer aus Ainfalt vnser erachtens als aus bosshait gleich gehalten, hat auch den Gotsdienst bey vnser Frauen Im wert oftmals etliche wochen aneinander vnderlassen. Derwegen wir verursacht vermüg vnd gegebner Instruction nach ainem andern zu trachten, wellicher der Brobstey vnd derselben loblich gestifften Gotsdienst, fleissiger abwarten, auch sonsten mit der Brobstey, Huebleuten vnd vnderthanen sich vnuerweislich verhalten mechte.

Hierauf gnedigster Herr, so dann vngeferlich vor zway Jarn ain Crainischer Priester mit Namen Mathias Roban, Pfarrer zw Ässling, dessen wir auch hieuornen Im eingang meldung than, allernechst bey Veldes gelegen, Alhie zu Brixen, selbs erschienen vnd vmb verleichung der Brobstey im wert gehorsamblichen angehalten, darumben auch Examiniert vnd durch die deputierte Examinatorn als Catolisch vnd nit ain vngeschickhter Briester befunden worden, zudem Er auch von dem Herrn Tumbbrobsten zu Laibach guete Commendation, das Er sich bey der Pfarr zu Assling, als ainen Catolischen Briester vnd Seelsorger gebürt, verhalten, fürgelegt, haben wir mit Ime Herrn Mathiasen Handlung pflegt vnd Innamen E. hochf. G. die Brobstey bey vnser Frauen im wert allermassen E. hochf. G. hieneben mit No. 15 aus seinem Reuersal gnedigst zu sehen, verlihen, verhoffen, es solle zu wiederaufrichtung des vor abgethanen oder lang versaumbten Catolischen gotsdienst vnd nicht weniger auch der Brobstey Temporalitet durch bemelten

ten yezigen Brobst mit vöbl gedient, Sondertreulichen geholffen werden.

Wir haben auch zu merer Richtigkhait der Brobstey gefell vnd einkhomen zway gleichlautende vrbari aufrichten, welliche bede durch vnser vnd sein Brobsten Secrett verfertigt vnd yedem thail ains der notturfft nach zugebrauchen haben, beyhanden gelassen laut No. 16.

Was wider solche beschehne verleihung oftgedachter Herr von Aursperg sich beschwerdt vnd erstlich der Brobstey gar nicht, hernach aber mit besondere Condition abtreten wellen, das haben E. hochf. G. aus dem voreingefierten schrifften gnedigist verstanden.

Ferrers als wir nicht erkennen oder verhoffen mögen, das ain Brobst im wert, so allernechst bey dem Schloss vnd der Pfarr zu Veldes gelegen ist, In verrichtung des Catolischen Gotsdiensts etwo besonderen nuz schaffen oder auch an seinem Ambt vnd Dienst vnuerhindert oder vnuerulgt bleiben mechte, So dem Faschang, Lutterischen Predicanten zu Veldes, zuegelassen vnd frey sein solte, noch forthin, wie zuuor, das Lutterisch Gifft vnd hereseyen auszugiesen, haben wir allen müglichen fleiss fürkhert, bey dem Herrn Tumbprobst zu Laibach, hernacher auch bey dem Herrn Bischof, als ordinarien, Imnamen E. hochf. G. angehalten vnd Sy ersuecht, dieweil die Herrschafft E. hochf. G. vnd derselben allhirigen Stifft eigenthumblich zuegehörig, dabey auch die ware, alte Catolische Religion, one E. hochf. G. Consenss vnd vorwissen abgethan vnd die laidige verdamliche Secten entgegen durch den Faschang, so vor gleichwol Catolisch gewesen, angefiert worden, vnd Er Faschang noch heutigs tags den Predigstuel vnd die Pfarrversehung der Herrschafft Veldes innenhabe, welliches nit allain zu des Catolischen Gottesdiensts lesterung vnd abpruech, Sonder auch zu viler guetherzigen, ainfeldigen Veldesischer vnderthanen verfierung vnd ewiger verdamnuss geraichen thet, das demnach Er Herr Bischof zu Laibach, als Ordinarius vnd Brobst, als Lehenherr, auch Archidiaconus bemelter Pfarr Veldes, den Vaschang abschaffen vnd ainen andern Catolischen an die stat bestellen sollen, darauf wir Antwurt vnd handlung emphanen, als E. hochf. G. aus No. 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 vnd 26 genedigist versteen werden.

Vnnd da wir gleichwol an vnsern Fleiss, müe vnd Arbeit nicht gespart, Sonder alles versuecht, damit der verfierische Predi-

cant von der Herrschafft Pfarr Veldes abgeschaffen wurde vnd der Newe aufgenommen Brobst desto sicherer vnd mit mererm der Armen verfierten vnderthanen Nuz seinem Ambt abwarten mechte, So hat doch das wenig wellen verfenglichen sein vnd ist auch alberait baldt nach vnserm von der Herrschafft Veldes abziehen der Vaschang widerumben zur Pfarr vnd Predigamt fürgebrochen, also das der New Brobst dem Pfarr Amt one grosse gefar seines leibs vnd lebens nit abwarten dörffen, dann der Vaschang hat von der Crainerischen Landtschafft ain starkhen Ruggen, das Er auch sein versprochen von der Pfarr abzug nicht gehalten.

Was massen auch yeztgedachte Crainerische Landtschafft, auch Herr Landthaubtman selbs, vnser gephegne Religionshandlung angenumen, auch wie wir Ime Herrn Landthaubtman vnd ainer Ersamen Landtschafft desshalbten für Antwort zuegeschriben, des haben E. hochf. G. aus No. 27, 28, 29, 30, 31, genedigist zuuernemen.

Haben also, was vnd durch obbemelte Instruction genedigist beuolchen gewesen, vnser gehorsamisten verhoffens auf das treulichist gehandelt vnd die Raittungen sambt dem Schloss Paw, verleihung der Probstei, Abschaffung des verfierischen Prediganten vnd was sich bey dem allem Zuegetragen vndertrainist vnd miteinander one vorgebenliche versaumbung triben vnd bey dem, als wir hiemit E. hochf. G. vnderthenigist Reueriert, verbleiben lassen, piten E. hochf. G. wellen von vns vnser bewisne schuldige gehorsamiste Dienst zu gnaden vermerckhen vnd vns alzeit in genedigisten beuelch haben. Datum Brixen den 20. tag May, Im 72. Jar.

E. hochf. G.

Vnderthenigiste vnd gehorsamiste Diener
Mathias Wertwein, Doctor vnd
Wolff Sell von Aichperg, Hofrichter.

Beilage X.

Erstes Intercessionsschreiben Kaiser Maximilians II. an den Cardinal Christoph von Modrusch bezüglich der gegen Herbard von Auersperg verfügten Aufkündigung der Veldeser Hauptmannschaft.

«Hochwürdiger Fürst, freundlicher lieber freund!

Wiewol ich E. L. nit gern mit dem wenigsten importunieren will, so kann ich doch *in ista causa* nit vmbgeen, dann mir her herwart von Auersperg dermassen an der Graniz dient, dass ich in pillich befürder; und möchte vielleicht aus unbefuegten bericht beschehen sein, dass In E. L. entsetzen wolt, des er so lang innegehabt hat. Dieweil er aber nit allein ein so vnd gemeiner Christenheit wider den Erbfeind erspriessliche dienst leisten thuet, so ist an E. L. mein ganz freundlich pitt vnd begern, E. L. wollen bemelten Auersperg dieser meiner Intercession geniessen lassen, wie Si dann weiter *ex inclusiva supplicatione* vernemen werden; daran Sie mir dan ein sonders hohes und angenehmes gefallen erzeigen werden. Versich mich auch gentzlich keines Abschlagens, *quia certe est persona bene merita, in quantum ipsum semper agnoscit.* Der gnädig Gott verleich E. L. alle glücklich wolfart. Geben Wien den 24. January. Euer L. guetwilliger Freund

Maximilian.»

Beilage XI.

Zweites Intercessionsschreiben Kaiser Maximilians II. an den Cardinal Christoph von Modrusch bezüglich der gegen Herbard von Auersperg verfügten Aufkündigung der Veldeser Hauptmannschaft.

Wir Maximilian etc. etc. Wir stellen in khainen zweyfl E. L. sey vnser aigen handt gethan vnd Intercession schreyben vmb das E. L. den Edlen vnsern lieben getreuen Hörwardten Freyherrn von Aursperg, Lantshaubtmann in Crain, vnsern Rath vnd obristen der Crabatischen vnd windischen Gränizen, der verwaltung E. L. angehörigen Herrschafft Veldes in Crain vnentsezt lassen wollen, zuekhomen.

Wenn wir dann solche Intercession ermelten von Aursperg zu gnaden vnd allem guetem gemaint, Inmassen Er auch mit seinem Kriegs erfahren vnd Ritterlichen verhalten vil Ein merers vmb vnns, vnnsere freundtliche geliebte gebrüeder, vnnsere hochlöblich Haus Österreich vnd gannze Christenhait verdient, daher wir zum liebsten gesehn, das E. L. Inne, wo nit von sein selbst, doch vnserwegen mit Gnaden wilfart hetten, zumal da wir khaine vrsachen wissen khünden, welche E. L. zu solcher entsezung (die mit sein von Aursperg nit geringen schimph, nachred vnd vngleicher Aussdeuttung beschehen müesse) bewegeten.

Es hat vnns aber ermelter von Aursperg, welcher aigner person alher zu vnns verraist, mit sonder bewegnus vnd beschwertem gemüet gehorsamist erindert, wie Ime von E. L. so wol auch derselben Coadjutorn, Stathaltern vnd Rethen zu Brixen schrifttlich vnd mündtlich abschlegiger beschaid vnd souil Verstandts eruolgt, das angezogne E. L. abforderung allain der Religion halber beschehe, das auch E. L. dieselb herrschafft dem Jungen Lenkhovitsch einzugeben bewilligt haben.

Wiewol Ime nun hierynen nit vmb den gniess der Herrschafft, vngeacht das Er im Werkh sey seinen eltisten Sun zu verheyraten vnd alda zu Veldes behausst zu machen, So beschwer Ine doch des am maisten, das Ime solche E. L. vorhabende entsezung gannz vnuerschuldt zu grossen seinem vnd der seinigen vnglimphen, auch vber vilfeltige gehabte guete vertröstung vnd zuesag begegne vnd Ime hierynnen einer vorgezogen werden sollte vmb dessen eltern, auch sein person, er vil ain pessers verdient zu haben verhoffe. Neben dem er sich nit zu eryndern, das Er in Religionsachen, yemals etwas wider E. L. gethan, so hette es auch der Religion halben die gelegenhait, das im gannzen Fürsstenthumb Crain khain Herrschafft were, da ein Innhaber weniger mit der geystlichait zu thuen hette, alls in diser herrschafft, angesehen, das khain ainiche Pfarr oder filialkhyrchen dem Innhaber der Herrschafft vnderworffen, dann die pfarrkhirchen vnnder dem Schloss nit zu der Herrschafft sondern zu der Thumbprobstey zu Rotmansdorf, vnd die Brobstey im See dem Capitl zu Brichsen zuegehörte, vnd von der Herrschafft allerdings abgesündert weren; was auch solliche bayder Khirchen Geystliche obrigkhaiten in Religion Sachen anordnen vnd fürnemen, daran hette weder Er noch die seinen bissher die wenigste verhinderung gethan. Inmassen

dann auch von dem durchlauchtigsten, hochgebornen Carln, Erzherzogen zu Oesterreich, vnsern freuntlich lieben Bruedern vnd Fürsten bey Im von Aursperg verordnet, das im gannzen Landt seines gebiets khainem in Religionssachen getrungen, auch die Landtstende zuegesagt, das khain schedliche verfürische Secten gestattet werden solle, daher Er zu schliessen, er bey E. L. vngleich eingeben were.

Wiewol wir nun E. L. hierinn weder mass oder ordnung geben, dieweyl vnns aber die sachen dafür ansicht, alls seye etwo E. L. zuuil berichtet vnnd gewisslichen nit gemaint von yemandts andern wegen Ime von Aursperg vnd desselben Eefrauen, khindern vnd ansehnlichen befreundten, vber zuuor eigebne possess, vilfeltige vertröstung vnd one genuegsame vrsachen einen so grossen vnglimphen aufzuladen, so haben wir aus dem sonder freuntlichen vnd genedigen vertrauen, so wir zu E. L. tragen, dann auch dem von Aursperg zu gnaden vnd gueten, nit vmbgeen khünden, E. L. noch weytter mit vnnsrer Intercession zuersuechen, hierauf an dieselb ganz freuntlich vnd genediglich gesynnendt, Sy wellen vnns zu annemblichen gefallen, dem von Aursperg zu gnaden vnd in ansehung desselben ehrlichen herkhomens, standts vnd verdienste, auch sonderlich zu verhietung seines vnglimphens vnd Spotts die gefasste vngnedige naigung fallen lassen vnd Ir dem Lenkhowicz gethane zuesag, so sich allain auf den fall des von Aursperg abtretung versteet vnd E. L. darmit woll entschuldigt seye, widerumben aufheben, dann weyl es mit der Religion obsteende gelegenhait vnd ein Innhaber damit gar nichts zu thuen hat, Er von Aursperg auch Imselben des vnderthenigen erbittens vorthin wie bissher niemandts in Religionsachen zu tringen vil weniger yemands andern zu gestaten, noch ainiche schedliche Secten nit zu leiden, sondern dissfals alles das zuuolziehen, so vnnsers freuntlichen lieben Brueders Erzherzog Carls L., alls landtsfürst, verordnet vnnd beuolchen, so werde E. L. desto mer vrsach haben, die sachen dabey wenden zu lassen, hiebey dann E. L. zu gemüet fassen wellen, wo solche entsezung allain von der Religion wegen beschehen solte, das es nit allain zwischen denen von Aursperg vnd Lenkhowicz, die bayde dem vatterland wol dienen khünden, alerlaj vnwillen vnd veindtschafft sonder auch unter den Lanndstenden beschwerlichs nachbedenkhen machen vnd mer zu ainer weitleuffigkhait, alls gleicher ainigkhait dienen, daraus auch

wol etwo eruolgen khündte, weyl ein oder ander Religions Verwanter derselben seiner Religion dissfals entgelten solte, das herwiderumben ainer dem anndern allerley nachteyl vnd widerwerttigs wirdt erzaigen wellen, zu welliches Verhüettung wir vnd Erzherzog Carls, auch annderer Fürsten L. L. dergleichen Sünderung vnd fürziehung bissher eingestellt vnd allain getrachtet haben, die Lanndstende in schuldigem gehorsam vnd Cristenlicher lieb gegen vns vnd Irem nechsten auch gleichen freundtlichen vnd aintrechtigen verstandt zuerhalten, wie es zwar dissorts des angrenzeten hochbeschwerlichen Erbveinds halben die höchste notturfft eruordert. Wellen vns also zu E. L. genaigte wilferigkhait freundtlich vnd genedigklich versehen, solchs auch von derselben mit sonderer annemblichkhait vermerken vnd, warinn wir nur khünden, anderwerts in freundschaft, gnaden vnd allem gueten Erwidern, deren wir one das freundtlich vnd genedigklich wolgemaint. Geben in vnnser Statt Wien, den Sechsvndzwainzigsten May anno im LXXIII. Vnnserer Reiche des Römischen im ailfften, des Hungerischen im zehenden vnd des Behaimischen im fünfvndzwainzigsten.

Maximilian.

Ad mandatum sac. Caes.

Mtis proprium:

V. Jo. Bap. Weber.

V. Vnuerzagt.

Beilage XII.

Herbard von Auersperg an Hans Thomas Freiherrn von Spaur und Valör, Coadjutor des Stiftes Brixen.

Hochwirdiger Fürst, genediger Herr, E. G. sein Jederzeit mein gehorsam vnd geflissen wilig Dienst peraidt. Derselben vnd Meines genedigsten Herrn Cardinals verornte Hauptleutt vnd Rätte zu Brichsen Antwortt schreiben hab ich heut dato Empfangen vnd daraus Erstlich souil vernomen, dass S. F. G. den 3. tag Maj Jetzo schier selbst persändlich zw Veldes sein wöllen, die Hauptmanschaft vnd die ganz Herrschafft gegen Erlegung der darauf habenten Suma von mir zw vbernemen vnd dieselb Meines genedigsten H. Cardinals Peuelch nach, dem Lengkowitsch Einzuant-

worten, darüber dan E. F. G. mich vermanen zugleich auf obbestimten tag daselbsthin zuerscheinen, damit In Allen desto pass Ein Richtigkhait gemacht wirdet.

Zum Andern, so Erindern E. F. G. mich, dass Meines pegerens der 10 m. fl. lehens halben von meinem genedigisten Herrn peschaidt khomen ist, welche Ir hochf. G. verwiligt aus des Stiffts Darlag mir acht thausendt gulden Reinisch gegen genuegsame Versicherung auf 4 Jar lang dergestalt an ainich Interesse darzu-leichen, das Ich alle Jar 2000 fl. abzalen solle.

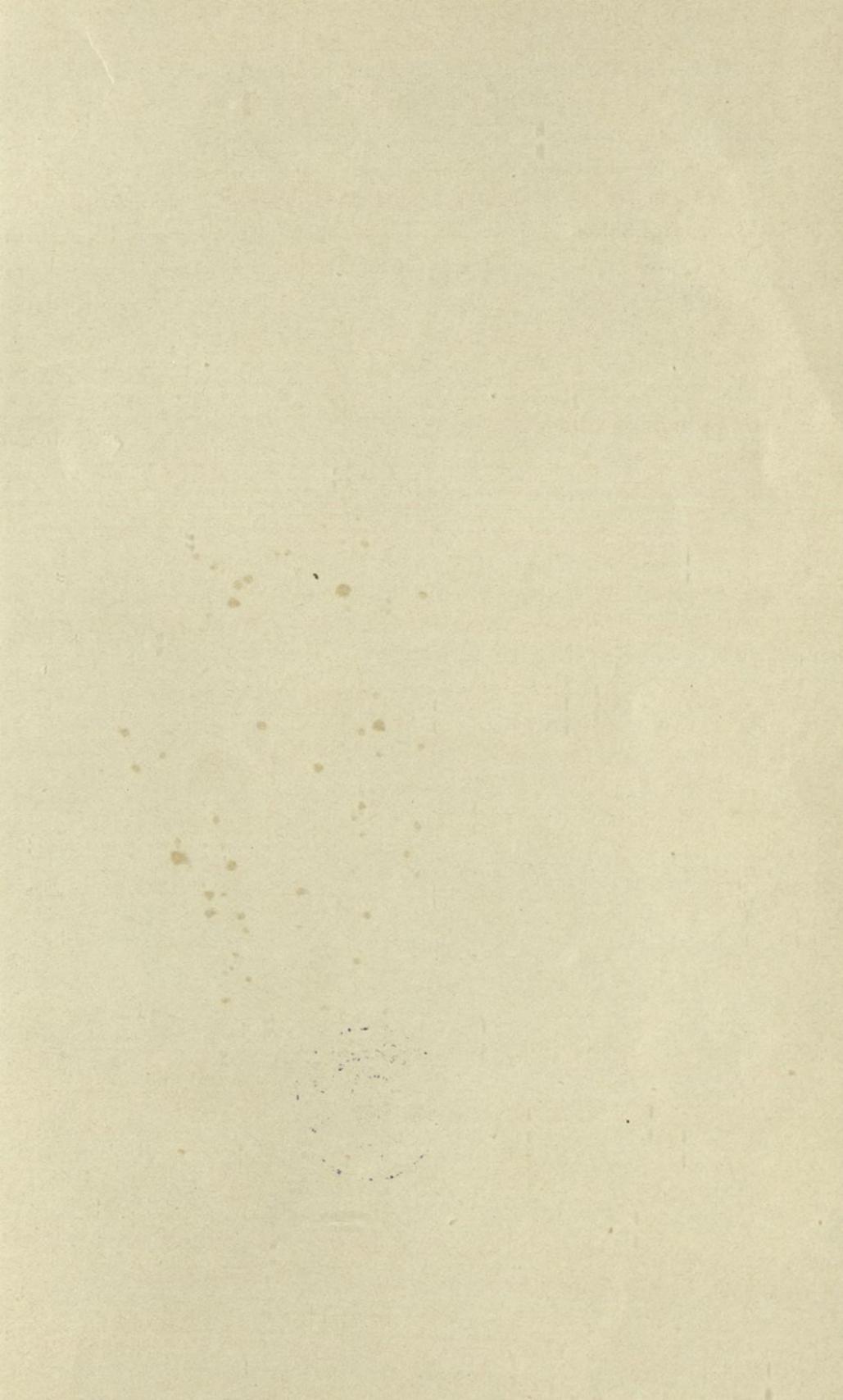
Nachdem dan E. F. G. Eylendte antwortt begern, so Erinder dieselb, das Ich acht, Ich werde auf obbemelten 3. tag May mit verleichung Götlicher gnath zu Veldes persändlich wol sein mögen vnd Erfrey mich E. F. G. Ankhonnfft, verhof auch, dieselben werde mir zugefallen gar gen Laibach khomen, da salde E. F. G. mit Threuen aufs peste gedientt werden. Der 8000 fl. Darlehens halben, da pedangkh Ich mich gegen E. F. G., das Sy miers haben erlangt, wil auch darum gar gern genuegsame Versicherung thuen, dauon dan die Aufrichtung vnd der peschluss zu Veldes sein mag. Das alles hab E. F. G. Ich in Eyl bei aignen potten woln perichten vndt thue mich derselben Jeder Zeitt ganz gehorsamblich peuelchen.

Datum Grätz den 18. Aprilis 74. Jars.

E. F. G.

ganz dienstwiliger
Hörwart zw Auersperg,
Landshaubtman in Crain.





6v